

Statut der Poljica.

Von

Alfons Pavich von Pfaenthal, Tomo Matić und Milan Rešetar.

(Mit 16 Figuren im Texte und 2 Tafeln [Nr. XXVIII u. XXIX].)

Inhalt: I. Vorwort. Von Alfons Pavich von Pfaenthal. — II. Übersetzung des Statutes mit Einleitung und Anmerkungen. Von T. Matić. — III. Münzen im Statute von Poljica. Von Milan Rešetar.

I. Vorwort.

Von Alfons Pavich von Pfaenthal, k. k. Statthalterei-Vizepräsident a. D.

Das Statut der Republik Poljica bei Spalato hat Professor Mesić im V. Bande des „Archives für südslavische Geschichte“, redigiert von Ivan Kukuljević Sakcinski (Agram 1859), dann der Professor der Wiener Universität Hofrat Dr. V. v. Jagić im IV. Bande der „Monumenta historico-juridica“ der südslawischen Akademie der Wissenschaften und Künste (Agram 1890) mit einer ausführlichen Einleitung und kritischen Bemerkungen publiziert. Da jedoch beide Publikationen in der Čirilica erfolgten — denn alle alten Exemplare des Statutes sind in der sogenannten bosnischen Čirilica niedergeschrieben, welcher Schriftzeichen man sich einst in der Poljica außerhalb der Kirche ausschließlich bediente — so war das, insbesondere für Juristen, interessante Statut nur einer kleinen Anzahl von Gelehrten zugänglich. Schon durch Jahre war es daher mein lebhafter Wunsch, das Statut der Poljica auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen und dasselbe in Lateinschrift und deutscher Übersetzung meinen „Prinosi povjesti Poljica“ und „Beiträgen zur Geschichte der Republik Poljica bei Spalato“ (erstere im „Glasnik“ des bosnisch-herzegowinischen Landesmuseums 1903, letztere in den „Wissenschaftlichen Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina 1907“ veröffentlicht) als Fortsetzung anzureihen.

Infolge von Zwischenfällen konnte ich erst im Jahre 1907 der Ausführung meines Vorhabens nähertreten. Vor allem ermöglichte mir dies Herr Hofrat Prof. Dr. V. v. Jagić, der mit größter Bereitwilligkeit dafür sorgte, daß das Statut unter seiner Aufsicht und unter Mitwirkung des Professors der Wiener Universität Dr. M. Ritter v. Rešetar in Lateinschrift umgeschrieben wurde. Die Arbeit besorgte das Mitglied des Seminars für slawische Philologie an der Wiener Universität Dr. Matthias Tentor. Herr Dr. Milan Ritter von Rešetar fügte zum Schlusse des Statutes auch die zum genaueren Verständnisse des Ganzen so interessanten Mitteilungen über das Münzwesen in der Poljica bei.

Die südslawische Akademie in Agram gestattete, daß für die Ausgabe in Lateinschrift der Text, den Herr Prof. Dr. V. v. Jagić veröffentlicht hat, zur Grundlage genommen werde; die bosnisch-herzegowinische Landesregierung, bezw. die Herren Sektionschef Exzellenz Hugo Freiherr v. Kutschera und Sektionschef Dr. Ludwig v. Thallóczy, sowie Herr Dr. Čiro Truhelka als Redakteur des „Glasnik“ ermöglichten es, daß das Statut in Lateinschrift noch im Jahre 1908 im „Glasnik“ zum

Abdruck gelangte. Der Druck des XI. Bandes der „Wissenschaftlichen Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina“ war aber bereits im vollen Zuge und bei den großen Schwierigkeiten einer korrekten Übersetzung war es trotz allen Entgegenkommens seitens des Redakteurs der letzteren, Dr. Moritz Hoernes, Professors der Wiener Universität und Konsulenten der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung, unmöglich, den deutschen Text noch rechtzeitig zu vollenden; dies der Grund, warum die von Herrn Dr. Thomas Matić, Redakteur der serbokroatischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes, besorgte und mit Anmerkungen versehene Übersetzung erst im gegenwärtigen Bande dieser „Mitteilungen“ erscheint.

Seine Exzellenz der Herr Statthalter von Dalmatien, Nikolaus Nardelli, der dalmatinische Landesausschuß und das bosnisch-herzegowinische Landesmuseum bewirkten schließlich durch ihre munifizenten Unterstützungen, daß mein so lange gehegter Wunsch endlich verwirklicht werden konnte. Allen genannten Behörden und geehrten Herren sage ich meinen lebhaftesten, herzlichsten Dank.

Eine Anzahl landschaftlicher Ansichten aus der Poljica sowie einige andere Abbildungen, die ich dieser Arbeit beigebe, werden dem Leser den Bereich der Geltung des Statuts näherrücken. Ferner benütze ich diese Gelegenheit zur Mitteilung zweier kulturgeschichtlich interessanter Gemälde (Fig. 1 und 2), über die ich die folgenden Bemerkungen vorausschicken möchte.

1. Altarbild in der Pfarrkirche zu Kučiče (von dem Gebiete der Poljica durch den Cetina-Fluß getrennt).

Von dem gründlichen Kenner der Geschichte der Poljica, dem pensionierten Pfarrer Herrn Peter Škarica in Podgradje, wurde ich auf die Altarbilder der Pfarrkirchen zu Kučiče und Kostanje aufmerksam gemacht, welche in betreff der Tracht des Veliki knez, des Staatsoberhauptes der Poljica, ein ganz besonderes Interesse bieten. Durch die Güte des Herrn Ingenieurs, k. k. Baurates i. R. Karl Cicin, technischen Leiters der hydraulisch-elektrischen Arbeiten beim Gubavica-Fall der Cetina, erhielt ich im Laufe des Jänner 1911 die photographischen Aufnahmen dieser beiden Altarbilder.

Nach Škaricas Mitteilungen hing das Bild von Kučiče (Fig. 1) am Hauptaltar der dem Evangelisten Lukas geweihten Pfarrkirche, doch meint Škarica wohl mit Recht, daß das Bild, welches den Evangelisten Lukas nur nebenbei, oben rechts, nicht als Hauptperson, bildlich darstellt, ursprünglich nicht für die Kirche in Kučiče gemalt worden, sondern da der heilige Georg in der Tracht des Veliki knez — Staatsoberhauptes der Poljica — dargestellt ist, für eine Kirche in der Poljica bestimmt gewesen und durch nicht mehr zu eruierende Umstände nach Kučiče gelangt sei. Unlängst wurde am Hauptaltare in Kučiče eine Lukas-Statue aufgestellt und das Altarbild in die Sakristei übertragen.

Der Maler hat das Bild mit F. N. P. 1757 signiert. Nach Škarica könnte dies Fra (Frater, Franziskanerpriester) Peter Pezelj (eine Poljicaner Familie) bedeuten. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß der Maler hier und auf dem Bilde in Kostanje sein Selbstporträt in der Figur des heiligen Anton anbringen wollte. Die vier Jahre Unterschied zwischen den beiden Köpfen kämen im Porträt zum Ausdrucke, dazu in beiden Bildern dieselbe Haarfülle, das große Ohr, die langgestreckten Finger an der Hand. (Allerdings könnte das F. auch „Fecit“ bedeuten.)

Im Vordergrund des Bildes links sehen wir den Erzengel Michael, rechts den heiligen Georg, hoch zu Roß, in der Tracht des Veliki knez der Poljica; den Kopf

deckt eine schwarze Pelzmütze mit der Quaste nach rückwärts. Um den Hals zieht sich der weiße Hemdkragen, die Brust bekleidet eine rote Weste mit zugeknöpften silbernen oder goldenen Knöpfen bis zu dem Gürtel aus dunkelroter Seide. Das Oberkleid ist blau und lang, vorne offen, mit großen Knöpfen an der rechten Seite, der Ärmelrand aufgeschlagen und mit feinen Stickereien geziert.



Fig. 1. Altarbild von Kučiće.

Das Beinkleid ist aus blauem Tuche, die Füße stecken bis zu den Knien in schwarzen, mit Sporen versehenen Stiefeln. An der linken Hüfte hängt der gekrümmte Säbel mit silbernem Griff aus Filigran in mit Leder überzogener und mit silbernen Ringen beschlagener Scheide. Die Zügelriemen sind schwarz, auf der Stirne des Pferdekopfes sitzt ein gestickter Tuchlappen mit Aufputzfransen nach kroatischem Brauch in roter und blauer Farbe.

Der Reiter steht in den Bügeln; vorne am Sattelknopfe ragen die mit Silber verzierten Pistolenknäufe aus der ledernen Pistolentasche, welche außen mit blauem Tuche bedeckt ist, auf welchem ein mit Seide und Goldfäden gesticktes Emblem sichtbar ist. Die Schabracke, welche den Pferderücken und den Sattel bedeckt, ist mit buntfärbigen Blumen gestickt, die Ränder mit übersponnenen und geknüpften seidenen Quasten

geziert; dieser Streifen verlängert sich um die Brust des Pferdes, auf der anderen Seite befindet sich das Schnallenstück. Solche Schabracken waren in der Poljica meistens aus blauem, seltener aus scharlachrotem, häufiger aus karmoisinrotem Tuche.

Škarica hält dafür, daß die Reiterfigur den Veliki knez Ivan von Pavich darstelle, der nach einem Dokumente vom Georgstage 24. April 1756 bis 24. April 1757 und nach anderen Zeugnissen wahrscheinlich bis 24. April 1763 regierte.

2. Altarbild der in der Poljica gelegenen Pfarrkirche zu Kostanje.

Dieses Bild (Fig. 2) wurde nach Škarica für den Hauptaltar der Pfarrkirche zu Kostanje gemalt, da sich das Format des Bildes vollkommen in die Marmorteile

des Altars einfügt. Es ist ebenfalls mit F N P (ohne Punkte) und der Jahreszahl 1761 signiert. In der Mitte erscheint der Erzengel Michael als Hauptperson, da dieser der Schutzpatron der Kirche ist; links der heilige Petrus als Papst, rechts der heilige Georg hoch zu Roß, in der Tracht eines Veliki knez der Poljica.

Dieses Bild ist viel feiner ausgeführt als das in Kučiče. Den Kopf des Reiters deckt ein blauseidener Kalpak mit gesticktem Embleme. Über dem weißen Hemdkragen liegt eine Schnur, an der etwas befestigt zu sein scheint; die Turnierlanze verdeckt den Gegenstand. Das Kleid ist von derselben Farbe wie auf dem Bilde in Kučiče, nur ist der Rand ringsherum mit Silber gestickt, die Knöpfe größer, der Tuchaufschlag auf den Ärmeln gleichfalls gestickt, wie auch auf den Beinkleidern oberhalb der Stiefel ein gesticktes Stückchen bemerkbar wird. Der gekrümmte Säbel ist von dem auf dem Bilde in Kučiče verschieden. Der Säbelgriff ist von Silber und mit Gold- und Silberdraht umspinnen, der Säbel steckt in einer mit schwarzem Leder überzogenen Scheide, auf welcher an mehreren Stellen silberne Ringe und am Ende der Scheide ein Silberbeschlag angebracht sind. Der Pferdekopf sowie der Zügel mit den Quasten und Verzierungen



Fig. 2. Altarbild von Kostanje.

sind schön und naturgetreu ausgeführt. Die Satteldecke besteht aus karmoisinroter Seide mit geblünten Rändern, vorne am Sattel ragen die Pistolenknäufe aus der ledernen Pistolentasche hervor, welche mit einem seidenen gestickten Deckel überzogen ist.

Škarica ist auch bei diesem Bilde der Ansicht, daß es ein Porträt des Veliki knez Ivan von Pavich sei; dazu bestimmt ihn die Ähnlichkeit der Physiognomie auf beiden Bildern und der Umstand, daß nach seinen Erhebungen Johann Pavich aller Wahrscheinlichkeit nach bis 24. April 1763 als Veliki knez der Poljica fungierte.

Am Schlusse dieses Vorwortes sei noch eines Ereignisses Erwähnung getan, das für die Bewohner des ehemaligen Gebietes der Poljica von hervorragender Bedeutung

ist. In der letzten Februarwoche v. J. (1911) eilte von Weiler zu Weiler die freudige Kunde, daß Seine kaiserl. und königl. Apostolische Majestät der Kaiser, unser erhabener, gütiger und weiser Monarch, dem vom dalmatinischen Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe, mit welchem 17 Steuergemeinden der Poljica aus den Gemeinden Spalato, Sinj und Almissa ausgeschieden und zu einer selbständigen Gemeinde Poljica vereint werden, mit Entschließung vom 17. Februar v. J. (1911) die Allerhöchste Sanktion zu erteilen geruhte. So wird nach mehr denn 103 Jahren das unter dem französischen Regime mit Dekret vom 21. September 1807 an die Gemeinden Spalato, Sinj und Almissa aufgeteilte Territorium der alten Poljica wieder geeint zu einer lebenskräftigen Gemeinde. Sie möge blühen und gedeihen, mein wahrer Herzenswunsch, und daß sie es wird, möchte ich bei der Begabung und Tüchtigkeit ihrer Bewohner nicht bezweifeln.



Fig. 3. Kärtchen des Gebietes der ehemaligen Republik Poljica.

II. Statut der Poljica.

Von Dr. Tomo Matić.

Die Gegend Poljica¹⁾ (vgl. das Kärtchen Fig. 3 und die landschaftlichen Aufnahmen Fig. 4—11) liegt in Mitteldalmatien, südöstlich von Spljet (Spalato). Die Grenzen der alten Gemeinde fürs Jahr 1482 sind von einer späteren Hand in die älteste erhaltene Handschrift des Statutes eingetragen und können auf der beiliegenden Karte — allerdings nur annähernd — etwa folgendermaßen angegeben werden: das Adriatische Meer von Stobreč bis Omiš (Almissa), so daß diese zwei Ortschaften nicht zur Poljica gehören, dann der Fluß Cetina von Omiš bis in die Nähe Garduns (d. h. des Punktes, wo die von Sinj führende Straße den Fluß Cetina übersetzt) und eine von diesem Punkte unterhalb der Dörfer Bisko und Kotlenice durch das Gebirge Mosor gezogene Linie, die beim Dorfe Žrnovica, welches noch außerhalb der Poljica liegt, mit dem gleichnamigen Flusse zusammentrifft, der dann weiter bis Stobreč die Grenze der Poljica bildet.

Die alte Gemeinde Poljica ist jedenfalls auf eine altkroatische *župa* (Gau) zurückzuführen und wird auch in der erhaltenen Fassung des Statutes vielfach mit diesem Namen genannt. Solche kleine Gaue waren bei den Südslawen die älteste Form des staatlichen Lebens und bildeten die Grundlage für die spätere Entstehung größerer Staatsgebilde. In dem zu Anfang des 10. Jahrhunderts gegründeten kroatischen Königreiche verschwanden die alten Gaue nicht spurlos, sie bewahrten vielmehr ihre Individualität, soweit sie mit den neuen Verhältnissen vereinbar war. Die Unterschriften der *iupani* in den aus den letzten Jahrzehnten des selbständigen kroatischen Königreiches stammenden Urkunden: Dalizo poliseico (aus d. J. 1070), Uiseno polstico (aus d. J. 1076—1078) und Uratina polstici (aus d. J. 1088—1089)²⁾ dürften die ersten Nachrichten über die Poljica sein. Durch den Fall des selbständigen kroatischen Königreiches (1102) geriet die Poljica auf die Peripherie eines Staatsgebildes, dessen Zentrum weit im Norden war.³⁾ Als der langwierige Kampf um den Besitz der dalmatinischen Küstenstädte, an dem die Venezianer, die ungarisch-kroatischen und zuletzt auch die bosnischen Könige teilnahmen, zu Anfang des 15. Jahrhunderts mit dem endgültigen Siege der Venezianer endete, war es nur eine natürliche Folge, daß auch die Poljica bald darauf (1444) — unter Aufrechterhaltung der inneren Autonomie — die venezianische Oberhoheit anerkannte. Im 16. und 17. Jahrhunderte kämpften die Poljicaner mit Mut und Ausdauer gegen die auch ins venezianische Gebiet vordringenden Türken, und wenn sie auch der größeren Gewalt unterlagen, so setzten sie doch immer bei der nächsten Gelegenheit den Kampf mutig fort. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts drohte der venezianischen Oberhoheit in der Poljica seitens der Türken keine ernste Gefahr mehr, so daß sie unbestritten bis zum Falle Venedigs dauerte. Die erste österreichische Herrschaft in Dalmatien war von kurzer Dauer (1797—1805) und hinterließ

¹⁾ Pluralis von *poljice* (= ein kleines Feld). Dem Buchstaben *c* kommt im Kroatischen der Lautwert des deutschen *z* zu.

²⁾ Rački, *Documenta historiae chroaticae periodum antiquam illustrantia*, Zagrabiae 1877, Seite 83, 113 und 149 (herausgegeben von der Südslawischen Akademie in den «*Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium*», vol. VII).

³⁾ Vgl. insbesondere: Lukas, *O postanju Poljica* (Srd 1907).

auch in der Poljica keine tieferen Spuren. Der Einzug der Franzosen dagegen brachte das schwerste Unglück über die kleine Gemeinde. Da sich die neuen Herren die alten Institutionen der Poljica anzutasten nicht scheuten, kam es zu einem bewaffneten Widerstande der Poljicaner, der ein unglückliches Ende nahm (1807). Die angesehensten Führer der Poljicaner wurden zum Tode verurteilt, unter ihnen auch der letzte *veliki knez* (Großknez), der sich der Exekution des Urtheiles durch Flucht entzog: er fand auf einem russischen Schiffe Zuflucht und verbrachte seine letzten Tage in Rußland. Die Autonomie der Poljica wurde aufgehoben. Von diesem Todesstoße erholte sich die kleine Gemeinde nie mehr.¹⁾

Bis vor kurzem war das Gebiet der Poljica unter drei Gemeinden — Spljet (Spalato), Sinj und Omiš (Almissa) — aufgeteilt (die erste Dreiteilung fällt in die französische Zeit). Trotz der administrativen Einteilung lebte das Bewußtsein der Einheit und Zusammengehörigkeit im Volke ungeschwächt weiter. In der neuesten Zeit wurde nun die ganze Poljica wieder zu einer Gemeinde — natürlich zu einer nach den Bestimmungen der dalmatinischen Landesgesetze eingerichteten Gemeinde — vereinigt.

Das Statut der Poljica ist nicht eines Kodifikators Werk, es entstand vielmehr im Laufe der Jahrhunderte, indem die alten Bestimmungen durch neue ergänzt oder ersetzt wurden. Der älteste Teil des erhaltenen Statutes wurde nach der Angabe der Handschriften vor der Anerkennung der venezianischen Oberhoheit (1440) aus einer älteren Handschrift übertragen. Die späteren Zusätze reichen vom 15. bis ins 18. Jahrhundert, so daß das Statut in seiner Gesamtheit ein Bild der Entwicklung des öffentlichen und privaten Lebens der Poljica in der venezianisch-türkischen Periode entwirft. Der von der ersten Hand geschriebene Teil der ältesten Handschrift des Statutes entstand zwischen den Jahren 1576 und 1605 und reicht — abgesehen von den in Professor Jagić' Ausgabe in den ältesten Text aufgenommenen und in den Fußnoten angegebenen späteren Zusätzen — bis zum Artikel 112 exklusive (vgl. Artikel 81 a, Anmerkung 1, und Artikel 112, Anmerkung 1). Eng verwandt mit der ältesten Handschrift sind die Handschriften *a* (aus dem Jahre 1738), *f* (Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts), *b*² und *e*² (beide aus dem Jahre 1762), so daß diese fünf Hand-

¹⁾ Über die Vergangenheit der Poljica standen mir folgende Publikationen zur Verfügung:

Erber, La contea di Poglizza, Zara 1886 (SA. aus dem *Annuario Dalmatico*, II und III).

Škarica, Povjestna kleveta nabačena na svećenstvo glagolaško bivše župe Poljica, Spljet 1899.

Škarica, Doba naseljenja plemićâ bosansko-ugarskih u bivšoj župi Poljica, Zadar 1901 (SA. aus der *Smotra dalmatinska*).

Pavich, Prinosi povjesti Poljica, Sarajevo 1903 (SA. aus dem *Glasnik zemaljskog muzeja*, XV).

Pavich, Beiträge zur Geschichte der Republik Poljica bei Spalato, Wien 1907 (SA. aus den *Wissenschaftlichen Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina*, X).

Pivčević Ivan, O postanku Poljica, Spljet 1907 (SA. aus dem Programme des Gymnasiums zu Spljet).

Pivčević Ivan i Jakov, Nakon sto godina od ukinuća poljičke knežije, Dubrovnik 1907 (SA. aus dem *Srđ*).

Pivčević Ivan, Pomen nekolicine Poljičana, Spljet 1907 (SA. aus dem *Naše Jedinstvo*).

Lukas, O postanju Poljica (*Srđ* 1907 und 1908).

Lukas, Odgovor etc. (ein polemischer Aufsatz im *Narodni list* 1909).

Da meine Arbeit dem Studium des Textes des Poljicaner Statutes und nicht der Geschichte der Poljica gilt, so habe ich gar nicht die Absicht, im vorliegenden Verzeichnisse eine vollständige Bibliographie über die Poljica zu bieten. — Über die gegenwärtige Poljica hat H. Ivanišević im ethnographischen *Zbornik* der Südslawischen Akademie (Band VIII—X) ein schönes Werk veröffentlicht, das ich vielfach mit Nutzen zu Rate gezogen habe. (Frano Ivanišević, Poljica. Narodni život i običaji. Zagreb 1903—1906. — Die Seiten meiner Zitate beziehen sich auf den Separatabdruck.)

schriften die ältere Redaktion des Statutes darstellen. Diese Redaktion war im siebenten Dezennium des 17. Jahrhunderts bereits abgeschlossen und in dieselbe Zeit fallen die ersten Anfänge der jüngeren Redaktion (Handschriften *b*, *c*, *d* und *e*). Abgesehen von den Bestimmungen jüngeren Datums, die in der älteren Redaktion nicht enthalten sind und deren älteste ins Jahr 1662 fällt, merkt man in den Handschriften der jüngeren Redaktion das Bestreben, die unklaren Stellen der alten Gesetze durch Änderungen des Textes und erklärende Zusätze dem Verständnisse der neuen Generationen näher zu bringen sowie die sachlich verwandten, in den Handschriften der älteren Redaktion aber zerstreuten Bestimmungen nach dem Inhalte zu ordnen und somit in das bunte Durcheinander des Statutes mehr Ordnung zu bringen. Prof. Jagić hat seiner Ausgabe die älteste Handschrift zugrunde gelegt, in der Ordnung der Gesetze aber stellenweise die jüngeren Handschriften berücksichtigt und inhaltlich nahestehende Bestimmungen, die im alten Gesetze nach der Zeit ihrer Entstehung geordnet sind, nebeneinander gesetzt. Diese Stellen sind, den Angaben des Herausgebers folgend, auch in der vorliegenden Arbeit in den Anmerkungen hervorgehoben, weil es für das richtige Verständnis des Statutes vielfach notwendig ist.¹⁾

Meiner Übersetzung liegt der von Jagić festgesetzte Text zugrunde. Das reiche Material an Varianten konnte naturgemäß nur teilweise berücksichtigt werden, und zwar dort, wo die Varianten für die Deutung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen von Belang sind. Abgesehen also von dem in den Fußnoten enthaltenen Texte, habe ich sämtliche Bestimmungen des Statutes übersetzt — es wurden nur ein belangloses Inhaltsverzeichnis der jüngeren Handschriften und ein aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammendes Verzeichnis der adeligen Familien der Poljica ausgelassen (in Jagić' Ausgabe S. 125 ff.).

Soweit es ging, war ich bestrebt, an der Ausdrucksweise und dem Stile des alten Statutes nicht allzuviel zu ändern. Insbesondere an unklaren Stellen habe ich mich bemüht, dem Leser ein möglichst worttreues Bild des Originaltextes zu vermitteln, und habe dann in den Anmerkungen eine Erklärung versucht oder wenigstens meine Ansicht vorgebracht. Die Worte in den eckigen Klammern wurden von mir als Ergänzung oder Erklärung eingeschaltet. Wer den Originaltext des Statutes kennt, wird die Schwierigkeiten, mit denen ich zu kämpfen hatte, vollauf würdigen können. Ich weiß sehr wohl, daß — auch abgesehen von den Stellen, wo ich ohnehin ausdrücklich gestand, über den Sinn der betreffenden Gesetzesbestimmungen im Zweifel oder im unklaren zu sein — das weitere Studium des Statutes manche von meinen Deutungen widerlegen wird. Mich wird es freuen, wenn das recht bald geschieht.

Eine wertvolle Stütze meiner Arbeit war das Wörterbuch, welches Prof. Jagić als Anhang zu seiner Ausgabe des Statutes in den *Monumenta historico-iuridica* veröffentlicht hat. Außerdem bin ich Herrn Universitätsprofessor M. Rešetar und den Kennern der gegenwärtigen Poljica, Herrn Pfarrer F. Ivanišević in Jesenice und Herrn Professor Pivčević in Spljet (Spalato), für ihre freundlichen Hinweise und Ratschläge sehr zum Danke verpflichtet. Mein Kollege, Herr Dr. Vidic, hatte die Güte, das Manuskript vor dem Drucke mit mir zu lesen.

¹⁾ Über die Handschriften und Redaktionen des Statutes vgl. Jagić' Vorrede zur Ausgabe des Statutes in den *Monumenta historico-iuridica Slavorum meridionalium*, pars I, vol. IV: *Statuta lingua croatica conscripta*. Zagreb 1890 (in den Publikationen der Südslawischen Akademie).

Im Namen Gottes des Herrn, Amen. Statut der Poljica. Das vorliegende¹⁾ Statut machen wir neu aus dem alten [Statute] im Jahre des Herrn Jesu Christi 1440.²⁾

1. Das erste Gesetz der Poljica ist, einen Knez vom Herrn zu nehmen,³⁾ der dem Herrn treu und der Poljica genehm ist. Und das Gesetz bestimmt, daß er dreimal im Jahre einsammeln gehe und daß ihm bei jeder Ankunft dreißig Widder gegeben werden, so daß es jährlich deren neunzig ausmachen soll; davon erhält der Gemeinde-Pristav⁴⁾ drei Widder jährlich dafür, daß er sie einsammelt.

¹⁾ Die älteste Handschrift ist an dieser Stelle beschädigt; nach *b, c, e* wäre *izući* (das ausgezeichnete Statut) zu lesen; die Lesart der Handschrift *d isuchi* deutet Jagić als „i sući“ (sući = part. praes. act. von *jesmь*, esse), also: das vorliegende, gegenwärtige Statut.

²⁾ Die Jahreszahl der ältesten Handschrift ist 48 (1400); da die Handschrift an dieser Stelle beschädigt ist, hat Prof. Jagić auf Grund anderer Handschriften, die am Ende ein *м* (40) aufweisen (*b c e чѣм, b² e² чм*), die Jahreszahl der ältesten Handschrift auf 48м (1440) ergänzt.

³⁾ *vazimati kne(za od) gospodina*, einen Knez vom Herrn zu nehmen. Der eingeklammerte Text wurde nach *b c d e b² e²* ergänzt, während in *a* bloß „kneza gña (einen Herrn Knez) steht. — Ein Seitenstück zum Texte des ersten und zweiten Artikels des Statutes bilden zwei Urkunden, die anlässlich der freiwilligen Anerkennung der venezianischen Oberhoheit seitens der Poljica erlassen wurden. Am 6. März 1444 richtete der Doge Franz Foscari an den Comes von Spljet (Spalato), Christophor Marcellus, ein Schreiben, in welchem es unter anderem heißt: „Ceterum quia in electione comitis Policiensis, qui de numero nobilium debet eligi et ire ad reddendum ius eis iuxta suas consuetudines, continetur quod electio debeat placere comiti Spalati et nostro dominio, uolentes parcere expensis et laboribus dictorum electorum et illius qui electus fuerit, sumus contenti et placet nobis quod illius comitis electio confirmetur per vos comites nostros Spalati quousque aliud iussumus super hoc“ (aus dem *Libro d'oro* der Gemeinde Spljet, Fol. 14, ed. Iv. Pivčević, Nekoliko poljičkih isprava iz. XV. stoljeća — Supplement zum *Bullettino di archeologia e storia dalmata*, Jahrg. 1908, Nr. 3—5, S. 20). Noch besser wird der erste Artikel des Statutes der Poljica durch die Urkunde vom 3. März 1444 beleuchtet, mit welcher derselbe Doge die Bedingungen (pacta & capitula), unter welchen sich die Poljicaner freiwillig zu unterwerfen bereit waren, genehmigte. In dieser Urkunde heißt es: „L'usanza di Poglizza si è a tuor suo Conte, Gentilomo da Spalato, lo qual piacerà alla Signoria, & a loro con volontà di m. lo Conte di Spalato, sia leal, e per un Anno, e che il detto debba andar tre fiade tra di loro a far rason, e delle condannazione la metà sia al Conte, e tre a Zudesi (sic!) alla metade, & al Pristaldo, ch' è tra loro la decima parte. Al Conte ogn' Anno Castroni 90, e per ogni Castron Soldi 32 . . .“ (Erber, *La contea di Poglizza*, S. 113. — Über die Urkunde selbst finde ich bei Erber außer der Angabe, daß sie sich im Statthaltereiarhive in Zadar befindet, keine näheren Daten; H. Josef v. Bersa in Zadar verdanke ich die Mitteilung, daß diese Urkunde im dalmatinischen Statthaltereiarhive in einem aus dem Jahre 1803 stammenden Drucke erhalten ist: *Posizione atti nro. 100, anno 1803, Stampe di Paolo Stanich.*) — Ein Zusammenhang zwischen den beiden Urkunden einerseits und dem ersten und zweiten Artikel des Statutes andererseits ist nicht zu bestreiten, um so mehr als die zitierte Stelle der von Erber mitgeteilten Urkunde stellenweise wörtlich mit dem Texte des Statutes übereinstimmt. Man darf nicht übersehen, daß der erste Artikel zum ältesten Teile des Statutes gehört, dessen Entstehung nach den Angaben der Handschriften in die vorvenezianische Periode fällt (das Jahr 1400 der ältesten Handschrift von Prof. Jagić auf 1440 ergänzt; vgl. Anm. 2). Da es sich aber um ein im Gebrauche gestandenes Gesetz handelt, so mußten die im Laufe der Zeit eingetretenen Änderungen der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen als Zusätze zum Ausdrucke gebracht werden und wurden dann in späteren Abschriften auch in den ursprünglichen Text aufgenommen. Die älteste erhaltene Handschrift des Statutes stammt aus dem letzten Viertel des 16. oder den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts, und so erklärt es sich, daß im ersten Artikel wohl von einem *gospodin* (Herrn) gesprochen wird, dem der jeweilige Knez zur Treue verpflichtet ist, andererseits aber die in den Urkunden enthaltene Bestimmung fehlt, nach welcher der Knez der Poljica aus den Reihen des Adels der Stadt Spljet (Spalato) zu nehmen wäre, denn diese Einrichtung hatte sich nicht einmal bis Ende des 15. Jahrhunderts erhalten. Somit fasse ich den Text des ersten Artikels in dem Sinne auf, daß mit den Worten „*vazimati kneza od gospodina*“ (einen Knez vom Herrn zu nehmen) die Einsetzung des Knez als von der Oberhoheit des venezianischen Dogen abhängig bezeichnet wird, — folglich war der Knez dem *gospodin*

auch zur Treue verpflichtet. Durch den unmittelbar darauf folgenden Zusatz „a Poljicem ugodan“ (und der Poljica genehm) kommt die Autonomie der Gemeinde zum Ausdruck.

Sachlich wäre auch die Erklärung der Stelle „vazimati kneza od gospodina“ als „einen Knez aus dem Herrenstande zu nehmen“ wohl annehmbar, doch sprachlich wäre der Singularis „od gospodina“ statt des zu erwartenden Kollektivums „od gospode“ unbedingt sehr auffallend.

In den späteren Teilen des Statutes heißt das Oberhaupt der Poljica *veliki knez* (Großknez; soviel ich bemerkt habe, zuerst im Jahre 1623 — vgl. Art. 107e), während das Wort *knez* als Ehrentitel vor den Namen einzelner adeligen Würdenträger, deren amtliche Funktionen dann noch besonders genannt werden, steht: a to je za knežije p. g. kneza Jure Sinovčiča, kneza velikoga — und das geschah unter der Regierung des g(eehrten) H(ernn) Knez Jure Sinovčič, des Knez Veliki (Anhang 4) — oder: p. gn. knez veliki, p. knez Pava Sučić i pni vojvoda Mihovijo Petrović i p. prokaraturi p. knez Ivaniš Vicićević i pni knez Luka Brnićević etc. etc. — der g. H. Knez Veliki, g. Knez Pava Sučić und der geehrte Vojvoda Mihovijo Petrović und die g. Prokuratoren, g. Knez Ivaniš Vicićević und g. Knez Luka Brnićević etc. etc. (Anhang 6).

⁴) Über die Funktionen und Einkünfte der Pristave (in lat. Urk. *pristaldus*) vgl. insbesondere Art. 67 a—c und 68 a—e.

2. Und von den Strafen, die der Knez und die Richter verhängen, [fällt] eine Hälfte dem Knez und die andere der Gemeinde [zu]; dem Gemeinde-Pristav [gebührt] der zehnte Teil.¹⁾

¹) deseto izmeju njih, eig.: der zehnte Teil unter ihnen. Diese Stelle ist wohl in dem Sinne zu verstehen, daß dem Pristav der zehnte Teil der ganzen, unter den Knez und die Gemeinde zu verteilenden Geldstrafe gebührt. Vgl. in der Urkunde bei Erber: al Pristaldo, ch'è tra loro la decima parte (Art. 1, Anm. 3). Dasselbe Prinzip wird im Art. 9 ganz deutlich auch für die Teilung eines verfallenen Pfandes aufgestellt, das ebenfalls als Strafe aufgefaßt und *osud* (Strafe) genannt wird (vgl. Art. 44 und 74 b—c).

3. Und neben dem Knez sollen drei beeedete Richter aus den drei Stämmen sein: der eine aus [dem Stamme] Tišemiri, der zweite aus [dem Stamme] Limići und der dritte aus [dem Stamme] Kremeničani.¹⁾ Und sie werden gleichzeitig mit dem Knez eingesetzt und gewechselt.

¹) Von einer geschichtlich nicht verbürgten Tradition werden die drei Poljicaner Stämme auf die Söhne des bosnischen Fürsten Miroslav zurückgeführt. Als Miroslav vom Banus Pribuna ermordet wurde, sollen sich seine Söhne Tišimir, Elem und Krešimir aus Bosnien in die Poljica geflüchtet und diese *župa* (Gau) gegründet haben. Die Existenz des Königs Miroslav, an den die Tradition anknüpft, ist historisch verbürgt: der byzantinische Kaiser Konstantin Porphyrogenetes († 959) erwähnt im Werke *De administrando imperio* seinen Zeitgenossen, den kroatischen König Μιροσλάβος, der vom Banus Πριβουνα ermordet wurde (Rački, Documenta, S. 398). Interessant wäre es zu wissen, in welche Zeit die ersten Spuren der Tradition über die drei Söhne Miroslavs und deren Niederlassung in der Poljica fallen. Mangels einer kritischen Ausgabe des über die Geschichte der Poljica erhaltenen Materials kann man der Frage nicht näher treten.

4a(4).¹⁾ Und das Gesetz der Poljica bestimmt, daß ein Poljicaner einen anderen Poljicaner in was immer für einer Angelegenheit zunächst nur vor dem Poljicaner Gerichtsstuhle²⁾ klagen könne. Auch ein anderer Mensch kann einen Poljicaner nicht anderswo klagen als vor dem Poljicaner Gerichtsstuhle. Und das gilt bezüglich des Landes, welches im Bereiche der Poljica liegt.³⁾

¹) Die eingeklammerten Zahlen vor den einzelnen Artikeln und Absätzen beziehen sich auf deren Numerierung in der Ausgabe Mesić. — Der Artikel 4a ist in a b² e² „zakon od parne“ (Gesetz, betreffend den Prozeß) betitelt. — ²) In b c d ist noch „aliti zboru“ (oder der Versammlung) hinzugefügt. — ³) (A to je iz) zemlje, ka je u kotari poljičkom. Der eingeklammerte Text wurde nach c d ergänzt; b: a to je od zemlje; a b² e²: što bi i-zemlje. — Durch diesen Zusatz wird wohl die Bestimmung des zweiten Satzes, betreffend die Zuständigkeit des Poljicaner Gerichtes hinsichtlich der Klagen der Auswärtigen gegen die Poljicaner eingeschränkt. Die Präposition iz (a b² e²: što bi i-zemlje, c d: a to je iz zemlje) weist nach der Ausdrucksweise des Statutes auf den Gegenstand der Klage hin. Dem Zusatze „ni iz nijedne riči“, der dem ersten Satze hinzugefügt ist und in dem betont wird, daß keine unter den Poljicanern schwebende Streitigkeit der Kompetenz des Poljicaner Gerichtes entzogen werden dürfe,

entspricht am Schlusse des zweiten Satzes der einschränkende Zusatz, nach welchem nur jene Klagen der Auswärtigen gegen die Poljicaner, deren Gegenstand innerhalb der Poljica lag, der Kompetenz des Poljicaner Gerichtes nicht entzogen werden durften.

4b (5). Falls er mit der in der Poljica gefällten Entscheidung nicht zufrieden sein sollte, kann er weiter appellieren, und zwar bis zum dritten Gerichtstage. Und wer nicht appelliert, dessen Appellation ist von jenem Gerichtstage,¹⁾ an welchem die Sentenz gefällt wird, ungültig.

¹⁾ od onogaj obroka. Die Handschriften *a b² e²*: do ovoga obroka (bis zu diesem Gerichtstage), während in *b c d* die Worte überhaupt fehlen. Die Stelle ist unklar. Möglicherweise ist die Bestimmung etwa folgendermaßen zu deuten: Und wer nicht [rechtzeitig, d. h. bis zum dritten Gerichtstage] appelliert, dessen [eventuell später ergriffene] Berufung ist ungültig, [und zwar läuft die Appellationsfrist] von jenem Gerichtstage, an welchem das Urteil gefällt wurde.

5a (6). Und wer mit jemandem Prozeß führen will, muß ihn dreimal laden, indem er vom Knez oder von den Richtern einen Pristav nimmt;¹⁾ auch der Ladende hat sich an jedem Gerichtstage, für den er ihn geladen hat, zu melden; falls er sich nicht melden sollte, so hat seine Ladung für diesen Gerichtstag keine Gültigkeit.²⁾

¹⁾ Vgl. Artikel 63a. — ²⁾ pozov mu je u ščetu. Daß damit die Ungültigkeit gemeint ist, ergibt sich aus dem Artikel 19.

5b (6). Wenn der Geladene gegen die Tagsatzung nicht Einspruch erhoben hat, so trifft ihn bei der ersten Tagsatzung eine Strafe von 30 *bolanče*;¹⁾ bei der zweiten Tagsatzung, falls er gegen dieselbe nicht Einspruch erhoben hat, trifft ihn eine Strafe von 1 *libra*.¹⁾ Wenn er aber bei der dritten Tagsatzung nicht erscheint, obwohl ihn die Ladung zu Hause traf, so verliert er den Prozeß, soferne der Prozeß nicht um ein Stammgut geführt wird.

¹⁾ Über die Münzen vgl. den Aufsatz Prof. Rešetars.

6 (7). Und wenn es zur dritten Verantwortungstagsatzung kommt und der Geladene erscheint, hat der Kläger den Gegenstand seiner Klage vorzubringen. Falls derjenige, der sich verantwortet, die Hilfe eines Prokurators in Anspruch nimmt und sagt: „Er ist nicht hier“ oder falls er sagt: „Lasset mich einen Prokurator finden, allein kann ich nicht sprechen“, so ist ihm für den Prokurator eine Frist bis zum dritten Gerichtstage zu gewähren.¹⁾ Wenn er innerhalb dieser Frist einen Prokurator findet, so wird dieser für ihn sprechen; falls er keinen findet, soll er selbst sprechen; das Gesetz gewährt ihm keine weitere Frist.

¹⁾ Vgl. Artikel 63b.

7 (230).¹⁾ Wenn er sich mit „Gott bewahre“ behilft und dieser im Besitze ist, der sagt: „Mein ist es, Gott bewahre!“ und der Kläger gegen ihn keinen glaubwürdigen Rechtsbeweis hat, so kann er seinen Besitz beschwören; wenn jedoch der Kläger „Gott bewahre“ einwenden und Pristave [an Ort und Stelle] führen sollte,²⁾ und dieser im Besitze ist, der „Gott bewahre“ sagt, und der Prozeß um ein Grundstück geführt wird, und dieses den Gegenstand des Prozesses bildende Grundstück über fünfzig *libre*³⁾ wert ist, . . .

¹⁾ Die Artikel 7—12 und ein Teil des Artikels 13 fehlen in der ältesten Handschrift, weil an dieser Stelle ein Blatt ausgefallen ist; die Lücke wurde von Prof. Jagić nach den Handschriften *a b² e²* ergänzt. — ²⁾ i izvodio pristave. Vgl. Art. 67b, Anm. 1, und insbesondere den Art. 63b. — ³⁾ Vgl. den Aufsatz Prof. Rešetars über die Münzen.

Vom Verräter und vom Pfande und von der Gewalt.

8 (231). Und wer als Verräter unseres Ortes¹⁾ befunden werden sollte, d. h. wer versuchen sollte,²⁾ sich selbst und unseren Ort¹⁾ einem anderen Herrn, als es die

übrigen adeligen Poljicaner wollen, auszuliefern, soll als treulos unseren Herren und unserem Orte¹⁾ übergeben werden, er soll verbannt und sein Stammgut zugunsten der Gemeinde Poljica konfisziert werden, und er soll nicht mehr Poljicaner sein.

¹⁾ Im Originale „misto“ (Ort, Ortschaft), es ist aber darunter die ganze Gemeinde Poljica zu verstehen. — ²⁾ tko bi pridava. Ein imperfektives Verbum bezeichnet keineswegs eine vollzogene Handlung, und ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich „pridavati“ durch „auszuliefern versuchen“ wiedergebe.

9 (232). Und wenn jemand vor dem Knez und vor den Richtern für Gewalttat eine Pfandbestellung vornimmt, indem er seine Pfänder nennt,¹⁾ und wenn sein Pfand, welches vor dem Knez und vor den Richtern bestellt wurde, verfällt, so gebührt eine Hälfte des Pfandes dem Knez und die andere der Gemeinde Poljica, den Teil des Gemeinde-Pristavs ausgenommen.

¹⁾ I tko se zastavi prid knezom i prid sudci od sile što imenuje zastave. Die Handschriften der älteren Redaktion gehen in der Wiedergabe dieser Stelle auseinander. Die Schreiber bemühten sich offenbar, einen Sinn herauszufinden, und nahmen Änderungen vor, so daß die Handschriften *a b² e²* statt „i tko se zastavi“ (wer ein Pfand bestellt) — „a tko se zataji“ (und wer leugnet) aufweisen. Von der *zastava* (Pfand), die im Falle des Verfalles als Strafe aufgefaßt wird, ist im Statute an drei Stellen die Rede (Art. 9, 44 und 74b—c). Der Artikel 9 bestimmt, daß eine verfallene *zastava* genau nach dem im Art. 2 für die Strafen im allgemeinen festgesetzten Grundsätze zu verteilen sei. Im Art. 44 wird unter den übrigen *osudi* (Strafen) auch ein *osud zastavni* (etwa: Strafe bei Pfandbestellungen) erwähnt, und im Art. 74b—c wird dieses *osud zastavni* bezüglich der Verteilung wieder ausdrücklich den übrigen Strafen gleichgestellt. In welchen Fällen und zu welchem Zwecke diese Pfandbestellungen erfolgten, erfahren wir aus diesen Artikeln leider nicht. Der Artikel 9 sagt über die Form der Pfandbestellung ausdrücklich, daß die Pfandbestellung „vor dem Knez und vor den Richtern“ vorgenommen wurde. Der Artikel 44 scheint auf eine Pfandbestellung für einen anderen hinzuweisen, während aus dem Wortlaute des Artikels 74b (u tolik osud upada oni, ki učini priko zastave) eher auf die Identität des Pfandgebers und derjenigen Person, die den Verfall des Pfandes verschuldet, zu schließen wäre. Selbstverständlich sind beide Fälle, sowohl die Pfandbestellung für sich selbst als auch für einen anderen, möglich (vgl. Art. 114 und Anhang 1). — Im Statute der Stadt Spljet (Spalato) wird im Kriminalverfahren vom Beschuldigten oder Angeklagten Bestellung von *fideiussores* verlangt: „Et siue neget, siue confiteatur, promittat et det fideiussores ydoneos de stando et comparando mandato domini potestatis



Aufnahme von Prof. M. Kleiber.

Fig. 4. Der Kozik (1318 m) im Mosorgebirge, das mit seinem größten Teile die Poljica durchzieht.

et rectoris dicti communis et suę curię et de eo personaliter respondendo, quoties propterea fuerit requisitus, et de soluendo omnem condemnationem, quę fieret de eo occasione accusationis, denuntiationis uel inquisitionis predictę.“ (Monumenta histor.-iur. Slavor. merid.: Statuta et leges civitatis Spalati, ed. Hanel, Zagrabiae 1878, S. 136.) Die *fideiussores* konnten zur Entrichtung der über den Schuldigen verhängten Strafe verhalten werden: „Quo termino (d. h. decem dierum) elapso tam contra principalem quam contra fideiussores ipsius teneatur (d. h. potestas et rector) exercere officium supradictum ad exactionem ipsarum condemnationum realiter et personaliter . . . ; ita tamen, quod si fideiussor post condemnationem representauerit principalem condemnatum in forciam potestatis et communis Spalati, sit liberatus a dicta fideiussione et non cogatur ad solutionem dictę condemnationis“ (ib. 167—168; vgl. auch S. 106, Cap. LXXXVII). Aber auch für die Fälle, in welchen kein Delikt vorlag, sondern ein solches, und zwar eine Körperverletzung, befürchtet wurde, war im Statute von Spljet (Spalato) ein Kapitel „De fideiussoribus dandis de non offendendo“ vorgesehen: „Item statutum et ordinatum est, quod si aliquis habeat aliquem suspectum, ne ipsi offendat, et suspitio sit de leui iniuria commissa inter eos, quod ipse, qui habet eum suspectum, si petat, accipiat fideiussores de non offendendo de XXV libris; . . .“ (ib. 156). Je nach den Verhältnissen konnten auch „fideiussores de non offendendo de ducentis libris“, ja sogar „de mille libris“ verlangt und von der Behörde dem Verdächtigen auferlegt werden. Diese Bestimmung scheint der im Art. 9 des Statutes der Poljica enthaltenen Bestimmung über die Pfänder für Gewalttaten am nächsten zu stehen. — Die Worte „što imenuje zastave“ (indem er Pfänder nennt) sind wohl so zu verstehen, daß der Pfandgeber vor dem Knez und den Richtern zu erklären hatte, was er als Pfand bestellte.

10 (233). Und wenn jemand in der Austragung eines Streites vor dem Knez und vor den Richtern eine Gewalttat erwähnen sollte, so kann die Gewalttat nicht mehr ungeahndet bleiben, [sie wird geahndet] entweder an demjenigen, der als Täter angegeben wird, oder an dem Angeber.¹⁾

¹⁾ Vgl. die Bestimmung des Artikels 45.

Die Prokuratoren sollen befugt sein, gegen den Schuldigen Klage zu führen und den Zehnten einzuheben.

11 (234). Und das Gesetz bestimmt, daß die Gemeinde Poljica drei Prokuratoren von den drei Stämmen, ebenso wie die Richter je einen von jedem Stamme,¹⁾ auf ein Jahr einsetzen soll, damit sie in der Gemeinde vorkommende Angelegenheiten prüfen.⁹⁾

¹⁾ Vgl. Art. 3. — ²⁾ da oni otežu općena dugovanja. Mikalja (Blago jezika slovinskoga, Loretto 1649) deutet *otezati* als „mjeriti na kantar, pesare, ponderare, examinare“ und Stulli (Rječosložje, Dubrovnik 1806) ebenfalls als „pesare, ponderare“ (cf. Jagić: *otezati prava, iura examinare* — Statuta lingua croat. conscr., S. 238). Die Pflicht der Prokuratoren war ja tatsächlich (vgl. Art. 13 und 14) zu prüfen und zu erwägen, ob eine zu ihrer Kenntnis gelangte Tatsache eine Grundlage für die Betretung des Rechtsweges bilde oder nicht. — *općeni*, communis; mit Rücksicht auf den in den nachfolgenden Artikeln (12 und 13) bestimmten Wirkungskreis der Prokuratoren übersetze ich *općena dugovanja*: „in der Gemeinde vorkommende Angelegenheiten“. — Das Wort *dugovanje* wird im Wörterbuch der Südslawischen Akademie — s. v. *dugovanje a, c*) — gerade in unserem Beispiele als „credium“ aufgefaßt, doch angesichts der in den Art. 12—14 aufgezählten Pflichten der Prokuratoren halte ich die Bedeutung: *dugovanje* = negotium, res — vgl. akad. Wörterbuch s. v. *dugovanje b, b*) — für treffender.

12 (234). Zunächst was den Zehnten anbelangt, sollen sie denselben rechtzeitig einheben und an dem hiefür festgesetzten Termin abführen; wer den Zehnten nicht rechtzeitig geben sollte, zahlt als Strafe fünf libre und muß den Zehnten entrichten.

13 (235, 8). Und sie sind verpflichtet, jedermann, der sich etwas zu Schulden kommen läßt, auszuforschen und zu klagen, und zwar wenn jemand eine Bluttat begeht oder ohne Bewilligung des Knez der Poljica einen neuen Wald anlegt,¹⁾ und wenn jemand ohne eine in der Versammlung erteilte Erlaubnis des Knez einen alten Weg zurammeln und einen neuen anlegen sollte; und wenn jemand einen anderen schlagen²⁾ und der Geschlagene sich bei den Prokuratoren beschweren sollte oder sie selbst diese Schlägerei gesehen haben sollten; oder wenn jemand auf welche Weise immer Gewalt

antut und eine Beschwerde vor die Prokuratoren gebracht wird, so sollen sie befugt sein, in diesen Angelegenheiten Klagen anzubringen und Ladungen vorzunehmen.

¹⁾ Vgl. Art. 56 c, Anm. 1. — ²⁾ Hier endet die Lücke der ältesten Handschrift (vgl. Art. 7, Anm. 1).

14 (8). Und sollte sich ein heimischer Dieb¹⁾ finden, mag er ein Adeliger oder ein Kmetić²⁾ sein, sollen sie [die Prokuratoren] befugt sein, ihn zu laden und vor dem Knez oder vor den Richtern oder vor der Versammlung zu klagen; was immer die Prokuratoren [im Prozeßwege] erreichen, den drei Prokuratoren soll ein Viertel von dem Teil, welcher der Gemeinde gebührt, zufallen.

¹⁾ *mejusobac*, internus, domesticus latro (Jagić). Das Wort scheint nur in unserem Statute belegt zu sein (vgl. akad. Wörterbuch s. v. *međusobac*). Unter *mejusobac* ist nicht bloß ein Hausdieb, sondern ein Dieb, der in seinem Dorfe stiehlt, — etwa ein „Dorfdieb“ — zu verstehen (vgl. Art. 78 a—c). — ²⁾ *kmet* und das Dimin. *kmetić* (einmal auch *kmetović*, Art. 39 c) — ein Bauer, der auf dem Besitze eines Adelligen lebt und infolge dessen von seinem Herrn auch rechtlich abhängig ist.

15 (9). Wenn jemand einen heimischen Diebstahl¹⁾ begeht, so fallen, falls er ein Adeliger ist und von der Versammlung verurteilt wird, drei Teile der Strafe der Gemeinde und der vierte Teil den drei Prokuratoren zu; wenn aber der heimische Dieb ein Kmetić ist, [so fallen] drei Teile seinem Herrn und der vierte Teil der Gemeinde und den Prokuratoren ihr Teil [zu].

¹⁾ *mejusobšćinu*. Vgl. Art. 14, Anm. 1. — ²⁾ *mejusobac*. Vgl. Art. 14, Anm. 1.

16 (10). Und sollte ein Dieb Mitschwörer nehmen, so gestattet das Gesetz niemanden, in der Angelegenheit eines Diebstahls den Eid zurückzuschieben; in jedem anderen Prozesse aber kann derjenige, der den Eid am Orte der Prozeßführung nicht zurück-schiebt, ihn später nach dem Gesetze nicht mehr zurückschieben.

17 a (11). Und wenn etwas aus dem Hause¹⁾ gestohlen sein sollte und zur Aus-tragung dieser Angelegenheit Mitschwörer herangezogen werden sollten, so hat [der Beschuldigte] nach dem Gesetze selbzwölft [den Ableinungseid zu leisten]. Wenn der Diebstahl auf dem Felde verübt wurde und Mitschwörer herangezogen werden, so hat er in diesem Falle selbsechst [den Ableinungseid zu leisten]. Wenn es sich um Ver-mögensangelegenheiten²⁾ handelt, hat er in diesem Falle ebenfalls selbsechst den Ab-leinungseid zu leisten.

¹⁾ *ispod praga*, eig.: unter der Schwelle hervor (es ist wohl die Oberschwelle gemeint). — ²⁾ *iz blaga*. Das Wort „*blago*“ wird im Statute in der Regel in der Bedeutung „Gut, Vermögen, Habschaft“ angewendet (vgl. Art. 17 b, 18, 37 b, 78 c, 85, 89 a). Auch sonst kommt dieses Wort in den alten kroatischen Urkunden und Statuten vorzugsweise in der genannten Bedeutung, seltener in der Bedeutung „Vieh“ vor (vgl. Mažuranić, *Prinosi za hrvatski pravnopovjestni rječnik*, Zagreb 1908, s. v. *blago*). Doch da in unserem Falle zwei Spezies des Diebstahls (einer Sache aus dem Hause und aus dem Felde) bereits erwähnt wurden und da es sich in beiden Fällen eigentlich auch um ein Gut im allgemeinen handelt, so wird sich „*iz blaga*“ wohl nicht mehr auf Entwendung eines Gutes, sondern auf Vermögensangele-genheiten im allgemeinen beziehen, um so mehr, als unmittelbar darauf (Art. 17 b) von einer Zurück-schiebung des Eides gesprochen wird, die bei Diebstählen nicht zulässig war (vgl. Art. 16). Über den Diebstahl vgl. noch Art. 76—78.

17 b (11). Wenn [der Beschuldigte] aber den Eid wieder auf ihn [den Kläger] zurückschiebt, [so hat] derjenige, der klagt und auf den der Eid zurückgeschoben wurde, selbdritt [zu schwören]; falls derjenige, der in Vermögensangelegenheiten¹⁾ geladen wurde, zur Tagsatzung nicht erscheint, so hat er auf seinem Besitze²⁾ selbsechst [seine Unschuld] zu beschwören.

¹⁾ *iz blaga*. Vgl. Art. 17 a, Anm. 2. — ²⁾ *na svom*, eig.: auf dem Seinigen. Wahrscheinlich bestimmt das Gesetz, daß der Geladene, der der Ladung nicht Folge leistet, in seinem Hause aufzusuchen und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mitschwörern in Eid zu nehmen sei. Man könnte die Stelle vielleicht auch so auffassen, daß der Geladene mit den Mitschwörern „seinen Besitz“ (*na svom*), d. h. die Recht-mäßigkeit seines Besitzes zu beschwören habe. Doch in diesem Falle wird sonst in unserem Statute in

der Regel der Ausdruck „rota po držanju“ (eig.: ein Eid nach dem Besitze — vgl. Art. 7, 73c) angewendet. Bezüglich der Bedeutung von „na svom“ vgl. auch Art. 25, Anm. 2, Art. 80a, Anm. 3, und Art. 104, Anm. 1.

18 (12). Und was jemand an beweglichem Vermögen im Prozesse gewinnt, gebührt ebenfalls¹⁾ dem Knez und der Gemeinde Poljica.

¹⁾ tolikoje; *a b² e²*: toliko (so viel). Jagić (o. c.): tolikoje, itidem, etiam. Man könnte es auch als „ebenso viel“ deuten. Das Wort „tolikoje“ weist wohl auf die in solchen Fällen übliche, als allgemein bekannt vorausgesetzte Beteiligung des Knez und der Gemeinde, denn sonst konnte man aus diesem Artikel nicht erfahren, welcher Teil des beweglichen Vermögens dem Knez und der Gemeinde gebührte. Vgl. auch die Anm. 1 des nächstfolgenden Artikels.

19 (13). Und der Knez der Poljica beschloß ebenfalls¹⁾ mit der ganzen Poljica: Wenn jemand gegen eine Entscheidung des Knez und der Poljica appelliert, und wenn der Appellant denjenigen, der die Sentenz hat, binnen eines Monates nicht ladet, so soll seine Appellation keine Gültigkeit haben.²⁾

Und das schrieben wir im Jahre des Herrn 1475, am 5. Tage des Monates August.

¹⁾ tolikoje; *a b² e² b c d e*: toliko. — ²⁾ da mu je u šćetu apeo. Aus dem ganzen Zusammenhange ergibt sich, daß mit den Worten „da mu je . . . etc.“ die Appellation als ungültig erklärt wird.

20 (14). Und wer Vojvoda¹⁾ der Poljica ist, hat keine Abgaben zu leisten, ausgenommen den Zehnten und das Blutgeld und den Harač, so oft ein solcher den Türken entrichtet wird: davon kann er nicht befreit werden, von allen übrigen Abgaben aber soll jeder Vojvoda frei sein.

¹⁾ vojvoda = Befehlshaber. Im Frieden war seine Pflicht, für die Erhaltung der Ruhe in der Gemeinde zu sorgen und nötigenfalls die Amtspersonen in der Ausübung ihres Amtes zu schützen (vgl. Art. 72a).

21 (15). Und die Poljica beschloß, daß vier Vlastele¹⁾ und neun Didići¹⁾ in jeder vor diese Richter gebrachten Klageangelegenheit — mag sich jemand bei den Prokuratoren oder unmittelbar bei ihnen beschwert haben — alle Vermögensangelegenheiten untersuchen sollen; und falls jemand an einem Stammgute eine Neuerung vornehmen wollte, so sollen es diese Richter verhindern und in Augenschein nehmen. Und wenn jemand Gewalt anwenden sollte, soll die Strafe dafür 25 *libre*²⁾ betragen.

¹⁾ Die Zweiteilung des Poljicaner Adels wird auf dessen Ursprung zurückgeführt: *vlastele* sind *ungarska gospoda* (ungarische Herren, ungarischer Adel), *didici* dagegen gelten als *bosanska gospoda* (bosnische Herren, bosnischer Adel). *Ungarska gospoda* sind wohl Adelige, die aus Kroatien, welches seit 1102 unter dem Szepter der ungarischen Könige war, stammten, denn an eine Einwanderung von — im ethnographischen Sinne — ungarischen Edelleuten in die Poljica ist nicht zu denken. Das Wort *vlastelin* (*vladati* = herrschen; *vlast* = Macht, Gewalt) dient auch außerhalb der Poljica zur Bezeichnung des Adels (*vlastela dubrovačka*, Patrizier von Ragusa). *Didić* bedeutete ursprünglich „heres, Erbe“ und ist in dieser Bedeutung auch sonst in den älteren kroatischen Texten belegt (vgl. akad. Wörterbuch s. v. *djedić*; vgl. auch sloven. *dedič*, russ. *дѣдичъ*, tschech. *dědic*, poln. *dziedzic*).

22 (16). Und wer gegen einen Kmetić eine Klage haben sollte, soll die Klage bei der ersten Tagsatzung¹⁾ zunächst vor den Herrn, dem der Mensch gehört, bringen;²⁾ wenn ihm der Herr dieses Menschen den Rechtsspruch nicht nach Gerechtigkeit fällt, so steht es ihm [dem Kläger] frei, eine Berufung an diese Richter und Geschwornen zu ergreifen; falls aber der Herr dieses Menschen Recht nicht sprechen will, so soll derjenige, der glaubt, daß ihm ein Unrecht geschehen, vor die Geschwornen gehen und seinen Schuldigen laden.

¹⁾ Die Handschriften *b c d* haben (statt „*prvi rok*“) „*i na prvi rok*“. In der ältesten Handschrift steht gleich zu Anfang des Artikels ein überflüssiges *na*, welches in den Handschriften, die die Präposition *na* vor „*prvi rok*“ haben, nicht vorkommt. — ²⁾ da se ima i tuži. Statt „*i tuži*“ haben die Handschriften *b² e²* „*tužit*“, *a c d* „*tužiti*“, *b* „*potužiti*“. Vielleicht war ursprünglich: da se ima da tuži (vgl. gegen Ende desselben Artikels: da se ima oni komu je krivo da grede).

Von der Plünderung.

23 a (17). Und die Poljicaner beschlossen alle einhellig und befahlen allen adeligen Vlastele und Didići sowie den Kmetići und den Vlašići:¹⁾ Wer immer mit den Türken oder mit den Martolosen²⁾ ins Feld ziehen sollte, der soll, falls er ein Didić oder Vlastelić ist, gefangen und gehängt werden und sein ganzes bewegliches Vermögen soll der Gemeinde, das Stammgut dagegen dem [nächsten] Verwandten³⁾ zufallen; der Kmetić und der Vlašić, der mit den Türken oder mit den Martolosen ins Feld ziehen sollte, soll gefangen und gehängt werden und eine Hälfte seiner Habschaft soll der Gemeinde, die andere dagegen seinem Herrn zufallen. Es versteht sich, wer ins Feld zieht, soll mit dem Kopfe büßen, und die übrigen Angehörigen sollen nicht mit dem Kopfe büßen.

Und darauf wurde das im vorstehenden Geschriebene angenommen, daß sowohl jeden Vlastelić und Didić als auch jeden Kmetić, welcher dieses Delikt begeht, dieselbe Strafe treffen soll, wie es im vorstehenden geschrieben ist.

¹⁾ Vlašići sind neben den Kmetići die zweite nichtadelige Bevölkerungsschicht der Poljica. Das Wort selbst ist ein Diminutivum von *vlah*, welcher Name ursprünglich zur Bezeichnung der alten romanischen Bevölkerung diente, die sich nach der Invasion der Slawen in die Berge der Balkanhalbinsel zurückgezogen und vorzugsweise mit Viehzucht beschäftigt hatte. Später — nach der Slawisierung dieser Romanen — bezeichnete man mit dem Worte *vlah* überhaupt Gebirgseinwohner, die sich naturgemäß hauptsächlich mit Viehzucht befaßten. — ²⁾ s martolosi, türk. martolos (griech. Ursprungs) = türkische Grenzsoldaten. — ³⁾ bližnjemu. Das Wort *bližnji* dient zur Bezeichnung einer Person, die jemanden in irgendeiner Beziehung nahe (*blizu*) steht; in unserem Falle ist darunter wohl der nächste Verwandte zu verstehen, der nach dem Gesetze zu erben hatte (vgl. Art. 36 a und akad. Wörterbuch s. v. bližnji 3). —

23 b (18). Endlich, wenn irgendein Poljicaner, von welchem Stande immer, von freien Stücken mit den Türken oder mit den Martolosen plündern oder sich den Türken ergeben oder zu den Türken übergehen sollte, so büßt er es vor allem mit dem Kopfe, wie es oben gesagt ist, und sein Vermögen fällt der Gemeinde zu; wenn er ein Stammgut hat, so fällt es dem [nächsten] Verwandten¹⁾ zu; wenn er ein Kmetić ist, so fällt die Hälfte der Habschaft seinem Herrn und das Übrige der Gemeinde zu.

¹⁾ Vgl. Art. 23 a, Anm. 3.

24 (19). Und indem alle Poljicaner, sämtliche Vlastele und die ganze Gemeinde Poljica versammelt waren, beschlossen sie wie folgt: sie setzten vier Vlastele und vier Didići auf die Dauer von drei Monaten ein; nach Ablauf der drei Monate sollen andere und so fortwährend je acht im vorstehenden Genannte eingesetzt werden; und wer glaubt, daß ihm ein Unrecht geschehen sei, soll [den Beschuldigten] für drei Tage in jedem Monate vor sie laden; und wer auf die erste Ladung hin nicht erscheinen sollte, hat 10 *bolanče*¹⁾ zu zahlen; und falls er auf die zweite Ladung hin nicht erscheint, soll er weitere 10 *bolanče* zahlen; falls er auf die dritte Ladung hin nicht erscheint, soll er den Prozeß verlieren.

¹⁾ Über die Münzen vgl. den Aufsatz Prof. Rešetar's.

25 (20). Und indem Poljicaner versammelt waren, beschlossen sie alle gemeinschaftlich, daß ein Poljicaner weder in der Poljica noch auf dem Poljicaner Eigentum einen Vlah¹⁾ halten dürfe, außer wenn ihn jemand auf dem Eigenen und aus eigenen Mitteln²⁾ halten kann, — außer wenn sie freiwillig etwas vereinbaren sollten.³⁾

¹⁾ Vgl. Art. 23 a, Anm. 1. Da der Artikel 25 in die Zeit nach dem Falle Bosniens (1463) fällt, bezog sich dieses Verbot wohl auf die Bevölkerung, die sich vor den vordringenden Türken aus den inneren Gebieten gegen Westen und Norden flüchtete (vgl. Lukas, O postanju Poljica, Srd 1908). —

²⁾ na svom i o svom, eig.: auf dem Seinigen und aus dem Seinigen. Vgl. Art. 17 b, Anm. 2. — ³⁾ Der letzte Satz bezieht sich vielleicht auf die Poljicaner: ihren einvernehmlichen Vereinbarungen und Be-

schlüssen sei es vorbehalten, im allgemeinen oder fallweise Abweichungen von der Bestimmung des Artikels 25 zuzulassen. Man kann aber auch den letzten Satz „außer wenn sie freiwillig etwas vereinbaren sollten“ als einen mit dem vorangehenden „außer wenn ihn jemand . . . etc.“ koordinierten Satz auffassen und die unklare Stelle: „odlože tko ga more držati na svom i o svom, odlože dobre volje na čem bi stali“ etwa folgendermaßen wiedergeben: „außer wenn ihn jemand auf dem Eigenen und aus eigenen Mitteln halten kann und sie (der Herr, der den Vlah halten wird, und der Vlah) freiwillig etwas darüber vereinbaren“.

26 (21). Und die Poljica beschloß in einer Vollversammlung, daß, falls ein Poljicaner einen Menschen, der gegen die Poljica losziehen würde, um in der Poljica wahrhaftig Unheil zu stiften, töten sollte, ihn die ganze Poljica bezahlen soll; oder wer auf seinem Gute oder auf dem Gute irgendeines Poljicaners einen Dieb ertappen, wer den Dieb in der Verübung des Diebstahls oder beim Wegschaffen [des Gestohlenen] töten sollte, den hat die ganze Poljica zu bezahlen; oder wer einen Räuber töten sollte, der ihn berauben will, so daß dieser, der sich verteidigt, ihn (den Räuber) tötet, auch den bezahlt die Poljica. Wenn aber ein Poljicaner im Streite oder Gezänke einen anderen Poljicaner töten sollte, so soll er von der Poljica nicht bezahlt werden.

27 (22). Und alle Poljicaner beschlossen einhellig, daß, soferne der Prozeß um ein Stammgut geführt wird, ein Poljicaner für einen Auswärtigen gegen einen Poljicaner weder eintreten dürfe noch könne; wer eintreten sollte, hat 50 *libre*¹⁾ zu zahlen.

¹⁾ Vgl. den Aufsatz Prof. Rešetars über die Münzen.

Wenn jemand angegriffen¹⁾ wird.

28 (23). Und die Poljicaner beschlossen alle einhellig, daß, wenn ein Poljicaner einen anderen Poljicaner angegriffen und der Angegriffene sich verteidigt und denjenigen verwundet hat, der zuerst angegriffen hat, dem Verwundeten die Wunde bezahlt werden soll, derjenige aber, der angegriffen hat, hat der Gemeinde Poljica so viel zu zahlen, als ihm für die Wunde gezahlt wurde.

¹⁾ učiniti zarvu nad kim, jemanden angreifen. Auch im Gesetze des serbischen Zaren Dušan (Mitte des 14. Jahrhunderts) kommt das Zeitwort *zarvati* im Sinne „eine Schlagerei anfangen, zuerst angreifen“ vor (Art. 86 und 166 in Novaković' Ausgabe vom Jahre 1898).

29 (24). Und die Poljicaner beschlossen im gegenseitigen Einvernehmen: Wenn sich ein Poljicaner, wie es früher geschrieben ist, eine Plünderung zu Schulden kommen lassen und von einem Poljicaner gefangen oder getötet werden sollte, so soll das die ganze Poljica auf sich nehmen;¹⁾ wer aber diesen Poljicaner wegen des Plünderers bedrohen sollte, den soll dieselbe Strafe treffen wie den Schuldigen und es soll mit ihm dasselbe geschehen wie mit jenem.

¹⁾ da toj čine sva Poljica, eig.: so soll das die ganze Poljica tun. Offenbar ist damit die Bezahlung seitens der Poljica gemeint (vgl. Art. 26'.

(262.)¹⁾ Im Namen Jesu Christi, Amen. Im Jahre nach seiner Geburt 1482, am vierzehnten Tage Februars. Herr Duje Papalić brach auf und ging zum ersten Male durch die Poljica mit seinen Richtern und mit dem sämtlichen Hofe Recht sprechend nach dem Gesetze²⁾ und besichtigte die ganze Poljica und ihre von altersher bestehenden Grenzen.

Angefangen vom Westen und vom Meere, wo der Fluß Žnovnica³⁾ einmündet, neben dem nächstliegenden Berge Stojni Kamin: unter dem Kamin gerade zum Meere, und hinauf längs des Flusses [zieht sich die Grenze über] Vrilo Žnovnice,³⁾ gerade Pečica,⁴⁾ die Grenze zum Ošlji rt, die Grenze das Wasser Srdenik,⁵⁾ Peć auf der Krivice, die Grenze Kučišća, die Grenze zum [Berg] Konjevoda,⁶⁾ die Grenze Trnova kamenica,⁷⁾ Obišeni dub, daneben ist die Grenze Vladavića dubrava, der Berg Samo-

lek, Mali Konačnik, die Cetina unterhalb Garduns. Dann den Fluß Cetina abwärts gerade unterhalb des Dorfes Čaporice, unterhalb des Dorfes Ugljani, den Fluß Cetina abwärts oder mitten durch den Fluß gegen Blato von Radobilja, flußabwärts unterhalb [des Dorfes] Kreševo, unterhalb des Dorfes Katuni, weiter flußabwärts in[s Feld] Perućica, unterhalb der Burg Zadvarje, flußabwärts unterhalb [des Dorfes] Slime, gegen Kućice, flußabwärts unterhalb [der Felsen] Miric, Viseć, Medvija,⁸⁾ flußabwärts vor die Stadt Omiš. Dann ins Meer und über das Meer bis Stobreč oder in den Fluß Žrnovnica.

¹⁾ Dieser Artikel wurde in die älteste Handschrift von einer anderen Hand nachträglich eingetragen. Vgl. die Grenzen vom Jahre 1665 im Anhang sub 3. — ²⁾ Die Patrizier von Spljet (Spalato), die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Amt des Knez der Poljica bekleideten, waren verpflichtet, die Gemeinde dreimal jährlich zu begehen: »andar tre fiade tra di loro a far rason« (vgl. Art. 1, Anm. 3). —

³⁾ *c b²*: Žrnovnica, und später: Žrnovnice. — Die Eigennamen lasse ich unverändert. Prof. Jagić hat sich der Mühe unterzogen, auf Grund der Auskünfte der heutigen Poljicaner die einzelnen Grenzpunkte der alten Gemeinde auf der österreichischen Spezialkarte zu bestimmen (Statuta lingua croatica conscripta, S. XXXV–XXXIX). Vgl. auch die gegenwärtigen Grenzen der Poljica in Ivanišević' *Poljica*, S. 4–5. —

⁴⁾ *c b²*: Pećinica. — ⁵⁾ *c*: Sedrenik. — ⁶⁾ u Konjevodu. Nach den Angaben der Poljicaner führt Prof. Jagić die Formen „Konjevoda“ (eine Schlucht im Mosorgebirge an der Grenze der Dörfer Žrnovica und Sitno, — Jagić, o. c., S. XXXVIII) und „Konjevode“ (ein Berg hinter dem Plišivac im Mosor, — Jagić ib.) an, während Ivanišević (o. c., S. 4) und Pavich (*Der Mosor*, S. 13) nur die Form „Kunjevod“ kennen (ein Gipfel im Mosorgebirge zwischen den Bergen Debelo brdo und Ljubljani; die Lage stimmt mit den Angaben Jagić' über „Konjevoda“, bezw. „Konjevode“ überein). Der Text des Statutes, wo zur Bezeichnung der Richtung der Grenzen Akkusative mit Präpositionen u, na und pod verwendet werden, setzt die Form „Konevoda“ voraus. — ⁷⁾ In *c b²* folgt noch: granica Tartarica, Kamenica, granica . . . —

⁸⁾ Über *Viseć* und *Medvija* vgl. Jagić l. c., S. XXXIX. Nach einer Mitteilung, die ich Herrn Direktor Bulić verdanke, ist *Miric* ebenfalls ein Felsen an der Cetina, auf dem noch gegenwärtig verfallene Mauern zu sehen sind.

30 (25). Im Jahre des Herrn 1485, am 30. Tage des Monates Dezember.

Im Namen Gottes, Amen. Die Poljica brachte in einer Versammlung einvernehmlich ihr Statut und ihre Gesetze zustande und verlieh ihnen Gesetzeskraft, indem sie zunächst Gesetze und Bräuche genehmigte und bestätigte, die sie in den Urkunden und in den Aufzeichnungen von früheren Herren hat und die von unserer jetzigen glorreichen Regierung von Venedig durch Privilegien bestätigt wurden.

Tabelle.¹⁾

Zunächst kirchliche Angelegenheiten.

Benefizien, Anteile. Kirchenbann. Totschlag. Mord. Gewaltsamer Überfall.²⁾ Diebstahl. Rauferei. Gemetzel. Preis der Wunden oder blauen Flecke. Eindringen in ein fremdes Haus.³⁾ Schlagen der Frauenzimmer.⁴⁾ Gewaltsames Überfallen (Ver-gewaltigung)²⁾ der Frauenzimmer. Eigenmächtiges Vorgehen hinsichtlich der Stammgüter oder anderer Sachen. Strafe wegen Gewalttätigkeit. Strafe wegen gewaltsamen Überfalles.⁵⁾ Strafe wegen mit Worten begangener Delikte⁶⁾ oder sonstige Strafe oder Strafe bei Pfandbestellungen. Von den Stammgütern: wer im Besitze ist; von den Käufen oder Verkäufen der Stammgüter; von den Verpfändungen der Stammgüter. Von den beweglichen Sachen. Wer untreu oder als Verräter des Ortes⁷⁾ befunden werden sollte. Wenn jemand einen anderen der Untreue mit Unrecht zeihen und dieser unschuldig befunden werden sollte. Gesetz, betreffend den Wald oder die Weide oder wann der Wald bereits ein Weideplatz ist. Alte⁸⁾ Gesetze, die von anderen Herren sind, und Bestätigung in den Urkunden unserer Herren. Gesetze, betreffend den Viehschaden in einem Weingarten vor der Lese, und wieder nach der Lese, oder im Winter, auf einem Getreidefelde, in einem Garten, auf einer Wiese, in einem Walde, der Eicheln trägt.

¹⁾ Diese Tabelle kommt nur in der ältesten Handschrift vor, und zwar nach dem Art. 43. (Von der Insultierung eines Mannes seitens eines Frauenzimmers.) Da aber die Besprechung der in der Tabelle aufgezählten Angelegenheiten bereits mit dem Art. 31 beginnt und in den weiteren Artikeln fortgesetzt wird, hat Prof. Jagić in seiner Ausgabe des Statutes die Tabelle vor den Art. 31 gesetzt. — ²⁾ *razbojstvo*. Die moderne kroatische Terminologie bezeichnet mit diesem Worte den Raub, im Statute der Poljica aber scheint *razbojstvo* eine weitere Bedeutung zu haben. Das Verbum *razbijati* wird im Statute im Sinne „gewaltsam überfallen“ angewendet, bei welchem Überfalle auch andere Delikte begangen werden können, doch werden diese dann besonders erwähnt: . . . ako bi tko koga razbijao ali derao na putu volja indi ali mu zaseo . . . — . . . sollte jemand einen anderen auf dem Wege oder anderswo mit Gewalt überfallen oder berauben oder aus einem Hinterhalte angreifen . . . (Art. 41a), oder: Od *razbijanja* žen-



Aufnahme von Prof. M. Kleiber.

Fig. 5. Der Gipfel des Kozik (1318 m) mit der dem heil. Georg geweihten Kapelle.

skoga. Ako bi tko razbijao i silova žensku glavu . . . Vom *gewaltsamen Überfallen* (*Vergewaltigung*) der Frauenzimmer. Sollte jemand ein Frauenzimmer gewaltsam überfallen und notzüchtigen . . . (Art. 110). Der Täter wird im letzteren Falle ausdrücklich „*razbojnik*“ genannt, obwohl da nach dem heutigen Begriffe das charakteristische Merkmal des Raubes, die gewaltsame Wegnahme einer fremden Sache, fehlt. Auch im Gesetze des Zaren Dušan (Mitte des 14. Jahrhunderts) ist *razboj vladičeski* = Vergewaltigung, Notzüchtigung einer adeligen Frauensperson (Art. 192). — Daher habe ich sowohl *razbojstvo* als auch einige Zeilen weiter *razbijanje* als gewaltsamen Überfall aufgefaßt. Nur im Artikel 37b scheint *razbojnik* doch der Bedeutung „Räuber“ am nächsten zu stehen, obwohl auch in diesem Falle *razbojnik* im allgemeinen als einer, der einen gewaltsamen Überfall ausgeführt hat, aufgefaßt werden kann. — ³⁾ *nadvorje*. Das Delikt „*nadvorje*“ wird im Statute der Poljica dreimal erwähnt. Im Art. 37e heißt es: . . . ako li bi tko koga ubio našad na njegovu kuću, dužan mu je i krvju i nadvorjem — wenn jemand einen anderen töten sollte, indem er in sein Haus eindrang, so ist er ihm fürs Blut und fürs *nadvorje* schuldig. In diesem Falle wird das Wort *nadvorje* offenbar im Sinne des Eindringens in ein fremdes Haus gegen den Willen des Herrn angewendet. Doch daß mit diesem Worte auch im allgemeinen eine in einem fremden Hause begangene Gewalttat bezeichnet werden kann, ergibt sich aus der Bestimmung des Art. 37f: Ako li bi mu bio čeljad ali mu koje ino nadvorje učinio na kući, o-toga je rečeno naprid — Falls er dessen Hausgenossen schlagen oder in dessen Hause sonst ein *nadvorje* ausführen sollte, das wird später besprochen. — Der Hinweis am Ende der soeben zitierten Bestimmung

bezieht sich wohl auf den „Od nadvorja“ betitelten Art. 46, in welchem die Bestimmung des Art. 37e, nach welcher eine gelegentlich des *nadvorje* begangene Tötung noch besonders bestraft wird, im allgemeinen auf alle Delikte ausgedehnt wird, indem fürs *nadvorje* 100 *libre* als Strafe festgesetzt werden: „odliše inoga svega, ča bi se u tom zgodilo, nego samo nadvorje taj osud“ (abgesehen von allem übrigen, was sich dabei ereignet, bezieht sich diese Strafe nur aufs *nadvorje*). Genau dieselbe Auffassung finden wir auch im Statute von Spljet (Spalato), wo es im Lib. IV, Cap. XXXVI (De intransibus domum alienam), heißt: „Item statutum et ordinatum est, quod si quis intraverit domum alienam, propriam uel conductam, contra uoluntatem habitatoris, — si de die, pro solo introitu condemnetur in decem libris, et si de nocte, duplicetur p̄na. . . Si uero maleficio perpetraret in dicta domo, puniatur etiam in maleficio secundum p̄nas contentas in p̄senti uolumine statutorum.“ (Hanel, o. c., S. 151.) — ⁴) Daß „boj ženskih glav“ nicht etwa als „Schlägerei unter Frauenzimmern“ zu verstehen ist, ersieht man aus den Bestimmungen des Art. 42 (Od ženskoga boja). — ⁵) osud razbojni, vgl. Anm. 1. — ⁶) osud jezični. Das Wort *jezični* ist ein Adjektivum von *jezik* (Zunge), somit ist *osud jezični* eine Strafe — um so zu sagen — wegen der Zunge. — ⁷) mista. Vgl. Art. 8, Anm. 1. — ⁸) *zakoni stvari* liest Jagić: *zakoni stari*, welche Lesart wohl die richtige ist.

Kirchliche Angelegenheiten.

31 (26). Die kirchlichen Benefizien und Anteile müssen aufrecht erhalten und vor allen anderen Sachen richtig abgegeben werden, und es soll niemand etwas Kirchliches ergreifen oder in Besitz nehmen oder etwas behalten, was der Kirche gehört; und der Zehnte soll so entrichtet werden, wie es mit dem heiligen Vater bestimmt und niedergeschrieben ist.

Vom Kirchenbanne.

32 (27—28). Auch wer zum Unglücke¹⁾ öffentlich in den Kirchenbann getan und für dem Kirchenbanne verfallen erklärt werden sollte, soll mit anderen Menschen — außer mit den Angehörigen des Hauses, wo er wohnt — weder verkehren noch leben dürfen. Und falls ihn in diesem Kirchenbanne der Tod ereilen sollte, so soll er nicht mit den übrigen Christen, sondern anderswo begraben werden. Und wer als öffentlicher Wucherer befunden werden sollte, und wer nicht wenigstens einmal im Jahre beichten wollte und inzwischen vom Tode ereilt würde, und wer, was Gott behüten möge, einen Selbstmord begehen sollte, für den gilt dasselbe.

¹⁾ grihom. Vgl. akad. Wörterbuch s. v. grijeh, a.

Gesetz betreffend die Teilung.

33 (29—31). Wenn Brüder,¹⁾ nahe oder weitläufige,²⁾ oder Söhne desselben Vaters³⁾ oder andere Verwandte,⁴⁾ die eine Teilung gehörig vornehmen können, die Teilung durchführen, so ist es, sofern es sich um ein bewegliches Vermögen handelt, leicht, gerecht zu teilen, doch wenn eine Bezahlung oder Belohnung seitens der Herren in Betracht kommt, so gehört sie demjenigen, für den sie bestimmt ist.

Wenn es sich um ein Stammgut handelt, so soll es nach den Köpfen geteilt werden und dem Jüngeren soll der alte Herd zufallen. Und nachdem sie es gerecht verteilt haben, soll jeder das Seinige besitzen. Und falls sie später einmal wieder teilen oder nachmessen sollten, steht es jedermann frei, zu jeder Zeit zu teilen und nachzumessen. Doch jeder darf nur das ihm zugefallene Grundstück besitzen.

Und solange Brüder¹⁾ oder sonstige Teilhaber die Teilung nicht durchgeführt haben, ist ihnen alles gemeinschaftlich: das Gute und das Schlechte, der Nutzen und der Schaden, die Schulden, die sie anderen und die andere ihnen schulden; das ist ihnen gemeinschaftlich, ehe sie die Teilung durchgeführt haben; sobald aber die Teilung durchgeführt ist, gehört jedem sein Teil.

¹⁾ *bratja*, ein Kollektivum zu *brat*, Bruder. In den alten kroatischen Urkunden (und auch heutzutage) kann dieses Wort nicht nur Söhne derselben Eltern (oder wenigstens desselben Vaters, bezw. derselben Mutter), sondern auch im allgemeinen Verwandte (vgl. Art. 36a und 36b), Angehörige desselben Stammes, derselben Ortschaft (vgl. Art. 116) oder derselben Gemeinde (vgl. Art. 98, Anm. 1 und 4) bezeichnen (vgl. Mažuranić, o. c., s. v. *brat*). Im vorliegenden Falle werden unter „nahen oder weitläufigen Brüdern“ wohl nahe oder weitläufige Verwandte zu verstehen sein. — ²⁾ *bližnja ali daona*, nahe oder weitläufige. Mažuranić (o. c., s. v. *bližika* 4 und *bližnji* 5) schlägt vor, sowohl in unserem Falle als auch später im Art. 62 (s. *bratjom bližnjom ali daonom ali vrvnom*) „*daoni*“ als „*dioni*“ (condivisionalis) zu lesen. Es ist richtig, daß in unserem Falle „*dioni*“ in zwei Handschriften der jüngeren Redaktion belegt ist; dem gegenüber aber hat die älteste Handschrift „*daona*“ und die Handschriften der älteren Redaktion „*dala*“ (*dalja*, weitläufige). Im Artikel 62 wird die Lesart „*dioni*“ von keiner Handschrift bestätigt. Gerade in der Verbindung mit *bližnji* kommt *daoni* in den alten Urkunden zur Bezeichnung der Verwandtschaft sehr häufig vor (vgl. akad. Wörterbuch s. v. *daljan* und Mažuranić, o. c., s. v. *bližnji* und *daljan*). — ³⁾ *sinova od oca*, Söhne vom (oder auch: von einem) Vater. Da an eine Ausscheidung des Vermögens der Söhne aus demjenigen des Vaters wohl nicht zu denken ist, kann diese Stelle nur als „Söhne eines (= desselben) Vaters“ aufgefaßt werden. — ⁴⁾ Die älteste Handschrift hatte ursprünglich „*ini bližika*“ (ein anderer Verwandter), was von einer späteren Hand in „*ini bližike*“ (andere Verwandte) korrigiert wurde. Die Handschriften der älteren Redaktion *a b² e²* haben *ini bližike*, die der jüngeren Redaktion *b c d ina bližika*.

Kapitel betreffend den Prozeß.

34 (32). Vor allem, wenn jemand mit einem anderen einen Rechtsstreit oder Prozeß hat und eine Partei die andere nach dem Gesetze zuerst geladen hat, sei es, daß ein Stammgut oder etwas anderes den Gegenstand des Rechtsstreites bildet, so kann derjenige, der zuerst geklagt wurde, vor Beendigung dieses ersten Rechtsstreites gegen den anderen [den Kläger] weder Klage erheben noch ihn laden; denn es ist nicht zulässig, daß der Rechtsstreit parallel laufe oder ein Rechtsstreit den anderen störe. Das versteht sich, wenn die andere Partei nicht gewillt ist, sich zu verantworten. Wenn sie sich aber auf die Verantwortung einläßt und auf den Prozeß eingeht, so steht es ihr frei. Ausgenommen ist der Fall, wenn der erste Prozeß seit langer Zeit so gut wie vernachlässigt sein sollte.¹⁾ Und unbeschadet dieses Rechtes, wenn sich derjenige, der gegen den anderen zuerst Klage erhoben hatte, inzwischen gegen den Geklagten eine Gewalttätigkeit oder Neuerung oder Eigenmächtigkeit erlauben sollte, steht es diesem — ungeachtet des ersten Rechtsstreites — frei, ihn zu belangen und gegen ihn zu sprechen; frei steht es ihm, wegen dieser Gewalttätigkeit oder Neuerung zu klagen und Prozeß gegen ihn [den Täter] anzustrengen, es steht ihm aber nicht frei, Gewalt mit Gewalt zu erwidern.

¹⁾ Das Gesetz bestimmt, daß der Gang des ersten von A gegen B angestregten Prozesses durch Einleitung eines zweiten Prozesses der Partei B gegen A, falls sich die „andere Partei“ (d. h. A) in diesem zweiten Prozesse nicht freiwillig verantworten will, nicht gestört werden dürfe. Wenn dagegen A gewillt ist, sich zu verantworten, so ist der zweite Prozeß zulässig. Eine Ausnahme von der Bestimmung, nach welcher die Zulässigkeit eines zweiten Prozesses von der Einwilligung der Partei A abhängt, bildet der Fall, wo der erste Prozeß bereits so gut wie fallen gelassen wurde.

Vom Streite und von der Schlägerei.

35 a (33—37). Wenn jemand mit einem anderen in Streit geraten sollte und sie sich raufen oder schlagen, doch ohne Wunden oder blaue Flecke davonkommen sollten, so zahlt derjenige, der die Schlägerei angefangen hat, nach dem Gesetze eine Strafe von 25 *libre*.¹⁾

Wenn jemand einen andern angreifen und eine Schlägerei provozieren sollte, so hat derjenige, der zuerst angegriffen hat, eine Strafe von 25 *libre* zu zahlen.

Die sonstige Schlägerei oder Wunde trifft die Hand [von der sie verschuldet, bzw. beigebracht wurde].²⁾

Wenn ein blauer Fleck da ist, sind für ihn 5 *libre* zu zahlen.

Wenn eine Wunde mit Waffen oder sonstwie beigebracht wurde, von Kleidern aber bedeckt wird, so sind für jede solche Wunde 25 *libre* zu zahlen.

Wenn eine Wunde am Gesichte oder an der Hand ist und von Kleidern nicht bedeckt wird, sind für eine solche Wunde 50 *libre* zu zahlen.

Wenn eine Wunde an einer Mittelstelle ist und von Kleidern teils bedeckt, teils nicht bedeckt wird, so ist sie in Augenschein zu nehmen.

Wenn jemand einen andern an der Hand³⁾ verletzen sollte, so daß ihm eine Hand, ein Fuß oder auch ein Auge verstümmelt bleiben, so ist für jede von diesen Verletzungen das halbe Blutgeld, d. i. 120 *libre* zu zahlen.

¹⁾ Vgl. den Aufsatz Prof. Rešetars über die Münzen. — ²⁾ Der erste Absatz des Artikels 35a bestimmt die Strafe für den Anfänger einer Schlägerei, die ohne Verwundung der Beteiligten verlief. Im zweiten Absatze wird im allgemeinen die Strafe festgesetzt, die den Anfänger der Schlägerei, unter vorläufiger Außerachtlassung der in der Schlägerei beigebrachten Wunden, bloß deshalb treffen soll, weil er die Schlägerei angefangen hat. Im Anschlusse darauf bestimmt dann der dritte Absatz: „Ostali boj ali rana gre uz ruku“, was vielleicht so aufzufassen ist, daß die Strafe für die Wunde die Hand, d. h. die Person, von der die Wunde beigebracht wurde, trifft. In den übrigen Absätzen des Art. 35a werden dann die Strafen für einzelne Wunden festgesetzt. — ³⁾ rukom. Daß dieser Instrumentalis nach der Auffassung der Poljicaner nicht „mit der Hand“ (etwa im Gegensatze zu den mit Waffen beigebrachten Verletzungen) zu übersetzen ist, ergibt sich aus der Variante der Handschriften *b c d e*: ako li bi tko koga okljastio rukom ali nogom ali okom . . . (wenn jemand einen andern an der Hand, am Fuß oder am Auge verletzen sollte . . .).

Von den Wunden.

35b (38—39). Falls zwei von diesen Gliedern fehlen sollten, so [ist] das Doppelte [zu zahlen]. Falls drei, das Dreifache. Falls vier, das Vierfache. Falls fünf, das Fünffache. Wenn alle sechs¹⁾ fehlen und der Mensch in folgedessen nicht stirbt, dann ebenfalls nach dieser Rechnung. Und deshalb sind im Gesetze dafür höhere Blutgelder festgesetzt, weil ein schlechtes Leben für den Menschen ärger und bitterer ist als der Tod, der dem Menschen auf einmal gegeben wird.

Und außerdem, wo derlei Sachen sich ereignen sollten, die allzusehr verwickelt wären, da sind sie durch Schätzer teils nach dem Gesetze, teils nach dem Gutdünken und Gewissen, unter Berücksichtigung des Grundes und der Veranlassung der Tat, abzuschätzen.

¹⁾ Vgl. den letzten Absatz des Art. 35a.

Von den Wunden an der Hand.

35c (40—46). Wenn ein Finger fehlt, so ist für den Daumen die Hälfte von dem, was für die Hand gezahlt wird, d. h. 60 *libre*,¹⁾ und für die übrigen vier Finger die andere Hälfte, d. h. 60 *libre*, zu zahlen. Und ebenfalls ist ein Finger um so höher einzuschätzen als der andere, als er den andern an Wert übertrifft. Und wenn ein Glied nicht vollständig fehlt, so ist es abzuschätzen: da soll ein Augenschein vorgenommen werden. Und das gilt für jedes Glied.

Für die Zehen ist die Hälfte von dem zu zahlen, was für die Finger gezahlt wird, und es entfällt ebenfalls²⁾ die Hälfte auf die große Zehe und die Hälfte auf alle übrigen Zehen.

Es ist zu erheben, wo und an welchem Ort und bei welcher Gelegenheit und warum es getan wurde, denn alle Umstände können nicht erschöpfend angegeben werden, sondern es muß etwas nach dem Gewissen beurteilt werden.

Falls in einer Schlägerei ein Zahn ausgeschlagen werden sollte, so beträgt die Strafe 50 *libre*.¹⁾

Falls die Nase abgeschnitten wurde, so sind nach dem Gesetze zunächst für die Wunde 50 *libre* und für die Verunstaltung des Gesichtes ebensoviel, also 100 *libre* zu zahlen.

Und das hat bezüglich eines jeden Gliedes zu gelten, falls Verunstaltung und Wunde vorliegen sollten.

Falls ein Ohr abgeschnitten wurde, so sind dafür 50 *libre* zu zahlen.

Falls infolge einer Schlägerei ein Ohr taub werden sollte, so sind 50 *libre* zu zahlen. Wenn es abgeschnitten und taub werden sollte, sind 100 *libre* zu zahlen.

¹⁾ Vgl. den Aufsatz Prof. Rešetar's über die Münzen. — ²⁾ Im Kroatischen werden die Finger und die Zehen mit demselben Worte „*prsti*“ bezeichnet (*nožni prsti* und *nožni palac* — wie wenn man etwa im Deutschen „Fußfinger, Fußdaumen“ sagen könnte). Durch diese Identität der Bezeichnung erklärt sich im kroatischen Texte das Wörtchen „*takoje*“ (ebenfalls), welches in der deutschen Übersetzung als überflüssig einigermassen auffällt.

Vom Blute.

36 *a* (47). Sollte jemand, was Gott behüten möge, seinen leiblichen Bruder töten, so soll er nicht mehr Poljicaner sein und sein Teil des Stammgutes, falls er ein solches hat, [soll] dem [nächsten] Verwandten¹⁾ [zufallen], welchem es nach der Erbfolge gebührt, wie wenn er gestorben wäre. Wenn man ihn aber noch in der Poljica antreffen sollte, so hat ihn die ganze Poljica zu verfolgen und jedermann steht es frei, ihn zu töten.²⁾

¹⁾ bližnjemu. Vgl. Art. 23 *a*, Anm. 3. — ²⁾ da ga imaju tirati sva Poljica u njegovu glavu.

36 *b*. Sollte jemand seinen nicht gerade leiblichen Bruder töten und nachher in der Poljica angetroffen werden, so soll er in dem Maße verfolgt werden, als er ihm in der Bruderschaft¹⁾ nahe stand.

¹⁾ u bratstvu. Vgl. Art. 33, Anm. 1.

36 *c* (49—50). Sollte jemand einen Verwandten¹⁾ oder Stammgenossen²⁾ töten, um das Stammgut zu erben, welches nach der Erbfolge ihm zufallen würde, so soll der betreffende Teil [des Stammgutes] nicht diesem Mörder, sondern dem andern [Verwandten] zufallen, dem er [der Teil des Stammgutes] nach Maßgabe der Stammverwandtschaft gebührt.

Sollte der Getötete eine Tochter oder deren mehrere haben, so soll das Stammgut ihnen bleiben.

¹⁾ bližnjega. Vgl. Art. 23 *a*, Anm. 3. — ²⁾ vrvnoga. Vgl. Art. 62, Anm. 1.

36 *d* (51). Sollte zum Unglücke¹⁾ ein Poljicaner einen anderen Poljicaner in der Poljica oder anderswo töten, so gilt dieselbe Strafe.

¹⁾ grihom. Vgl. Art. 32, Anm. 1.

36 *e* (52). Sollte ein Poljicaner einen Auswärtigen wegen einer früheren Bluttat¹⁾ töten, so hat die Poljica dafür zu stehen.²⁾

¹⁾ za krv pridnju, eig. für ein früheres (früher vergossenes) Blut. — ²⁾ za toj imaju Poljica stati, so hat die Poljica dafür zu stehen. Das Statut unterscheidet hinsichtlich der Tötung eines Auswärtigen durch einen Poljicaner zwei Fälle streng voneinander: wenn die Tötung nicht als Revanche für eine Bluttat galt, konnte der Töter von der Poljica keinen Schutz erwarten (Art. 36 *f*); wenn aber ein Poljicaner einen Auswärtigen wegen einer früheren Bluttat, also aus Rache tötete, so hatte die Poljica „dafür zu stehen“. Worin dieses „Dafürstehen“ bestand, wird im Statute nicht näher angegeben. Auch im Falle

der Tötung eines Poljicaners durch einen Auswärtigen wurde, falls ein Racheakt vorlag, von der sonst gesetzlich festgesetzten gemeinschaftlichen Verfolgung des Töters abgesehen (Art. 36*g*). Im Statute der benachbarten Stadt Spljet (Spalato) gilt die Rache ebenfalls als eine erlaubte Tat: „Et si alicui dictorum nostrorum inferretur aliquod damnum et tunc se non defenderet et tutaret, aut quia non posset, aut quia forte abesset, quod impune possit et valeat se vindicare“ (Hanel, o. c., 293).

36*f* (52). Wenn es nicht als Revanche geschah, so ist das die Sache desjenigen, der Blut vergossen hat.

36*g* (53). Sollte ein Auswärtiger einen Poljicaner [töten], so hat es die Poljica in brüderlicher Eintracht zu verfolgen, sofern es nicht als Revanche geschah; wenn es aber wegen einer früheren Feindschaft geschah, so hat ihn [den Täter] die Poljica nicht zu verfolgen.

36*h* (54). Sollte ein Auswärtiger einen anderen Auswärtigen in der Poljica töten oder verwunden, hat sich die Poljica nicht darein zu mischen.

Vom Blute.

37*a* (55). Wo totes Blut¹⁾ vorliegt, bestimmt das alte Gesetz, daß dessen Preis 240 *libre*²⁾ betragen soll. Das versteht sich, wenn jemand mit einem andern in Streit geraten und einer von ihnen den andern töten sollte.

¹⁾ „mrtva krv“ (totes Blut = Tötung) im Gegensatze zu „živa krv“ (lebendes Blut = Verwundung) und dementsprechend „mrtva vražda“ (totes Blutgeld, d. h. das Blutgeld als Strafe für eine Tötung) und „živa vražda“ (lebendes Blutgeld, — für eine Verwundung). — ²⁾ Vgl. den Aufsatz Prof. Rešetars über die Münzen.

37*b* (56). Sollte jemand einen andern mörderischerweise töten, sei es, daß er ihn meuchlings oder aus Hinterhalt oder bei einer Habschaft¹⁾ oder eines Vorteiles wegen getötet oder nach der Tötung beraubt hat, so bestimmt das Gesetz, daß in solchem Falle das [doppelte] Blutgeld²⁾ zu entrichten ist. Und wenn man einen solchen Mörder oder Räuber³⁾ festnehmen kann, so soll er gehängt oder in vier Stücke gerissen werden, mag er ein Poljicaner oder ein Auswärtiger sein.

¹⁾ pri komu blagu. Vgl. Art. 17*a*, Anm. 2. — ²⁾ vraždi. Daß tatsächlich „dvi vraždi“ (zwei *vražde*, das doppelte Blutgeld) gemeint und das Wort „dvi“ (zwei) nur zufällig weggelassen ist, sieht man aus dem Schlußsatze des Art. 41*a* (vgl. Mažuranić, o. c., s. v. ašašin 5). — ³⁾ razbojnik. Vgl. die Tabelle nach dem Art. 30, Anm. 2.

Vom Blute.

37*c* (57). Sollte jemand einen andern, mit dem er Brust gegen Brust kämpfte und von dem er zu Boden geschlagen wurde,¹⁾ im Handgemenge getötet haben, ohne daß ein früher vergossenes, ungesühntes Blut oder ein anderer derlei gehöriger Grund vorläge, so wird ein solches Blut, welches der von seinem Gegner zu Boden Geschlagene²⁾ vergossen hat, mag es ein totes oder ein lebendes sein,³⁾ von der Poljica gezahlt.

¹⁾ Ako li bi ubio jedan drugoga rvući se oba se i na sebi. Diese Stelle fasse ich in dem Sinne auf, daß der Gesetzgeber betonen wollte, daß — um den Art. 37*c* in Anwendung zu bringen — die Tötung unmittelbar im Handgemenge erfolgen mußte, so daß der Töter seinen Gegner in dem Momente tötete, als der letztere im Handgemenge mit ihm kämpfte (gegen ihn stand — oba se) und als Sieger ihn zu Boden geworfen hatte (auf ihm war — na sebi). In solchem Falle kann die Tötung als eine in der höchsten Aufregung oder auch aus Notwehr begangene Tat aufgefaßt und im Sinne des Artikels 37*c* behandelt werden. — Als Bestätigung dieser Auffassung teilte mir Prof. Pivčević auf meine diesbezügliche Frage mit, daß man auch heute (wenn auch selten) „oba se“ in der Bedeutung „Brust gegen Brust“ in der Poljica hören kann. Vgl. auch Art. 41*b*, Anm. 1. — ²⁾ na sebi. Vgl. Anm. 1. — ³⁾ mrtva ili živa. Vgl. Art. 37*a*, Anm. 1.

37 *d* (58). Und noch, wenn jemand bei seinem Besitze oder bei [seinem] Hause, während er bestohlen wurde, ein totes oder lebendes Blut¹⁾ vergossen haben sollte, so gilt auch in diesem Falle dasselbe Gesetz; oder beim Vieh oder sonst wo, so gilt dasselbe Gesetz; oder beim Getreide oder beim Weingarten oder sonst bei Obstbäumen, so gilt ebenfalls das Gesetz, daß er von der Poljica bezahlt werden soll; denn, wenn ein Dieb in der Verübung des Diebstahls ertappt werden sollte, muß er ohnehin gehängt werden, wie es später über den Diebstahl geschrieben ist.

¹⁾ krv mrtvu ili živu. Vgl. Art. 37 *a*, Anm. 1.

37 *e* (59). Ebenso, wenn jemand einen andern getötet haben sollte, indem er in dessen Haus eindrang, so ist er ihm sowohl für das Blut als auch fürs Eindringen ins Haus¹⁾ schuldig.

¹⁾ nadvorje. Vgl. die Tabelle nach dem Art. 30, Anm. 3.

37 *f* (60). Falls er dessen Hausgenossen schlagen oder in dessen Hause sonst eine Gewalttätigkeit¹⁾ ausführen sollte, das wird später besprochen.²⁾

¹⁾ nadvorje. Vgl. die Tabelle nach dem Art. 30, Anm. 3. — ²⁾ Vgl. Art. 46.

Wer an Folgen einer Schlägerei daniederliegen sollte.

38 (61). Sollte jemand an Folgen einer Schlägerei daniederliegen und erkranken und so viele Tage verlieren, so gibt es dafür kein anderes Gesetz als das, was eventuell gute Männer¹⁾ im Wege der Schätzung bestimmen.

¹⁾ po dobrih ljudeh. Dobri ljudi (boni homines, gute Männer), ursprünglich im allgemeinen verlässliche und rechtschaffene Männer, dann von den Parteien gewählte Schiedsrichter [akad. Wörterbuch s. v. čovjek, II, 2, c), cc), e) und s. v. 2. dobar, I, 1, a, bb)].

39 *a* (62). Wenn ein Poljicaner einen Adligen bei den Haaren packen und zu Boden werfen sollte, und zwar wenn er ihm, ohne Revanche auszuüben oder ohne einen solchen gehörigen Grund¹⁾ zu haben, solche Schande antun sollte, so ist er ihm ein fürs lebende Blut zu entrichtendes Blutgeld,²⁾ d. h. 120 *libre*, schuldig. Das versteht sich, wenn der andere ihm nicht in die Haare fahren sollte; wenn aber der andere es tut, so hat es als Revanche zu gelten; doch die Schuld trägt derjenige, der angefangen hat. Das versteht sich unter den Adligen.³⁾

¹⁾ prez takova podobna zloga uzroka, eig.: ohne einen solchen gehörigen schlechten Grund — wohl deshalb, weil der Grund, der die Verübung einer an sich schlechten, sonst verpönten Tat rechtfertigte, nur eine mindestens ebenso schlechte, früher begangene Tat sein konnte. — ²⁾ živa vražda. Vgl. 37 *a*, Anm. 1. — ³⁾ Bezüglich der Strafe, die den Anfänger einer Schlägerei oder Rauferei — völlig abgesehen von den eventuellen Wunden oder sonstigen Folgen der Schlägerei — trifft, vgl. Art. 35 *a*.

39 *b* (62). Wenn aber ein Kmetić einem Adligen eine solche Schande antun sollte, so unterliegt er einer größeren Strafe.

39 *c* (63). Wenn ein Kmetović¹⁾ an seinen Herrn Hand legen sollte, so büßt er es mit der rechten Hand.

¹⁾ Vgl. Art. 14, Anm. 2.

40 (64). Endlich und letztlich, was immer für eine Wunde, ob eine oder deren mehrere, und an welcher Stelle immer die Wunde sein sollte, hat die Poljica diesbezüglich folgendes gesetzlich bestimmt: Wenn unter den Beteiligten keine anderweitige Vereinbarung oder kein Vergleich zustande kommt, so sollen die jeweiligen Schätzer der Wunden beschauen und in Augenschein nehmen und nach Erwägung abschätzen, [und zwar] teils nach dem Gesetze und den Bräuchen, teils nach dem Gutdünken und Gewissen; denn es können nicht gerade alle verschiedenartigen Umstände im Gesetze

erschöpfend festgesetzt, bemessen und vorgesehen und auch nicht alle Sachen ins Statut aufgenommen werden, sondern es soll erhoben und abgeschätzt werden, welche Wunde schwerer oder heftiger oder lebensgefährlicher ist oder größere Schmerzen und Beschwerden und Auslagen oder Arzneien oder Nachteile verursacht; oder wo es vorkommt, daß Knochen oder Lunge oder Gehirn oder andere Körperteile bloßgelegt sind, — das alles ist zu berücksichtigen und in Erwägung zu ziehen, denn, wie es im vorstehenden gesagt wurde, es können nicht alle Umstände aufgezählt werden.

41 a (65). Sollte jemand einen andern auf dem Wege oder anderswo mit Gewalt überfallen¹⁾ oder berauben oder aus einem Hinterhalte angreifen, ohne daß ihm dieser etwas verschuldet hätte, so unterliegt er der Strafe von 100 *libre*,²⁾ [von welcher Strafe] eine Hälfte der Partei und die andere der Gemeinde Poljica [zukommt]; vorher aber muß das zurückgestellt werden, was ihm (dem Beschädigten) an Gut³⁾ geraubt wurde. Wenn er ihn aber schlagen oder verwunden sollte, so ist diesbezüglich die gesetzliche Bestimmung oben angeführt; wenn er ihn auf der Stelle erschlagen sollte, so hat er das doppelte Blutgeld⁴⁾ zu zahlen, wie es weiter oben über den Mord geschrieben ist.

¹⁾ razbijao. Vgl. die Tabelle nach dem Art. 30, Anm. 2. — ²⁾ Vgl. den Aufsatz Prof. Rešetars über die Münzen. — ³⁾ od blaga. Vgl. Art. 17 a, Anm. 2. — ⁴⁾ dvi vraždi. Vgl. Art. 37 b, Anm. 2.

41 b (65). Wenn aber dieser [der Angegriffene], von dem Angreifer niedergelungen,¹⁾ in der Selbstverteidigung etwas tun sollte, so wird das, wie es bereits früher gesagt wurde, von der Poljica gezahlt.

¹⁾ Ako li bi ovi sebe braneći ter ča učinio na sebi . . . Vgl. Art. 37 c, Anm. 1.

Vom Schlagen der Frauenzimmer.

42 (66). Wenn jemand die Frau oder die Schwester oder die Tochter eines andern wo immer, ohne daß sie eine entsprechende Veranlassung gegeben hätten, schlagen sollte, so hat er die doppelte Strafe wegen Gewalttätigkeit, d. i. 50 *libre*,¹⁾ zu zahlen.

Sollte er ins Haus kommen und im Hause oder im Hofe [es tun], so hat er zweimal so viel, d. i. 100 *libre*, zu entrichten.

¹⁾ Vgl. den Aufsatz Prof. Rešetars über die Münzen.

Von der Insultierung eines Mannes seitens eines Frauenzimmers.

43 (67). Sollte eine Frauensperson jemanden mit Schimpfreden insultieren, so darf er [sie] deshalb nicht schlagen, es steht ihm aber frei zu antworten; sollte aber eine Frauensperson jemanden mit Schlägen angreifen oder mit ihm eine Rauferei oder Schlägerei anfangen, ohne daß er eine entsprechende Veranlassung gegeben oder etwas verschuldet hätte, so hat er nichts zu zahlen, falls er sie mit einem Stock bis zu ihrer Schwelle durchprügeln sollte.

Strafen.

44 (68). Die Strafe für Gewalttaten beträgt 25 *libre*.¹⁾

Die Strafe für mit Worten begangene Delikte²⁾ 10 *libre*.

Die Strafe für einen gewaltsamen Überfall³⁾ 100 *libre*.

Die Strafe bei Pfandbestellungen⁴⁾ so viel, als jemand hinsichtlich eines andern dem Gesetze entsprechend als Pfand bestellt hat.

Die Strafe für Beschimpfungen. Wer seinesgleichen ohne gehörigen Grund wo immer beschimpfen sollte, hat fünf *libre* zu entrichten. Sollte aber ein Kmetić⁵⁾ einen

Adeligen beschimpfen, so hat er das Doppelte zu zahlen. Wenn ein Kmetić seinen Herrn beschimpfen sollte, so soll ihm die Zunge abgeschnitten werden, oder er soll sich mit 100 *libre* loskaufen.

¹⁾ Vgl. den Aufsatz Prof. Rešetars über die Münzen. — ²⁾ osud jezicni. Vgl. die Tabelle nach dem Art. 30, Anm. 6. — ³⁾ osud razbojni. Vgl. die Tabelle nach dem Art. 30, Anm. 2. — ⁴⁾ osud zastavni. Vgl. Art. 9, Anm. 1. — ⁵⁾ Vgl. Art. 14, Anm. 2.

45 (69). Und wenn jemand in einem Prozesse eine Gewalttat erwähnen oder wegen einer Gewalttat Klage erheben sollte, so kann unter ihnen [dem Beschuldiger



Aufnahme von Prof. M. Kleiber.

Fig. 6. Partie aus Gata, dem Hauptorte der mittleren Poljica.

und dem von ihm Beschuldigten] die für eine Gewalttat bestimmte Strafe, die 25 *libre* beträgt, nicht ausbleiben. Wenn der Beschuldigte überführt wird, trifft ihn die Strafe; wenn aber der Beschuldigte nicht überführt, sondern für unschuldig erkannt wird, trifft die Strafe denjenigen, der die Gewalt erwähnt und falsch geklagt hat.

Über das Eindringen in ein fremdes Haus.¹⁾

46 (70). Sehr groß und streng waren in früheren Zeiten die Strafe und das Gesetz betreffend das Eindringen in ein fremdes Haus, so daß sie niemand leicht zahlen könnte; jetzt aber hat die Poljica auch diesbezüglich ein milderes Gesetz geschaffen und in Kraft gesetzt, d. h. 100 *libre*; abgesehen von allem übrigen, was sich dabei ereignet, bezieht sich diese Strafe nur aufs Eindringen in ein fremdes Haus.

¹⁾ Od nadvorja. Vgl. die Tabelle nach dem Art. 30, Anm. 3.

47 (71). Im Jahre des Herrn 1476, am 20. Tage des Monates November bei der Vraca,¹⁾ indem die Poljica versammelt war, wurde folgendes beschlossen, als Gesetz in Kraft gesetzt und ins Statut eingetragen: Von jedem Grundstücke, das verpfändet ist, soll ein Teil des Ertrages²⁾ dem Eigentümer, der es verpfändet hat, gegeben werden, und zwar so, wie wenn die Hälfte desjenigen Teiles [der Feldfrüchte] zu geben wäre, auf den er [nach dem Kolonatsvertrage] Anspruch hat;³⁾ und das versteht sich so, daß von einem Grundstücke, von welchem die Hälfte des Jahresertrages dem Eigentümer gebührt, [ihm] ein Viertel gegeben werden soll; und von welchem ein Drittel gebührt, soll ein Sechstel gegeben werden; und von welchem ein Viertel gebührt, soll ein Achtel gegeben werden; und von welchem ein Fünftel gebührt, soll ein Zehntel gegeben werden, und in der Weise weiter.

¹⁾ Ivanišević (o. c., S. 9) erwähnt im Mosorgebirge (im Gebiete des Dorfes Donji Dolac) Vraca: „mali klanac ka' vratašca“ — eine kleine Schlucht wie ein Türchen (*vraca* und *vratašca* sind Diminutive von *vrata*, Tür). — ²⁾ da se ima oda svake davati dohodak gospodaru. Im Kroatischen ist *dohodak* ein Einkommen im allgemeinen. Aus der vorliegenden Bestimmung des Statutes ergibt sich, daß in unserem Falle unter dem *dohodak* ein Teil des Jahresertrages des verpfändeten Grundstückes verstanden wurde. Deshalb nahm ich keinen Anstand, das Wort *dohodak* mit „ein Teil des Ertrages“ zu übersetzen. Diese Auffassung des *dohodak* wird auch durch den Art. 103 bestätigt. Noch gegenwärtig ist in der Poljica der Ausdruck „dati zemlju na do'dak“ üblich, d. h. den Anbau seines Grundstückes gegen einen vereinbarten Teil des Jahresertrages einem andern überlassen (Ivanišević, o. c., S. 405). — ³⁾ „. . . da ka je godir zemlja u zastavi, da se ima oda svake davati dohodak gospodaru, ki ju je založio, da po ovi put, kako da se ima odgovarati polovicom očestja od one pravi, na ku je prav.“ — Noch heute sagt man in Spljet (Spalato) und der Umgebung „Na koju prav radiš?“ im Sinne: „Welchen Teil der Früchte des fremden, von dir angebauten Grundstückes mußt du dessen Eigentümer abführen?“ — Das Zeitwort *odgovarati*, dessen Grundbedeutung im Kroatischen „antworten“ ist, bedeutet hier „entrichten, geben“. Auch heute hört man in Mitteldalmatien: težak odgovara polovicu gospodaru (vgl. im Ital.: il colono corrisponde la metà al padrone) — der Kolone gibt dem Eigentümer [des Grundstückes] die Hälfte [der Feldfrüchte]. — Von dem Teile, den der arbeitende Kolone erhält, wird im Art. 47 kein Wort erwähnt: offenbar blieb dieser Teil von dem neuen infolge der Verpfändung zwischen dem Pfandnehmer und Pfandgeber entstandenen Rechtsverhältnisse unberührt. Diese a priori zu erwartende Unantastbarkeit der Rechte des Kolonen wird im Statute der Stadt Spljet (Spalato) auch für den Fall des Verkaufes eines Grundstückes ausdrücklich festgesetzt: „Et si dominus terrę ipsam possessionem uendiderit, emptor nouus non possit frangere uel mutare pacta, quę habuit laborator, qui plantauit dictam uineam, sed illa prima pacta debeant totaliter esse firma. — Et si pastinator uel laborator aliquam uineam pastinauerit uel laborauerit eam uel aliquam terram, non p̄sumatur ipsam possessionem turbare alicui, qui acceperit dictam uineam in tenutam contra alium quam contra laboratorem, quia semper debet p̄sumi, quod pro iure suo possiderit uel laborauerit possessionem p̄dictam.“ (Hanel, o. c., S. 118.) — Nur in einem Falle konnte nach dem Statute der Poljica der Eigentümer den ganzen Jahresertrag des von einem Kolonen angebauten Grundstückes für sich nehmen, und zwar falls der Kolone hinterlistig einen größeren Teil des Ertrages sich aneignen wollte, als ihm nach der Vereinbarung zukam (Art. 113). Ohne also im Falle der Verpfändung eines Grundstückes seitens des Eigentümers an den Rechten des Kolonen irgendwie zu rütteln, bestimmt das Statut der Poljica, daß der Eigentümer eines verpfändeten Grundstückes die Hälfte von dem zu erhalten hat, was ihm sonst nach dem Abzug des dem Kolonen gebührenden Teiles zukäme.

Vom Kanzler.

48 (72). Im Jahre nach der Geburt Jesu Christi 1485, am 28. Tage des Monates Juli beschloß die Poljica, einen beeedeten Gemeindeganzler zu halten, der jährlich 20 Widder oder für jeden Widder 39 *bolanče*¹⁾ zu bekommen hat, und zwar dreijährige Widder als vier Drittel gerechnet;²⁾ und für jede Urkunde, die aus der Kanzlei-*quaterne* hinausgegeben wird, 5 *bolanče*; und für eine Sentenz, wo das Siegel auf der Bombycina beigesezt wird, 10 *bolanče*, und für eine Stuhllurkunde³⁾ 1 *libra*;¹⁾ und er [der Kanzler] soll von allen Abgaben, den Harač⁴⁾ ausgenommen, frei sein.

1) Vgl. den Aufsatz Prof. Rešetars über die Münzen. — 2) a toj ovne tretinrne po četiri tretine. Die Stelle ist wohl so zu deuten, daß bei den jährlichen Bezügen des Kanzlers auch die Größe der Widder in Betracht gezogen wurde, so daß ein dreijähriger (also größerer) Widder als vier Drittel gerechnet wurde, folglich daß drei solche dreijährige Widder bei der Auszahlung der Bezüge des Kanzlers der Poljica so viel als vier gewöhnliche (kleinere) Widder galten. — 3) list stolački, offenbar eine Urkunde des stol (des [Gerichts]stuhles) der Poljica. Vgl. Art. 4a. — 4) Vgl. Art. 20.

Kapitel, betreffend die Erbschaften. 1)

49a (73—74). Das Gesetz, betreffend die Stammgüter, lautet so: Der Besitzer eines alten Erbgutes, welches von den Vorfahren hinterlassen wurde, soll es genießen und nießbrauchen und davon leben; es geziemt sich aber nicht, [ein altes Erbgut] ohne dringende Not irgendwie zu verbrauchen und aufzuwenden, sondern er [der Besitzer] soll es, wie das alte Gesetz und der alte Brauch sagen, dort lassen, wo er es gefunden hat.

Wenn aber jemand etwas hinzuerworben und angeschafft oder angekauft oder als Dienstlohn erhalten oder das Hinzuerworbene sonst auf irgendeine Weise selbst und mit eigener Mühe verdient hat, so bestimmt das Gesetz, daß es ihm freistehen soll, darüber sowohl für den Todesfall als auch zu Lebzeiten, für den Körper oder für die Seele zu verfügen oder, was immer er will, damit zu tun, d. h. über das Vermögen, das er außer dem Teile, mit welchem er an dem Stammgute teilnimmt, — gleichgültig ob es einer [sc. ein Teil] oder deren mehrere sind, — selbst erworben und gewonnen oder angeschafft hat, kann er, wie er es erworben hat, so auch frei nach eigenem Gutdünken verfügen.

49b (75). Doch nur folgendes: Wenn jemand im Sterben liegt und mehrere Kinder oder Erben hat, an die sein Vermögen übergeht, so steht es ihm frei, mit dem Vermögen zu tun, was immer er will, nur soll er doch nicht am Sterbebette alles einem mit Übergehung der übrigen vermachen und die anderen ganz ausschließen, sondern [er soll] so [tun], wie es sich geziemt und gerecht ist, — und das versteht sich [von den Verfügungen] am Sterbebette; solange man aber heil und gesund ist, kann man über sein ganzes Vermögen frei verfügen.

Das Gesetz, betreffend die Söhne und die Väter.

49c (281). Es gibt nur dreizehn Gründe, aus denen ein Vater nach dem Gewissen seine Söhne von der Erbschaft ausschließen kann: 1. wenn ein Sohn an seine Eltern Hand anlegt; 2. wenn er selbst ihnen eine Schande antut; 3. wenn er sie eines Vergehens beschuldigt, welches nicht gegen den Glauben oder den weltlichen Vorgesetzten gerichtet ist; 4. wenn er ein Verbrecher ist oder mit Verbrechern verkehrt; 5. wenn er mit Gift oder auf eine andere Weise dem Leben seiner Eltern nachstellt; 6. wenn er das Ehebett seines Vaters besudelt; 7. wenn er durch eine Beschuldigung seinen Eltern schwere Auslagen verursacht; 8. wenn er sich für seinen in Gefangenschaft geratenen Vater nicht verbürgen will; 9. wenn er die Eltern verhindert, ihre letztwillige Anordnung zu treffen; 10. wenn er einer unehrbaren und erniedrigenden Beschäftigung nachgeht, der sein Vater [oder seine Mutter]²⁾ nicht nachging, so z. B. wenn er Bänkelsänger³⁾ u. dgl. ist; 11. wenn eine Tochter oder Enkelin, die noch nicht 25 Jahre alt ist und heiraten kann, einen unehrlichen Lebenswandel wählt; 12. wenn [ein Kind] für seinen Vater [oder seine Mutter],²⁾ die irrsinnig geworden sind, nicht sorgt; 13. wenn [ein Kind] nicht trachtet, seinen Vater [oder seine Mutter],²⁾ die in Gefangenschaft geraten sind, loszukaufen.

Das sind die Gründe, aus denen die Eltern ihren Kindern das Erbgut oder die Mitgift⁴⁾ verweigern können.

¹⁾ Dieser Artikel ist in der älteren Handschrift zwar enthalten, stammt aber von einer späteren Hand. — ²⁾ *roditelj* (parens) bezieht sich auf den Vater, hie und da aber auch auf die Mutter (Broz-Iveković, Rječnik, s. v. roditelj). — ³⁾ *biti glumcem, to jest cavom, i prilična* — Bänkelsänger, d. h. *cav* sein u. dgl. Die Bedeutung des Wortes *cav* wird also im Statute selbst erklärt; ob es mit dem ital. *zaffo* (Häscher) identisch ist, ist fraglich (cf. akad. Wörterbuch, s. v. *cav*). Das Wort *glumac* (*histrion*) scheint mir — mit Rücksicht aufs Milieu — eher einen Bänkelsänger als einen Schauspieler zu bezeichnen (heute: *glumac* = Schauspieler). — ⁴⁾ *prćiju*. Vgl. Jagić l. c., s. v. *парѣна*, und Ivanišević, o. c., S. 380 und 392.

Was unbeweglich oder beweglich ist.

50a (76). Beweglich nennt man das, was sich bewegt oder was man leicht bewegen kann, und unbeweglich¹⁾ nennt man das, was sich von der Stelle nicht bewegt, so z. B. ein Grundstück oder ein mit Kalk gebautes oder stockhohes²⁾ Haus [oder ein solcher] Palast, oder im Dorfe eine *polipa*³⁾ oder eine Kirche oder ein Kastell oder ein unverrückbarer Ofen.

¹⁾ *stabulo ali negibuće* = stabil oder unbeweglich, während im Titel nur „*stabulo*“ für „unbeweglich“ vorkommt. — ²⁾ *ali kuća, polača u japno ali u pod*. Der Ausdruck „*u japno*“ (mit Kalk) ist heute noch in der Poljica bekannt (Prof. Pivčević); ganz üblich sind die Ausdrücke „*u klak*“ (mit Kalk) und „*na pod*“ (stockhoch; im Statute: *u pod*). Vgl. Ivanišević, o. c., S. 84 und 88. — ³⁾ Alle Handschriften haben übereinstimmend: *polipa*. Jagić (l. c.) ist die Bedeutung des Wortes unbekannt. Soviel ich erfahren konnte, existiert das Wort *polipa* im Dialekte der Poljica nicht. H. Ivanišević hat mir mitgeteilt, daß in der Poljica das Wort *polip* zur Bezeichnung des Kotes üblich ist, der am Schuhwerke kleben bleibt (*polijepiti se*, in der Poljica *polipiti se*, kleben). Der erwärmte trockene *polip* wird als Heilmittel gegen Seitenstechen angewendet. Vielleicht ist unter *polipa* ein mit Lehm (statt Mörtel) beworfenes Gebäude (Haus) zu verstehen. Es ist fraglich, ob statt *polipa* (vgl. akad. Wörterbuch s. v. *kolovada*) *poljina* (Augmentativum zu *polje*, Feld; vgl. *brdo* — *brdina*, *meso* — *mesina*) zu lesen ist.

50b (77). Das ist eine unbewegliche¹⁾ Sache, und alles übrige nennt man beweglich; und ein ohne Kalk gebautes Haus mit Strohdach kann man nicht anders als eine bewegliche Sache nennen; und eine Mühle oder sonst eine Wasserbetriebsanlage²⁾ ist eine unbewegliche Sache.

Und alles übrige in der Welt nennt man beweglich, weil man es leicht von der Stelle bewegen kann.

¹⁾ *negibuća i stabula*. Vgl. Art. 50a, Anm. 1. — ²⁾ *mlin ili ina kolovaja*, eine Mühle oder sonst eine *kolovaja*. Das Wort *kolovaju* ist von *kolo* (Rad) und *voditi* (-*vađati*, führen, leiten) abgeleitet (cf. akad. Wörterbuch s. v. *kolovada*) und bezeichnet in unserem Statute einen auf dem Wasser aufgeführten Bau, wo ein vom Wasser getriebenes Rad gewisse Arbeiten verrichtet. Auch im Art. 80b wird „eine Mühle oder sonst eine *kolovaja*“ erwähnt, während im Art. 80a als Spezies der *kolovaja* „*kolovaje mlinске i stupne*“ (Mühlen und Stampfwerke) angegeben werden.

50c (77). Und das Quellenwasser, welches nie versiegt, nennt man unbeweglich.¹⁾

Ein durch Grabung, die mit Händen ausgeführt wurde, erreichtes Wasser ist eine bewegliche Sache.

Und alles übrige in der Welt ist beweglich, weil man es leicht bewegt; deshalb heißt es beweglich.

¹⁾ *stabula i negibuća*. Vgl. Art. 50a, Anm. 1.

Vom Verkaufe der Stammgüter.

51a (78). Zunächst bestimmt das alte Gesetz, daß ein Stammgut heimlich,¹⁾ besonders mit Verheimlichung vor Verwandten,²⁾ weder verkauft noch verpfändet werden

kann; sondern es muß öffentlich, ohne Geheimtuerei verkauft und vorher dem eigenen Verwandten³⁾ angeboten werden. Und es ist ein altes Gesetz in der Poljica, daß derjenige, der zu verkaufen gedenkt, in drei Versammlungen oder gelegentlich der Anwesenheit des Knez an drei Gerichtstagen es zu verkündigen hat, indem er sagt: „Das werde ich verkaufen; wenn ein Verwandter⁴⁾ kaufen will, soll er vortreten; wenn aber keiner will, so werde ich verkaufen, wem ich kann.“

¹⁾ u tmi, toj rekuć otaji, eig: im Finstern, d. h. im geheimen. — ²⁾ od bližnjega. — Als derjenige, dem das Vorkaufs- bzw. Abkaufsrecht gebührt, wird im Art. 51 (a—d) stets „bližnji“ (vgl. Art. 23 a, Anm. 3) angegeben. Es wäre allerdings sehr gut denkbar, daß in der Poljica auch die Nachbarn das Vorkaufsrecht hatten. Im Art. 54 c wird im Falle, in welchem sich nach einem bereits von einem *bližnji* vollzogenen Abkaufe ein anderer *bližnji* meldet, der dem ursprünglichen Verkäufer noch näher steht, diesem letzteren *bližnji* das Recht eingeräumt, vom ersteren *bližnji* das Stammgut abzukaufen. Weiter werden im Art. 51 d sogar mehrere *bližnji* erwähnt, die einem Verkäufer gleich nahe stehen können. Diese sehr genauen Unterschiede unter den *bližnji* scheinen eher auf Verwandte als auf Nachbarn hinzuweisen, insbesondere aber kann sich die Bestimmung des Art. 51 d nur auf Verwandte beziehen. Das Statut von Veprinac (Istrien) räumt das Vorkaufsrecht zunächst den Verwandten (parentin) und nach ihnen den Nachbarn (sused) ein (vgl. Statuta lingua croat. conscripta, S. 216), während im Statute von Trsat (im kroatischen Küstenlande) ganz im allgemeinen die Einheimischen (domorodac) bevorzugt werden (ib., S. 224). — ³⁾ i ponuditi prvo bližnjega svoga (vgl. Anm. 2). — ⁴⁾ koji bližnji (vgl. Anm. 2).

51 b (79). Und wer verkauft hat, kann nicht mehr rückkaufen. Jetzt aber hat die Poljica noch gesetzlich bestimmt, daß es einem Verwandten¹⁾ freistehe, binnen Jahresfrist abzukaufen.

¹⁾ bližnji (Art. 51 a, Anm. 2).

51 c (79). Wenn sich aber noch ein Verwandter¹⁾ findet, der näher [verwandt] ist als derjenige, der abgekauft hat, so steht es ihm frei, von diesem abzukaufen.

¹⁾ bližnji. Vgl. Art. 51 a, Anm. 2.

51 d (79). Wenn beide gleich nahe [verwandt] sind, oder wenn es deren mehrere gibt, die ihm gleich nahe [verwandt] sind, so sollen sie nach Maßgabe der Anteile abkaufen, die ihnen bei der Teilung ihres Stammgutes gebühren.

51 e (80). Endlich, wenn der Verkauf als gerecht und gesetzlich gelten soll, sollen würdige Schätzer Schätzung vornehmen, die nach ihrem Gewissen schätzen und bestimmen werden, wie viel das betreffende Stammgut wert ist.

Vom Tausche.

52 a (81). Wenn jemand mit einem anderen ein Tier, z. B. ein Pferd oder einen Ochsen oder ein anderes Tier, oder ein Kleid oder eine andere bewegliche Sache gegenseitig tauscht,¹⁾ und wenn sie gegenseitig¹⁾ ohne oder mit Zugabe vertauschen und beide sich zufrieden geben und nach Hause gehen und übernachten, so können sie den Tausch nicht mehr rückgängig machen und wieder vertauschen, sofern nicht beide einwilligen oder sofern nicht ein Betrug vorliegt; ausgenommen ist der Fall, wo eine Verabredung²⁾ oder ein Vorbehalt bis zur Erprobung oder [endgültigen] Vereinbarung oder einer sonstigen Frist vorliegt.

¹⁾ Tko se s kim promini utakam. — Jagić: utakam, paria paribus (l. c.). Noch heute bedeutet utakmice „gegen einander, alterum pro altero: daje voće za žito utakmice t. j. mijenja jedno za drugo“. (Broz-Iveković, Rječnik, s. v. utakmice). Somit wäre der Begriff von *utakmice* im Zeitworte *prominiti se* (tauschen) bereits enthalten. — In den altkroatischen Urkunden kommt das Zeitwort *utakmiti* in der Bedeutung „sich vergleichen, (einen Ausgleich) vereinbaren“ vor: „... i tako načinisimo, utakmismo meju sobom...“ (Šurmin, Acta croatica, S. 236), oder: i onde se obidvi više rečeni strani dobrovoljno utakmista (ib. 317). Vgl. auch: i totu budući obi više rečeni strani nazoči, središe i stakmiše meju sobom ovim zakonom... (ib. 316), oder: obi ti dvi strani dobrovoljno rekosta, da tu njih takminu i

mir poruče . . . (ib. 317). Vgl. auch Art. 73g, Anm. 1. Die heutige Bedeutung von *utaknice* stimmt damit überein, da jeder Tausch eine vorhergehende einvernehmliche Vereinbarung voraussetzt. Das *utakam* unseres Statutes habe ich mit „gegenseitig“ wiedergegeben. — ²⁾ *uvit*. Das Wort wird heute in der Bedeutung *conditio* angewendet, im Statute aber scheint es eher „Vereinbarung, Verabredung“ zu bedeuten: . . . kako je *uvit* i zakon od onogaj sela (Art. 56a) — . . . welche durch Vereinbarung und Brauch jenes Dorfes bestimmt ist; oder: ne budući ki ini *uvit*, kako je razam volja ini koji ugovor (Art. 107a) — soferne keine andere Vereinbarung, wie z. B. eine Übereinkunft oder sonst ein Vertrag, besteht. Vgl. auch Šurmin, Acta croatica, S. 430—431 (Abschrift einer Urkunde S. Dabišas aus dem Ende des 14. Jahrhunderts). Im Wörterbuche Mikaljas (1649) wird s. v. *uvjet* unter anderen Bedeutungen auch *accordo* und *conventio* angegeben.

52b (82—83). Sollte jemand mit einem anderen ein oder mehrere Grundstücke des Stammgutes gegenseitig¹⁾ ohne Zugabe tauschen, so muß er öffentlich, ohne Geheimtueri tauschen, und es steht ihm frei zu tauschen, mit wem er will. Sollte sich aber vor der Vollziehung und dem endgültigen Abschluß eines Tausches ein Verwandter²⁾ eines von den Tauschenden melden und sagen: „Bruder, ich will dir auch gegenseitig Grund und Boden geben, — tausche mit mir“, so kann er es nicht ablehnen.

¹⁾ *utakam*. Vgl. Art. 52a, Anm. 1. — ²⁾ *bližnji* ist hier wohl in demselben Sinne aufzufassen wie beim Verkaufe (im Art. 52c wird der Parallelismus ausdrücklich hervorgehoben). Vgl. Art. 51a, Anm. 2.

52c (83—84). Wenn sie aber bereits getauscht und die Grundstücke einander abgemessen¹⁾ und den Tausch schriftlich oder unter Zuziehung der *Pristave* endgültig abgeschlossen haben sollten, ohne daß beide Parteien [auf ein Rückgängigmachen des Tausches] einwilligen oder ohne daß eine List oder Hintergehung oder ein Betrug vorliegt, [und] wenn einer dem anderen Geld oder Preis daraufgezahlt haben sollte, so steht es nach dem Gesetze der Poljica einem Verwandten²⁾ frei, [die getauschte Sache] ebenso wie bei einem Verkaufe binnen Jahresfrist abzukaufen.

¹⁾ Da ako bi se *jure zaminili* i *namirili* zemlje jedni *druzim*. *Jagić* (l. c.): *namiriti* se, *satis metiri*, *emetiri*. Man könnte „*namirili*“ vielleicht eher als *namiriti* (= befriedigen) auffassen und folgendermaßen übersetzen: „Wenn sie aber die Grundstücke bereits getauscht und einander befriedigt . . .“ Darauf weist auch der Text der jüngeren Redaktion (*b c d e*) hin: i *namirili* zemljom jedno (*z*) *druzim*. — Der Sinn wird dadurch natürlich nicht wesentlich geändert. — ²⁾ *bližnji*. Vgl. Art. 52b, Anm. 2.

Gesetz, betreffend die Hühner.

53 (85). In den Weintrauben büßt ein Huhn mit dem Kopfe, [man soll es] töten und verzehren; wenn es am Hause scharrt, steht es frei, es zu töten.

Gesetz, betreffend den Garten.

54a (86—87). Für den Garten gilt dasselbe Gesetz wie für den Weingarten. Wenn die Zeit für ein Gemüse ist, so daß ein Tier daran Schaden anrichten kann, büßen es die kleinen Tiere mit dem Kopfe. Vor allem aber muß der Garten ausreichend eingefriedigt sein und der Eigentümer des Gartens muß anzeigen,¹⁾ daß ihm Schaden angerichtet wird, und dann steht es ihm frei, die kleinen Tiere zu töten und die großen einzufangen.

¹⁾ da *gospodar* od *vrtla opovi*. Das Zeitwort *opoviditi* bedeutet im Statute der Poljica sowohl *contradicere*, *reclamare* (Art. 5b) 80a, b, als auch *proclamare*, *denunciare* (Art. 51a, 54a, c, d und 60d), — lauter Bedeutungen, die sich auf den Grundbegriff „anzeigen, Anzeige erstatten“ zurückführen lassen. In unserem Falle ist es wohl gemeint, daß der Besitzer des Gartens dem Eigentümer der betreffenden Tiere zuerst anzeigen und sich bei ihm darüber beschweren muß, daß die Tiere im Garten Schaden anrichten, und dann erst das Recht hat, die Tiere zu töten, bezw. einzufangen.

54b (88). Auch Schweine darf er töten ebenso wie Schafe und Ziegen;¹⁾ und wenn solcher im Garten angerichtete Schaden groß ist, steht es ihm frei, sowohl

Schafe und Ziegen¹⁾ als auch Schweine — ganz so wie im Weingarten — zu töten und zu verzehren.

¹⁾ brav = Schafe und Ziegen. Unter „brav“ versteht man Schafe und Ziegen ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters (vgl. akad. Wörterbuch, s. v. brav). Vgl. auch im Statute: *kozu ili ini brav* (eine Ziege oder sonst ein *brav*, Art. 78 a); wenn man den Begriff des *brav* auf Ziegen beschränken will, sagt man: *kozji brav* [Art. 60 b; *kozji* ist Adjektivum von *koza* (Ziege)].

54c (89). Und wenn Hühner im Garten oder Weingarten Schaden anrichten, steht es dem Eigentümer; nachdem er es angezeigt¹⁾ hat, frei, eines zu töten und zu verzehren, wenn auch mehrere dabei sind; falls ein Hahn unter ihnen ist, steht es [dem Eigentümer des Gartens oder Weingartens] frei, sonst ein Huhn, nicht aber den Hahn zu töten.

¹⁾ opovidivši. Vgl. Art. 54a, Anm. 1.

54d (90). Wenn Hühner in einem Getreide, welches von den Hühnern bereits gefressen werden kann, angetroffen werden, so soll der Eigentümer des Getreides anzeigen¹⁾ und dann töten. Wenn der Eigentümer des Getreides demjenigen, dem die Hühner angehören, ein Viertel Kleie geben will, so steht es ihm jedesmal, so oft er ein Huhn antrifft, frei, es zu töten und zu verzehren.

¹⁾ opoviditi. Vgl. Art. 54a, Anm. 1.

Von der Untreue gegen die Herren.¹⁾

55a (91). Im Namen Gottes, Amen. Es soll jedermann wissen, daß in der allgemeinen Versammlung der Poljica am Mačin²⁾ sämtliche Vlastele und Didići einhellig und übereinstimmend folgendes beschlossen und als Gesetz in Kraft gesetzt haben: Sollte sich jemand finden, mag es ein Vlastelin oder ein Didić oder ein Geistlicher³⁾ oder sonst jemand von welchem Stande immer sein, der selbst oder durch einen anderen, schriftlich oder mündlich, gegen unsere glorreichen Herren von Venedig oder ihre Rektoren, gegen unseren Ort⁴⁾ böse Verleumdungen oder Verletzung der Treue sich zu Schulden kommen lassen sollte, so soll demjenigen, der dieses Verbrechens schuldig erkannt werden sollte, auf jeden Fall und ohne jedes Erbarmen oder [ungeachtet der] Bitten des Herrn Knez oder eines anderen Herrn⁵⁾ oder der Fürbitte der Vorsteher⁶⁾ oder wessen immer sonst, kein anderes Schicksal zuteil werden, als daß er im Feuer verbrannt werde.

¹⁾ Dieser Titel wurde in die älteste Handschrift von einer späteren Hand eingetragen. Unter den *gospoda* (Herren) sind die Venezianer zu verstehen. — ²⁾ Die Handschriften *a b² c²* haben ebenfalls: *na Mačinu*; *b d e*: *na Maovu*; *c*: *na Maonu*. Mesić (Arkiv V, 263) weist auf *Maou* zwischen den Dörfern Tugari und Naklice hin. Im Gebiete des Dorfes Tugari erwähnt Ivanišević (Poljica, S. 15) einen Brunnen, der *Majčin* heißt. Auch der Dorfweg von Tugari führt „*priko Majčina*“ (über den *Majčin* — ib., S. 71). — ³⁾ Unter „*redovnik*“ versteht man in den Poljicaner Urkunden einen Geistlichen im allgemeinen (vgl. insbesondere die Urkunden in Škaricas *Povjestna kleveta*, S. 51, und Pavichs *Prilozi*, S. 79 bis 80). — ⁴⁾ *suproč mistu našemu*. Vgl. Art. 8, Anm. 1. Die Stilisierung des Originaltextes ist etwas unklar, so daß „*suproč mistu našemu*“ (gegen unseren Ort) vielleicht auch in dem Sinne aufgefaßt werden könnte, daß die Untreue gegen die Venezianer als eine gegen die (Interessen der) Gemeinde Poljica gerichtete Handlung bezeichnet wird. — ⁵⁾ *ali umoljenja niti budi gospodina kneza ali inoga gospodina . . .* Diese Genitive könnten auch als objektive Genitive aufgefaßt werden: „ungeachtet der an den Herrn Knez oder an einen anderen Herrn gerichteten Bitten . . .“. — ⁶⁾ *vladik*. Das Wort *vladika* wird heute bei den Angehörigen der orientalischen Kirche zur Bezeichnung eines Bischofs angewendet, während in Dubrovnik (Ragusa) *vladika* eine adelige Frauensperson ist. Im Gesetze des Zaren Dušan (Mitte des 14. Jahrhunderts; vgl. Art. 53 und 54) und auch in den Poljicaner Urkunden dient dieses Wort ebenfalls zur Bezeichnung einer adeligen Frau („*vladika ugarska*“ und „*vladika splicka*“ in Škaricas *Doba naseljenja*, S. 24, 25). Doch der Sinn läßt im vorliegenden Falle eine solche Deutung kaum zu. Vielleicht sind darunter *glavari* (Vorsteher) der Poljica zu verstehen (vgl. Daničić, *Rječnik iz književnih starina srpskih*: *vladika* = *rector, gubernator*, — und Šurmin, *Acta croatica*, S. 132).

55 b (92). Es wurde von allen einhellig beschlossen und als Gesetz in Kraft gesetzt und auf Treue und Seele genehmigt, daß niemanden, der dieses Verbrechens schuldig erkannt werden sollte, verziehen werde; und außerdem, wenn ihm jemand dabei Hilfe leisten oder der Bruderschaft oder sonst einer Freundschaft halber für ihn eintreten sollte, so soll er sein Schicksal teilen.

55 c (93). Oder sollte jemand die Beratungen der Poljica verraten, so ist er ein Treubrühiger und Verräter der Poljica.

55 d (94). Und sollte jemand das, was von der allgemeinen Versammlung der Poljica getan und beschlossen wurde, anfechten oder sich dem widersetzen, so soll er zu 25 *libre*¹⁾ zugunsten der Gemeinde Poljica verurteilt werden, und der Beschluß der Versammlung soll aufrecht bleiben.

¹⁾ Vgl. den Aufsatz Prof. Rešetars über die Münzen.

Von den Wäldern und den Dorffluren.¹⁾

56 a (95—96). Wenn [einzelne] Dörfer ihre eigenen, von den übrigen Dörfern absonderten und durch Grenzen getrennten Dorffluren und ihre eigenen alten und gesetzlichen Wälder haben, welche sie zu gewisser [Jahres]zeit nicht nur vor den anderen angrenzenden Dörfern, sondern auch vor sich selbst und vor den Einwohnern ihres eigenen Dorfes bis zur [Jahres]zeit, welche durch Vereinbarung²⁾ und Brauch dieses Dorfes, sowohl als auch des Nachbardorfes und jedes anderen Dorfes bestimmt ist, schützen und hegen, so steht es jedem solchen Dorfe frei, seine Wälder zu hegen und das Vieh einzufangen, wie es überall Gesetz ist, daß die Dörfer ihre Wälder vor einander hegen und schützen sollen, bis die Ochsen sie abgeweidet haben und das Geltvieh hineingetrieben worden ist; wann aber [das Gras] bereits abgeweidet und das übrige Vieh hineingelassen worden ist, so wird das [d. h. gaj, der Wald] bereits wie ein Weideplatz, wo kein Wald ist, behandelt.

Und auf diesem Weideplatze und demjenigen, wo Weideplatz, aber kein Wald ist, kann niemand dem Nachbardorfe die Weide verwehren, soferne [der Eigentümer der Tiere] nicht jenseits des dritten Dorfes ansässig ist, — sondern die Weide soll erlaubt sein, wie es überall Gesetz ist.

¹⁾ In den Artikeln 56 a—59 c kommt vielfach das Wort *kotar* vor und ist in der Übersetzung durch „Dorfflur“, hie und da auch durch „Flur“ wiedergegeben. Das Wort „*kotar*“ dient im Statute im allgemeinen zur Bezeichnung eines Dorfgebietes und außerdem auch speziell zur Bezeichnung der Grundstücke, die ein gemeinsames Gut der Dorfbewohner (Art. 59 a) waren und als gemeinschaftlicher Weide-



Aufnahme von Prof. M. Kleiber.

Fig. 7. Partie aus Ober-Sitno in der mittleren Poljica.

platz des betreffenden Dorfes dienten. Vgl. *kontrada* im Art. 34 des Statutes von Veprinac (*Statuta lingua croatica conscripta*, S. 216). — ²⁾ *uvit*. Vgl. Art. 52*a*, Anm. 2.

Von den Wäldern und Weideplätzen.

56*b* (97). Wenn aber jemand jenseits einer anderen¹⁾ Dorfflur [sein Vieh] weiden wollte, so kann man es verwehren und [das Vieh] einfangen, wie es Brauch ist. Und das gilt²⁾ für alte und gesetzliche Wälder, und zwar sowohl unter den Einwohnern desselben³⁾ als auch eines anderen Dorfes; falls aber jemand einen besonderen oder abgesonderten oder von einem anderen Dorfe abgesonderten Teil eines Waldes haben sollte, oder falls der ganze Wald unter die Bewohner desselben Dorfes³⁾ auf mehr oder weniger Teile verteilt sein sollte, so darf selbstverständlich niemand den Bewohnern desselben³⁾ oder eines anderen Dorfes gegenüber Bosheiten verüben oder Neuerungen einführen.

¹⁾ *Tko li bi is priko in oga kotara hotio pasti*. Wahrscheinlich wird „*is priko in oga kotara*“ als „jenseits einer anderen (als der in den Art. 56*a* und 59*a* angegebenen) Flur“ aufzufassen sein. — ²⁾ d. h. das soeben Gesagte bezieht sich auf die Wälder, die ein gemeinsames Gut des Dorfes sind; bezüglich der Wälder, die einzelnen Dorfeinwohnern angehören, werden in dem unmittelbar darauf folgenden Satze besondere Bestimmungen getroffen. — ³⁾ *meju sobom*, eig.: unter sich.

56*c*. Und es soll niemandem und auch keinem Dorfe erlaubt sein, einen neuen Wald anzulegen oder das, was nicht ein alter Wald war, zu bewalden, außer wenn es von dem Knez und den Richtern und dem gesamten Hofe gehörig erlaubt wurde.¹⁾

¹⁾ Offenbar deshalb, weil für die bewaldeten Grundstücke gewisse Beschränkungen des Weiderechtes galten. Vgl. auch Art. 13.

Von den Weideplätzen.

57 (99). Die Weideplätze dürfen die Nachbarn, wie es gesagt wurde, einander nicht verwehren, es soll aber niemand Gebäude absichtlich nächst der Grenze¹⁾ errichten, um auf der anderen Flur leichter weiden zu lassen. Es sollen keine Neuerungen eingeführt und Bosheiten verübt werden.

¹⁾ *blizu drugoga mejaša*. Das Wort *mejaš* bezeichnet wohl die Grenze. In dieser Bedeutung kommt das Wort auch sonst im Statute vor. (Vgl. *Statuta lingua croat. conscr.*, S. 40, 119 und 235; auch *Ivanišević o. c.*, S. 396—397.)

58 (100). Und es darf niemand eine neue Ansiedlung¹⁾ gründen, außer wenn die ganze Ansiedlung¹⁾ einem Menschen angehören sollte; [in diesem Falle] würde es ihm freistehen, auf seinem Stammgute mehrere Menschen anzusiedeln.

Oder wenn alle Teilhaber eines Dorfes¹⁾ sich versammeln und vereinbaren sollten, so könnten sie in ihrem Dorfe tun, was sie wollen, außer eine Burg errichten oder neue Zölle oder Warensteuern oder sonstige Neuerungen, die gegen die Gemeinde wären, einführen.

¹⁾ *selo*. Neben der heutigen Bedeutung (*selo* = Dorf) kann *selo* in den älteren Texten auch eine einzige Behausung mit dem dazu gehörigen Felde bezeichnen (*Jagić*, *Archiv XV*, S. 109; vgl. auch *Lukas*, *O postanju Poljica*, *Srđ* 1908, S. 1072). — Im zweiten Absatze des Art. 58 aber dürfte dem Worte *selo* die gegenwärtige Bedeutung zukommen. Vgl. noch insbesondere Art. 56*a*, 59*a*, 84*c*, 92*a*, 107*b*, 116 u. a.

Gesetz, betreffend die Teilung eines Waldes oder einer Dorfflur unter die Dorfeinwohner.¹⁾

59*a* (101—102). Wenn es vorkommen sollte, daß ein Dorf den Wald oder die Dorfflur unter die Dorfeinwohner¹⁾ verteilen wollte, d. h. wenn sie gemeinschaftlich weiden lassen oder besitzen nicht können oder nicht wollen, und zwar falls einer oder

deren mehrere von diesem²⁾ Dorfe den Teil verlangen sollten, der ihnen zufallen kann, oder falls das ganze Dorf mit der Teilung einverstanden sein sollte, damit man sehe, was den einzelnen gehöre, [so gilt die folgende Bestimmung]:

Vor allem, ein Weideplatz, wo kein Wald ist, kann unter die Teilhaber¹⁾ nicht geteilt werden, da man ohnehin den Dorfeinwohnern nicht verwehren könnte, das Vieh zu weiden, denn nicht nur den Einwohnern desselben Dorfes, sondern auch denen eines Nachbardorfes darf man es nach dem Gesetze nicht verwehren, auf dem Weideplatze das Vieh zu weiden, soferne die betreffenden nicht jenseits der dritten Dorfflur ansässig sind, wie es auch früher gesagt wurde;

und ein Wald ist folgendermaßen zu teilen: vor allem, wenn die Stammlinie³⁾ und der Teil, der den Dorfeinwohnern vom Stammgute nach dem Maßstabe und der Linie der Erbschaft⁴⁾ gebührt, bekannt sein sollten, so soll man keine andere oder anderweitige Teilung der Wälder beanspruchen als nach der wirklichen Stammlinie³⁾ und nach Maßgabe der Köpfe und des an die Hausgärten angrenzenden Grundbesitzes⁵⁾ und des Stammgutes; wie die Linie der Erbschaft⁴⁾ geht, so sollen auch die Teile des Waldes zufallen. Wenn man aber unter den Teilhabern¹⁾ die Linie des Stammgutes weder weiß noch wissen kann — wie es vorzukommen pflegt, wo im Dorfe mehrere Teilhaber sind —, so soll die Teilung des Waldes folgendermaßen vorgenommen werden: der allererste und ursprüngliche Grundsatz von alters her [ist, daß] auf einzelne alte und gesetzmäßige Teile sowohl der Weingartenanlage⁶⁾ als auch des an die Hausgärten angrenzenden Grundbesitzes⁵⁾ ein Teil des Waldes zu entfallen hat.

¹⁾ meu sobom, eig.: unter sich. — ²⁾ od *inoga* sela — von einem anderen Dorfe. Dagegen haben die Handschriften *a b c d e b² e²*: od *onoga* sela — von diesem Dorfe. — ³⁾ vrv. Vgl. Art. 62, Anm. 1. — ⁴⁾ vrv od baščine. Vgl. Art. 62, Anm. 1. — ⁵⁾ In der Poljica heißen heute „podvornice“ die Grundstücke, die an die Hausgärten grenzen; auf den *podvornice* werden Kartoffeln, Bohnen und Getreide angebaut (Ivanišević, o. c., S. 73). Die Bedeutung entspricht genau der Bildung des Wortes (pod-dvornica: pod = unter, dvor = Hof; vgl. das Wort *potkućnica*, das in anderen Gegenden in demselben Sinne angewendet wird). — ⁶⁾ Unter „sad“ wird heute in der Poljica ein angebaute junger Weingarten verstanden, der noch keine Trauben trägt (Pivčević). Im Statute versteht man darunter wohl im allgemeinen einen Weingarten.

Von der Dorfflur.

59b (103). Und wenn es sich außerdem und dazu auf gehörige Art und Weise herausstellen sollte, daß ein Grundstück¹⁾ oder ein an die Hausgärten angrenzender Grundbesitz²⁾ in der neueren Zeit³⁾ gehörig geerbt wurde, — wenn es auch nicht so sehr von alters her ist, soferne es nur gehörig und rechtmäßig geschah, — so ist in diesem Falle der Teil⁴⁾ einigermäßen in Betracht zu nehmen, damit jedermann leben könne; denn es gibt nichts, was immer bestand.

¹⁾ zastava. In den Art. 8, 9 und 47 kommt dieses Wort in der Bedeutung „Pfand, Pfandbestellung“ vor. Im vorliegenden Falle dürfte dem Worte *zastava* kaum dieselbe Bedeutung zukommen. In einer zu Rmanja im Jahre 1451 ausgestellten glagolitischen Urkunde (Šurmin, Acta croatica, S. 190) führt ein gewisser Petar vor dem Gerichtsstuhle von Rmanja Beschwerde darüber, daß er und seine Genossen durch ihren Herrn von ihren *zastave* verdrängt wurden; auf die Bitte der Beschwerdeführer wurden von den Richtern und den Bürgern von Rmanja Teiler eingesetzt, um „mej bractvom“ (innerhalb der Bruderschaft) eine gerechte Teilung vorzunehmen, und diese Teiler „razdiliše zastave, kako koga pristojaše“ (verteilten die *zastave* so, wie sie den einzelnen gebührten). Gleichzeitig wurde festgesetzt, daß der Teil, der dem Petar zufiel, nie mehr geteilt werden dürfe. — Es wird sich wohl auch im Statute der Poljica um solche *zastave*, d. h. um Grundstücke handeln, die einem gelegentlich einer innerhalb einer Gemeinschaft vorgenommenen Teilung zugewiesen wurden und später auf seine Erben übergingen. — ²⁾ podvornica. Vgl. Art. 59a, Anm. 5. — ³⁾ „i novije“ ist wohl „u novije“ zu lesen. Vgl. *b c d e*: iznova namistila se; *a b² e²*: i novine dostojno naslonjena; *f*: od starine. — ⁴⁾ totu se ima niki razgled od dila učiniti. — Es könnte „od dila“, statt von *dio* (Teil), auch von *dilo* (*djelo*, Angelegenheit) abgeleitet werden.

Von den Ackerfeldern.

59 c (104). Sollte jemand in einem Dorfe oder in der Flur dieses Dorfes ein Ackerfeld oder deren mehrere, aber weder eine Weingartenanlage¹⁾ noch einen neben den Hausgärten liegenden Grundbesitz²⁾ haben,³⁾ so soll es ihm erlaubt sein, so oft er diese Felder bebaut und ackert, die Ochsen im Walde so lange zu weiden, bis der Feldarbeiter seine Fußbekleidung umgezogen hat, und zwar [kann er die Ochsen] im Walde dieses Dorfes dort [weiden], wo der Wald des Dorfes am nächsten ist.

¹⁾ sad. Vgl. Art. 59 a, Anm. 5. — ²⁾ podvornica. Vgl. Art. 59 a, Anm. 4. — ³⁾ Der Besitz eines *sad* und einer *podvornica* innerhalb einer Dorfflur begründete nach dem Art. 59 a den Anspruch auf den Wald des betreffenden Dorfes.

59 d (105). Und zum Schlusse aller im vorstehenden niedergeschriebenen Bestimmungen: man soll das Gesetz und den Brauch, aber einigermaßen auch das Gutdünken derjenigen beachten, die für die betreffende Angelegenheit jeweilig eingesetzt sind.

Kapitel, betreffend den Viehschaden.

60 a (106). Das Gesetz bestimmt, daß das Vieh auf fremde bebaute Felder, wo es Schaden anrichten kann, nicht gelassen werden dürfe. Wenn ein Vieh in einem bebauten Felde Schaden anrichtend angetroffen wird, so bestimmt das Gesetz folgendes: zunächst, wenn das Großvieh, d. h. Rinder und Pferde und Esel zur Winterzeit oder zur Zeit, wo es keine Trauben gibt, in einem Weingarten angetroffen werden, so ist für jeden Kopf ein *dinar*¹⁾ zu zahlen. Beim Kleinvieh dagegen zahlt man für jeden Kopf eine *bolanča*.¹⁾

¹⁾ Vgl. den Aufsatz Prof. Rešetars über die Münzen.

60 b (107). Und noch hat die Poljica betreffend das Großvieh als Gesetz in Kraft gesetzt: Wenn jemand [das Vieh] zur Nachtzeit absichtlich in einen Weingarten treiben sollte, so soll er das Doppelte zahlen; wenn er sich nicht zur Vernunft bringen läßt, so schneide einem Tier ein Stück vom Schweife ab. Und wenn er noch nicht aufhören will, so haue es nieder.

Und zur Zeit, wo der Weingarten Trauben trägt, seit dem Sprossen des Weingartens bis zur Weinlese, büßt das Kleinvieh mit dem Kopfe: ein Schaf oder eine Ziege — und auch noch die Ziege, die im Winter Obstbäume benagt¹⁾ — büßen es mit dem Kopfe. Und das Großvieh ist einzufangen und [der Schaden] abzuschätzen. Und wo es sich um ein Getreidefeld handelt, bestimmt das Gesetz, daß das Großvieh eingefangen und der Viehschaden abgeschätzt, und die Schafe und Ziegen²⁾ bis zur Abschätzung des Schadens gefangen gehalten werden sollen.

¹⁾ jedan brav, i jošće kozji brav i zimi ki ogriza voće, dužno je . . . Vgl. Art. 54 b, Anm. 1. — ²⁾ drobni brav, kleines *brav* — wohl im Gegensatze zu *živina velika* (Großvieh). Über *brav* vgl. Art. 54 b, Anm. 1.

Gesetz, betreffend die Schweine.

60 c (108—109). Bezüglich der Schweine bestimmt das Gesetz, daß sie mit dem Kopfe zu büßen haben; wenn ein Schwein im Getreide, bevor das Getreide aufgeschossen ist, angetroffen wird, steht es demjenigen, dem das Getreide gehört, frei, das Schwein zu töten, auf die Stelle, wo es gewühlt hat, zu bringen und dort zu lassen. Wenn aber das Getreide grün ist, steht es ihm [dem Eigentümer des Getreides] frei, [das Schwein] zu töten und für sich zu verwenden; denn ein Schwein ist mit doppelter Waffe, mit einer Sense und einer Haue, versehen. Wenn man — wie gesagt — im

Weingarten, der Trauben trägt, ein Schwein antrifft, so steht es frei, es zu töten und zu verzehren.

60 d (110). Wenn ein Mutterschwein mit Jungen oder eine Schweinherde angetroffen wird, so darf man nicht das beste Schwein oder das Mutterschwein, sondern ein anderes, schlechteres oder kleineres, Schwein, und zwar bei jeder Betretung nur eines, nicht aber mehrere töten. Und wenn ein Mastschwein und auch andere kleinere Schweine angetroffen werden, so darf man nicht das Mastschwein, sondern ein anderes Schwein töten. Wenn aber ein Mastschwein allein ohne andere Schweine angetroffen wird, so hat man es zunächst vor Zeugen anzuzeigen,¹⁾ und wenn er [der Eigentümer des Grundstückes] es wieder ertappt,²⁾ steht es ihm frei, es sowohl im Getreidefelde als auch im Weingarten zu töten und zu verzehren. Sollte aber derjenige, dem das Schwein gehört, einen Herrn haben, dem er den Kopf dieses Schweines zu geben verpflichtet wäre, so muß er [der Eigentümer des Grundstückes] ihm [dem Herrn] den Kopf des Schweines lassen; das übrige steht es ihm frei, für sich zu verwenden. Es muß aber vorher wahrheitsgemäß festgestellt werden, ob im Magen des Schweines tatsächliche Spuren von Trauben oder, falls das Schwein im Getreide war, von Getreide gefunden wurden.

¹⁾ opoviditi. Vgl. Art. 54a, Anm. 1. — ²⁾ obočivši. Das Wort *obočiti* deutet Jagić (l. c.) als „agnoscere, deprehendere“ (Adj. očit = augenscheinlich). Dieses Zeitwort kommt auch im Art. 84b vor. In den beiden Fällen dürfte ihm die Bedeutung „von etwas Kenntnis erlangen, etwas als Tatsache feststellen“ zukommen. Da aber bei der Tötung eines Mastschweines diese Feststellung in flagranti erfolgen mußte, habe ich *obočiti* mit „ertappen“ übersetzt.

60 e (111). Und das versteht sich bis zur Zeit, zu welcher Wagen, die das Getreide führen, auf den Fahrwegen zu verkehren anfangen oder sonst auf eine andere Weise das nicht gedroschene Getreide in Garben getragen wird; wenn man einmal angefangen hat, auf den Wegen das Getreide zu tragen, so hat dieses Merkmal bis zur Zeit, wo man das Getreide unters Dach gebracht hat, nichts zu bedeuten.

Kapitel, betreffend die Verzichtleistung.¹⁾

61 (112—113). Es steht jedermann frei, einem anderen gegenüber Verzicht zu leisten; man kann sowohl bezüglich eines Stammgutes als auch bezüglich einer beweglichen Sache sowie des Blutes oder welcher immer anderen Sache Verzicht leisten, das alte Gesetz bestimmt aber, daß eine Verzichtleistung nicht widerrufen werden könne.

Und das versteht sich so: Die Verzichtleistung muß eine solche sein und an einem solchen Orte erfolgen, daß die Gegenpartei denjenigen, der Verzicht geleistet hat, im Rechtswege dazu verhalten kann. Und deshalb heißt es, daß man eine Verzichtleistung nicht widerrufen kann, weil zu etwas Unmöglichem niemand verpflichtet ist.²⁾

¹⁾ *istup*. Prof. Jagić deutet das Wort (l. c.) — allerdings unter Hinzufügung eines Fragezeichens — als „cessio iuris“. Im akad. Wörterbuche ist die Bedeutung des Wortes im vorliegenden Falle als unklar bezeichnet [s. v. *istupiti* 2, a, b]. Das Zeitwort *istupiti* wird im Wörterbuche Vuks mit „zurücktreten, recedo“ erklärt. — ²⁾ Die Verzichtleistung erfolgt freiwillig, und deshalb setzt der Gesetzgeber voraus, daß derjenige, der Verzicht leistet, die Tragweite seiner Handlung reiflich überlegen und sich zu nichts verpflichten wird, dessen Ausführung unmöglich wäre. Infolge dessen betrachtet das Gesetz jede gehörig erfolgte Verzichtleistung als unwiderruflich.

Von den Stammgütern.

62 (114). Wer im Besitze eines Stammgutes ist, kann nicht ohne Prozeß aus dem Besitze gebracht werden. Und falls er ohne Protest ungestört 30 Jahre im Besitze war,

so kann er weder in diesem Besitze gestört, noch deshalb geklagt werden; wenn es sich aber um nahe oder weitläufige oder stammverwandte Brüder¹⁾ handelt, so kann [die Ersitzung] nie gerechtfertigt sein; vielmehr kann unter den stammverwandten Brüdern¹⁾ jederzeit die Stammlinie¹⁾ als Grundlage genommen und, was jemand für ungerecht hält, abgemessen und ein Prozeß angestrengt werden, wo es sich um ein Stammgut handelt, das den Stammverwandten¹⁾ zukommt.

¹⁾ vrv, Stammverwandtschaftslinie, Stammlinie (Jagić, l. c.: línea sanguinis). Daher habe ich „vrvna bratja“ — „stammverwandte Brüder“ (über bratja vgl. Art. 33, Anm. 1) und „plemenština ka je vrvitja“ -- „ein Stammgut, das den Stammverwandten zukommt“ übersetzt.

63 a (115—116). Wenn jemand einen anderen nach dem Gesetze wegen eines Stammgutes — mag das Stammgut klein oder groß sein — belangt, so hat er ihn zunächst nach dem Gesetze und Brauche der Poljica für die Zeit zu laden, zu der der Knez das Gebirge begeht;¹⁾ denn, soferne beide Parteien nicht einwilligen, können sich mit einem Stammgute keine anderen Richter außer der Knez befassen. Und daher soll er [der Kläger] ihn [den Beklagten] in dessen Hause mit einem Pristav für die Zeit der Begehung des Knez — wie es gesagt wurde — laden, indem er sagt: „Ich lade dich für diesen Gerichtstag (nachdem er [den Gerichtstag] genannt), damit du dich bezüglich dessen verantwortest, was ich gegen dich vorbringen werde“; falls er [der Geladene] dieser Ladung folgen will, steht ihm das frei; wenn er aber sagt: „Lade mich nach dem Gesetze“, so muß er [der Kläger] ihn für drei Gerichtstage laden.²⁾

¹⁾ Vgl. Art. 1, Anm. 1. — ²⁾ Vgl. die Bestimmungen des Art. 5 a, 5 b und 6.

63 b (117—120). Und falls jemand, nachdem alle drei Ladungen vollzogen wurden, eine Frist für den Prokurator verlangen sollte, so ist ihm nach dem Gesetze eine solche bis zum dritten Gerichtstage zu gewähren.¹⁾ Und nachdem der Besitzer oder statt seiner ein Prokurator bereits begonnen hat, sich zu verantworten, steht es ihm frei zu sagen: „Was und wo ist das, weshalb du mich klagst?“; und sie müssen sich nach dem Gesetze mit einem Pristav an Ort und Stelle begeben und die Grenzen begehen und auseinandersetzen, weshalb er ihn klagt. Und falls sich eine Partei, nachdem sie wieder vor dem Gerichte erschienen sind, noch behelfen sollte, indem sie sagen würde: „Ich habe Rechtsbeweise“, und besonders wenn sie schriftliche Rechtsbeweise erwähnen sollte, so ist nach dem Gesetze für die Rechtsbeweise eine Frist bis zum [nächsten?] Gerichtstage zu gewähren.²⁾ Diese Fristen können nach dem Gesetze erbeten und das Gesetz kann niemandem verweigert werden. Und es könnten auch sonst, außer den im Gesetze vorgesehenen Gründen,³⁾ solche gehörigen Gründe vorliegen oder eintreten, auf Grund welcher man billigerweise eine Frist verlangen könnte; und die Gewährung derselben ist dem Ermessen und dem Gewissen der mit der Entscheidung betrauten Männer zu überlassen, die beurteilen können, ob die Frist aus einem gehörigen Grunde verlangt wird, oder ob derjenige, der die Frist verlangt, bloß unsinniges Zeug vorbringt, damit die Gerechtigkeit, die jedermann gleichmäßig zuteil werden muß, nicht vollzogen werde.

¹⁾ Vgl. Art. 6. — ²⁾ ima se po zakonu pravem rok na obrok dati. — ³⁾ odlišne zakona, eig.: praeter legem.

Von der Appellation.

64 (121—122). Wer mit der von der Vollversammlung der Poljica gefällten Entscheidung nicht zufrieden sein sollte, dem steht es frei, weiter zu gehen und an den Knez der Poljica gelegentlich seiner Begehung [des Gaues] zu appellieren; falls er appellieren will, steht es ihm bis zur zweiten Versammlung frei.

Falls eine Partei mit dem, was der Knez der Poljica gelegentlich der Begehung [des Gaues] als Recht erkannt hat, nicht zufrieden sein sollte, so steht es ihr frei, an den Herrn Knez von Spljet¹⁾ zu appellieren; und bis zum dritten Gerichtstag steht es ihm [dem Appellanten] frei [sich zu entschließen], ob er appellieren will oder nicht.

¹⁾ Ebenso wie die Bestätigung des Knez der Poljica wurde also auch die Erledigung der Berufungen vom Dogen dem Conte von Spljet (Spalato; — cf. Art. 1, Anm. 3), der selbst ein Venezianer war und vom Dogen eingesetzt wurde, anvertraut.

65 (236).¹⁾ Wegen Gewalttätigkeit oder Bosheit, wenn der Gemeindeprokurator klagt,²⁾ kann niemand appellieren, sondern muß nach dem Gesetze selbst³⁾ die Beschuldigung von sich abwälzen, ausgenommen den Fall, wo eine List oder ein Betrug vorliegt, welcher Umstand zu untersuchen ist. Auch wegen eines Diebstahls kann man nicht appellieren, oder wann in einer Angelegenheit Mitschwörer bereits zugelassen wurden, kann man ebenfalls nicht appellieren.

¹⁾ In der ältesten Handschrift fehlt hier ein Blatt, so daß der Art. 65 und fast der ganze Art. 66 (vgl. Art. 66, Anm. 2) von Jagić nach den Handschriften *a b c d e f b² e²* herausgegeben wurden. — ²⁾ Vgl. die Bestimmungen des Art. 13. — ³⁾ u samošest ljudi.

66 (237—240, 122). Das von der Appellation Gesagte [gilt] unter den adeligen Poljicanern, oder wenn jemand gegen einen adeligen Poljicaner einen Prozeß haben sollte, so [gilt] ebenfalls das Gesagte. Sollte aber jemand einen Prozeß gegen einen Kmetić haben, der einen Herrn hat und dessen zuständiger Richter der Herr ist, so muß er [der Kläger] ihn [den Kmetić] bei dessen Herrn klagen, und wenn ihm dieser Recht spricht, so ist es gut; wenn er ihm aber in der Angelegenheit des Kmetić Recht nicht sprechen will, so soll er vor der Versammlung gegen diesen Herrn, der ihm Recht nicht sprechen will, auftreten. Wenn er [der Herr] noch nicht will, so kann er [der Kläger] weiter gehen, um seinem Rechte Beachtung zu verschaffen. Sollte aber der Herr, dem der Mensch angehört, Recht gesprochen und zwischen ihnen, d. h. zwischen seinem Menschen und dem Kläger, eine Entscheidung gefällt haben, so kann der Mensch dieses Herrn, falls er nicht zufrieden sein sollte, in dieser Angelegenheit gar nicht weiter appellieren, solange er sein Mensch und Untergebener ist, sondern die Entscheidung des Herrn muß ihrem vollen Umfange nach durchgeführt und vollstreckt werden. Sollte er [der Kmetić] aber einmal von ihm [dem Herrn] fortgehen, so steht es ihm frei, im Rechtswege seine Ansprüche geltend zu machen, falls er [der Herr] ihm ein Unrecht oder eine Widerrechtlichkeit zugefügt haben sollte. Sollte aber der andere, der von diesem Menschen, welcher einen Herrn hat, im Klagewege etwas begehrt, mit der Entscheidung und Sentenz, die vom Herrn dieses Menschen gefällt wurde, nicht zufrieden sein, so kann er weiter gehen und an die Richter und die übrigen Vlastele und die Vollversammlung der Poljica appellieren, und zwar dann, wenn es sich um eine bewegliche Sache handelt; wenn es sich aber um ein Stammgut handelt, so [kann er] an den Knez der Poljica und nötigenfalls an den Herrn Knez von Spljet¹⁾ [appellieren]. Und es versteht sich, daß er, falls er in der Weise appelliert, gegen jenen Herrn Beschwerde vorzubringen hat,²⁾ der ihm in der Angelegenheit seines Menschen nicht volle Gerechtigkeit in befriedigender Weise widerfahren ließ; und wenn der Kläger gewinnt, so hat der Herr nicht aus den eigenen Mitteln, sondern aus denen seines für schuldig erkannten Menschen zu zahlen.

¹⁾ Vgl. Art. 64, Anm. 1. — ²⁾ Hier endet der Text, der infolge einer Lücke der ältesten Handschrift den jüngeren Handschriften entnommen wurde (vgl. Art. 65, Anm. 1).

Von den Pristaven.

67 a (123—124). Pristave sind diejenigen, durch die nach dem Gesetze Vorladungen erfolgen und das Recht verlangt wird, sowie Beweisverfahren unter Zuziehung von

Mitschwörern und Verkäufe und Vereinbarungen und Zeugenschaften und alle übrigen Sachen und Angelegenheiten unter den Menschen zustande kommen. Und die Pristave, die verlässlich und glaubwürdig sind, — besonders die beeidigten Pristavi — gelten ebenso viel wie Urkunden, und es wird ihnen geglaubt, wo mehrere sind und übereinstimmend aussagen; wenn unter ihnen auch ein beeidigter Pristav ist, um so besser, und wenn sie in der Ausübung ihres Amtes konform und übereinstimmend aussagen, so wird das geglaubt, falls nicht nachweislich eine Hintergehung oder List vorliegt.

67b (125). Und wenn ein von einer Partei [an Ort und Stelle] geführter¹⁾ Pristav sein Amt ausübt und die Gegenpartei anwesend ist und schweigt und gegen



Aufnahme von Prof. M. Kleiber.

Fig. 8. Partie aus Zvečanje in der mittleren Poljica.

die Amtshandlung des Pristavs nichts einwendet, so pflichtet sie ihm bei, mag es sich um ein Stammgut oder um etwas anderes handeln. Wenn die Gegenpartei etwas einwenden oder ihm widersprechen will, so steht es ihr frei, solange der Pristav stehend seine Amtshandlung vollzieht; falls der Pristav aber nach der vollzogenen Amtshandlung bereits im Gerichte sich niedergesetzt hat, so kann ihn [die Gegenpartei] nicht mehr wieder zum Aufstehen verhalten und ihm widersprechen.

¹⁾ izveden. Vgl. Art. 63b.

67c (126). Sollte jemand einem Pristav, insbesondere einem beeidigten, widersprechen und beweisen, daß er als Pristav falsch gehandelt hat,¹⁾ so bestimmt das alte Gesetz, daß ihm [dem Pristav] drei Rippen ausgeschnitten werden und nichts mehr geglaubt werde; falls aber derjenige, der widersprochen hat, den Pristav nicht überführen,

sondern der Pristav für unschuldig erkannt werden sollte, so trifft das [diese Strafe] denjenigen, der ihm widersprochen hat, trotzdem er [der Pristav] unschuldig war.

(127) Jetzt aber hat die Poljica ein milderes Gesetz geschaffen und in Kraft gesetzt: Wenn man einem Pristav widerspricht und beweist, daß er [als Pristav] falsch gehandelt hat,²⁾ so hat er das für eine Tötung festgesetzte Blutgeld³⁾ zu zahlen, [wovon] eine Hälfte der Partei und die andere der Gemeinde Poljica [zuzufallen hat]; wenn aber er [der Widersprechende] ihn [den Pristav] nicht überführt, sondern er [der Pristav] für unschuldig erkannt wird, so trifft das [diese Strafe] denjenigen, der ihm ungerechterweise widersprochen hat; eine Hälfte [der Strafe gebührt] der Partei und die andere der Gemeinde.

¹⁾ . . . tere ga dostigne za krivoga pristava . . ., eig: und beweist, daß er ein falscher Pristav ist. Das spätere „prav“ (unschuldig) bezieht sich ebenfalls auf die Amtstätigkeit des Pristavs. — ²⁾ . . . i dostigne se za kriva . . . Vgl. Anm. 1. — ³⁾ dužan je mrtvom vraždom. Vgl. Art. 37a, Anm. 1.

Von den Pristaven.

68a (128). Bezüglich des Pristavs bestimmt das Gesetz, daß von jeder Sache, die durch einen Pristav, welcher Pristav es auch immer sein mag, eingeklagt und zuerkannt und nachgewiesen (erreicht) wurde, — mag es sich um ein Stammgut oder um sonst was handeln, — dem Pristav der zehnte Teil gebührt; wenn in derselben Angelegenheit mehrere Pristave tätig waren, so erhalten sie alle zusammen den zehnten Teil. Wenn ein beeidigter Pristav und außer ihm mehrere Pristave waren, so gebührt dem beeidigten Pristav eine Hälfte dieses zehnten Teiles und den übrigen die andere Hälfte.

68b (129—130). Und noch von den Strafen. Dem Pristav gebührt von allen Strafen ebenso wie auch vom Übrigen der zehnte Teil; wenn mehrere Pristave sind, dann so, wie es gesagt wurde.

Und ebenso von der Einsetzungsgebühr¹⁾ und von der Strafe wegen Zurückweisung einer Amtsperson²⁾ und von der Strafe, wenn jemand wegen seiner derartigen Schuld verfolgt wurde, gebührt dem Pristav sein zehnter Teil. Und von der Eintreibung, falls jemand nicht freiwillig gibt, gebührt dem Pristav der zehnte Teil. Und von einer durch einen Pristav vorgenommenen und zuerkannten Beschlagnahme gebührt dem Pristav der zehnte Teil. Und von allen übrigen Sachen und Angelegenheiten, die durch einen Pristav vollzogen werden, gebührt ihm der zehnte Teil, falls bezüglich der Entlohnung seiner Amtshandlung nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

Wenn es sich um ein Stammgut handelt, so hat derjenige, der das Stammgut gewonnen und zugewiesen erhalten hat, dem Pristav den zehnten Teil zu entrichten, — er hat den Pristav nach Maßgabe des erreichten Gewinnes zu befriedigen. Wenn es sich um eine andere, bewegliche Sache handelt, so hat derjenige, der eingeklagt und im Prozesse gewonnen hat, falls es eine Schuld oder eine derartige Sache ist, dieselbe im vollen Umfange zu erhalten, den Pristav aber hat derjenige aus dem Eigenen zu befriedigen, der nicht freiwillig ohne Prozeß zahlen wollte.

¹⁾ uvodno (das entsprechende Verbum ist *uvoditi* = einführen) erklärt Jagić (l. c.) als „pretium intromissionis (?)“. Es wird darunter wohl eine Geldsumme zu verstehen sein, die infolge eines *uvod* (Einführung) entrichtet werden mußte. Möglicherweise ist damit eine für die Einsetzung in einen neuen, im Rechtswege erworbenen Besitz zu entrichtende Summe gemeint. Daß die Bedeutung von *uvodno* später den Poljicanern selbst nicht klar war, beweisen die sinnlosen Varianten der späteren Handschriften (*a*: od vódnoga, *c*: od udnoga, *b e*: od odudnoga; *f b² e²* stimmen mit der ältesten Handschrift überein). — ²⁾ odbojno (von *odbiti*, abschlagen, zurückweisen). Jagić (l. c.): genus mulctae vel poenae propter repulsum magistratum. — Vgl. Art. 72a, Anm. 1, und Art. 72c, Anm. 1.

68 c (131). Das über den Pristav und seine Amtshandlungen Gesagte gilt sowohl zur Zeit der Begehung des Knez als auch sonst und ebenso bezüglich des Pristavs des Knez wie bezüglich jedes anderen Pristavs.

68 d (132). Und das über die Amtshandlungen des Pristavs und den dem Pristav gebührenden zehnten Teil Geschriebene gilt unter den Poljicanern. Falls es sich um einen Auswärtigen und einen Poljicaner handelt, so hat auf jeden Fall der Auswärtige, der den Prozeß gewonnen hat, dem Pristav den zehnten Teil zu entrichten. Falls zwischen einem Auswärtigen und einem anderen Auswärtigen ein Prozeß in der Poljica ausgetragen werden sollte, so gilt bezüglich der Entlohnung der Amtshandlungen des Pristavs dasselbe wie unter den Poljicanern.

68 e (133). Das gilt bezüglich der Entlohnung der Amtshandlungen des Pristavs, wenn etwas im gesetzlichen Rechtswege begehrt wird, — da gebührt dem Pristav der zehnte Teil; wenn es sich aber um einvernehmliche¹⁾ Austragung einer Streitigkeit oder um Austragung vor einvernehmlich gewählten²⁾ Richtern handelt, so soll auch die Entlohnung der Amtshandlungen des Pristavs danach³⁾ sein, d. h. die Hälfte des zehnten Teiles betragen und von derjenigen Partei entrichtet werden, die mehr gewann und der mehr zuerkannt wurde, was sie früher nicht hatte oder nicht besaß.

¹⁾ . . . da ako bila pravda obljubljena. — Jagić (l. c.): obljubljen, amicabilis (?). Das Zeitwort *obljubiti* bedeutet heute im Kroatischen: lieb gewinnen, beküssen, beschlafen. Näher dürfte die Bezeichnung des russ. *облюбить* (etwas nach seinem Geschmack finden, auswählen) sein. — ²⁾ *prid suci obljubljenimi*. Vgl. Anm. 1. — ³⁾ *tomuj ima biti i pristavščina obljubljena*. Im Statute steht auch hier das Partizip *obljubljen*, doch aus dem unmittelbar darauf folgenden, erklärenden Zusatze sieht man, daß die Festsetzung der Entlohnung des Pristavs keineswegs dem gegenseitigen Einvernehmen überlassen wurde, folglich kann auch diese Entlohnung nicht als „einvernehmlich“ bezeichnet werden. Die *obljubljena pristavščina* kann im vorliegenden Falle nur als eine für die Tätigkeit der Pristave im Falle einer einvernehmlichen (*obljubljen*) Austragung des Prozesses gesetzlich festgesetzte Entlohnung aufgefaßt werden.

Von den Schulden und Vorladungen.

69 a (134). Wenn jemand einem anderen an Vermögen etwas, sei es viel oder wenig, schuldet, darf sich dieser nicht eigenmächtig befriedigen, sofern er [der Schuldner] nicht sein Mensch¹⁾ ist; denn es darf sich niemand selbst sein Recht verschaffen. Sondern wenn er seinen Schuldner in der Versammlung oder gelegentlich der Begehung des Knez findet, so steht es ihm frei, dort gegen ihn Klage vorzubringen, und er [der Schuldner] muß ihm dort Rede stehen. Und wenn er ihn da überführt, steht es ihm frei, einen Pristav zu erbitten, der ihm die Schuld eintreiben soll, falls er [der Schuldner] ihm nicht selbst freiwillig zahlen sollte.

¹⁾ sein Mensch = sein Kmetić. Vgl. Art. 66.

69 b (135). Wenn er [der Gläubiger] ihn [den Schuldner] zu Hause aufsucht und vorladet, so muß er ihn mit einem beeidigten oder einem anderen Pristav vorladen, indem er sich einen solchen von dem Knez und den Richtern oder auch vom Richter, wenn es zur Zeit der Begehung des Knez ist, erbittet. Doch auch sonst steht es jedermann zu jeder Zeit frei, einen Pristav vom Richter zu nehmen, oder sollten mehrere Richter sein, um so besser kann er in einer Schuldenangelegenheit vorladen.

70 a (136). Und außerdem, wenn jemand einen Pristav nimmt, steht es ihm frei zu sagen: „Gebet mir einen Pristav, damit er mir von demjenigen, der bekennt, mir schuldig zu sein, die Schuld eintreibe.“ Wenn er nicht bekennt, soll ebenfalls der Pristav gehen. Wenn er [der Schuldner] bekennt, ihm [dem Gläubiger] schuldig zu

sein, [so soll der Pristav] ihm die Schuld eintreiben; wenn er die Schuld nicht bekennt, hat er [der Pristav] ihn vors Gericht zu laden.

70b (137—138). Falls er jenen [den Schuldner] nicht zu Hause treffen sollte, so kann er in sein Haus gehen und ihn vorladen, wenn nur irgend jemand zu Hause ist, der es dem Hausherrn nach dessen Ankunft ausrichten kann; nur muß die Vorladung genug früh erfolgen, so daß er [der Geladene] zur Gerichtsverhandlung rechtzeitig erscheinen könne. Sollte er weit verreist sein, so daß er nicht rechtzeitig erscheinen könnte, kann ihn deshalb keine Schuld treffen. Sollte der Schuldner etwas krank, aber nicht todkrank sein, so hat er statt seiner einen Prokurator zu senden. Wenn es aber ein Schuldner ist, der weder krank noch verreist ist, sich aber nicht kümmert, der Vorladung Folge zu leisten, so hat er für die erste Tagsatzung 10 *bolanče*¹⁾ zu zahlen; wenn er zur zweiten Tagsatzung nicht erscheint, so soll er zu 1 *libra*¹⁾ verurteilt werden; wenn zur dritten Tagsatzung auf Vorladung er oder sein Prokurator nicht erscheint, so verliert er, sofern es sich nicht um ein Stammgut handelt, den Prozeß, außer wenn ein gehöriger Grund vorliegen sollte.

¹⁾ Vgl. den Aufsatz Prof. Rešetar's über die Münzen.

71a (139). Wenn jemand die Schuld bereits nachgewiesen hat, dann betreibt er den Schuldner und es wird ihm ein Pristav beigegeben, der ihm die Schuld eintreiben soll; er [der Pristav] soll gehen und ihn aus dem beweglichen Vermögen, soweit es ausreicht, befriedigen; falls das bewegliche Vermögen ausgehen oder falls es gar keines geben sollte, so [ist der Gläubiger] aus dem Stammgute [zu befriedigen], falls er [der Schuldner] ein solches hat.

71b. Und derjenige, dem die Schuld geschuldet wird, kann keine Sache zu einem entsprechenden Preise ablehnen, ausgenommen die Waffen der Männer und die Kleider der Frauenzimmer; denn es geziemt sich nicht, einem Helden Waffen abzunehmen und Frauenzimmern Kleider auszuziehen. Doch auch überflüssige Waffen oder Kleider, wenn welche da sein und vom Schuldner freiwillig gegeben werden sollten, kann er [der Gläubiger] nicht ablehnen; es muß aber für das Pfand¹⁾ eine Frist festgesetzt werden.

¹⁾ *zaklad*. Jagić (l. c.): *pignus* (?). Sonst wird dieser Begriff im Statute durch das Wort *zastava* ausgedrückt. Über *zaklad* als *pignus* vgl. die Wörterbücher von Mikalja (1649) und Belosteneč († 1670) sowie Šurmins *Acta croatica*, S. 171. Im vorliegenden Falle ist die Bestimmung des Gesetzes wohl so aufzufassen, daß die dem Gläubiger aus dem beweglichen Vermögen des Schuldners zugewiesenen Sachen vorläufig nur als Pfand galten und daß dem Schuldner eine gewisse Frist zur Auslösung der Pfänder gewährt werden mußte.

72a (140). Wenn der Schuldner den Pristav zurückweisen¹⁾ sollte und es nachgewiesen wird, daß er ihn zurückgewiesen hat, so fällt er in die für die Zurückweisung einer Amtsperson²⁾ bestimmte Strafe. Da muß der Vojvoda³⁾ mit seinen Leuten entsendet werden.

¹⁾ Ako bi dužnik odbio pristava. Daß unter *odbiti* (vgl. Art. 68b, Anm. 2) eventuell auch eine Anwendung oder wenigstens Androhung der Gewalt mitverstanden wurde, geht aus den Texten der jüngeren Redaktion *b c d e* hervor, die statt „odbio“ übereinstimmend „bio“ (von *biti* = schlagen) aufweisen. Dafür spricht auch die weitere Bestimmung des Artikels, daß in solchen Fällen der Vojvoda mit seinen Leuten einschreiten soll. — ²⁾ *odbojno*. Vgl. Anm. 1 und Art. 68b, Anm. 2. — ³⁾ Vgl. Art. 20, Anm. 1.

72b (141). Wenn ein Adeliger seine Kmeten hat, so darf der Pristav nicht sein Haus, sondern dasjenige seines Kmeten ergreifen.

72c (142). Sollte der Pristav den Schuldner nicht zu Hause treffen, so kann die Strafe wegen Zurückweisung einer Amtsperson¹⁾ nicht platzgreifen.

¹⁾ *odbojno*. Vgl. Art. 68b, Anm. 2, und Art. 72a, Anm. 1.

72 d (143). Wenn ein Kmetić jemandem etwas schuldet, so hat sein Herr in seiner Angelegenheit Recht zu sprechen und das Urteil zu vollstrecken; wenn er es nicht tut, so hat derjenige, dem der Kmetić schuldig ist, vor der Poljica gegen dessen Herrn Klage vorzubringen, damit ihm [dem Herrn] aufgetragen werde, Recht zu sprechen. Wenn er noch immer nicht will, dann gegen die Poljica.¹⁾

¹⁾ Nu li i još neće, na Poljica. Die Präposition *na* kommt im Statute in der Regel (so auch in dem unmittelbar vorangehenden Satze: *na onogaj njegova gospódera*) im Sinne „gegen jemanden vor dem Gerichte auftreten“ vor. Wahrscheinlich ist hier gemeint, daß der Gläubiger, nachdem der Herr seines Schuldners dem Auftrage der Poljica nicht nachkommen wollte, nun das Recht haben soll, von der Poljica die Austragung des Streitfalles zu verlangen. Vgl. auch die Bestimmungen des Art. 66.

Vom Prozesse.

73 a (144). Und wenn schon alle diese Sachen beendet sind und die Parteien bereits den Prozeß angetreten und einander zu antworten angefangen haben, indem jede Partei ihre Rechtsbeweise verteidigt und erwägt,¹⁾ sagt der Kläger: „Du bist im Besitze meines Eigentums oder desjenigen meiner Vorfahren, welches mir gebührt; ich möchte mein Stammgut im Rechtswege an mich bringen“; — und derjenige, der im Besitze ist, antwortet: „Im Gegenteil, ich bin im Besitze meines Stammgutes und desjenigen meiner Vorfahren, welches ich von je her gehabt und besessen habe“, — oder indem er sagt: „Ich habe es für immerwährende Zeiten gekauft oder als Dienstlohn erhalten, besitze aber und habe gar nichts, was dir und deinen Vorfahren gehört, — Gott behüte es!“ In dieser Angelegenheit ist der Rechtsweg, d. h. nach dem Gesetze eidliche Bestätigung des Besitzes unter Zuziehung von Mitschwörern zulässig; und wer — besonders seit lange — im Besitze ist, hat einen großen Rechtsbeweis, dem noch eine größere Beweiskraft zukommt, wenn er [der Besitzer] es ruhig besaß, ohne von jemandem im Besitze gestört worden zu sein.

Falls er welche Stuhl-²⁾ oder Kapitelurkunden oder Urkunden von welchen Herren oder sonst welche glaubwürdigen Urkunden hat, so ist das noch ein größerer Rechtsbeweis, und es kann dagegen nicht so leicht ein Prozeß eingeleitet werden, außer wenn auch die Gegenpartei welche Urkunden oder verlässliche Pristave oder sonst welche gehörigen Rechtsbeweise haben sollte.

¹⁾ svaki otimajući i otežući pravi svoje. Betreffend *otezati* vgl. Art. 11, Anm. 2. — ²⁾ liste stolacke ali kapituoske. Vgl. Art. 48, Anm.

73 b (144—145). Und wenn jemand 'im Besitze ist und dazu glaubwürdige und echte Urkunden hat, so ist eine Eidesleistung gegen die Urkunden nicht zulässig, wenn man nicht vorher die Urkunde als unecht erwiesen und entkräftet hat; eine Eidesleistung zur Bestätigung der Urkunde wäre zulässig, nicht aber zur Widerlegung einer echten Urkunde. Wenn aber auch die Gegenpartei glaubwürdige Urkunden hat, so soll erhoben und geprüft werden, welche Urkunden besser und glaubwürdiger und älter und in besserer Ordnung verfaßt sind und ob auf Grund derselben Besitz ergriffen wurde.

73 c. Und falls jede Partei glaubwürdige Urkunden haben sollte, so ist eine Beidigung zur Bestätigung des Besitzes vorzunehmen, es sei denn, daß die Parteien sich gegenseitig [den Eid] anbieten sollten und eine von den beiden Parteien zur anderen im Prozesse sagen sollte: „Nimm du dir den Eid oder überlasse ihn mir; wähle, was dir beliebt“, — denn das ist ein großer Rechtsbeweis und dagegen kann nicht leicht eine Einwendung vorgebracht werden, außer wenn die Gegenpartei einen solchen Rechtsbeweis vorlegen sollte, der ohne Eidesleistung der einen und der anderen Partei genügen könnte.

73 d (146). Und wenn bereits die Beeidigung einer Partei mit neun Mitschwörern (selbzehnt) in der Angelegenheit eines Stammgutes nach dem Gesetze beschlossen wurde und Mitschwörer auferlegt wurden, steht es dieser Partei frei, gleich dort ¹⁾ den Eid mit der Hälfte derselben Mitschwörer der Gegenpartei zurückzuschieben. Wenn die letztere Partei den Eid wieder der ersteren zurückschiebt, so hat diese ebenfalls mit der Hälfte der Mitschwörer, selbdritt, den Eid zu leisten. Wenn diese Partei den Eid wieder jener Partei zurückschiebt, so [hat die letztere] selbänder [den Eid zu leisten]. Wenn von dieser Partei der Eid wieder zurückgeschoben wird, so hat der Gegner allein den Eid zu leisten. Wenn [der Eid] wieder [zurückgeschoben wird], so hat eine Bestäti-



Aufnahme von Prof. M. Kleiber.

Fig. 9. Partie bei Zakučac (im Hintergrunde der Mosorzug). Hier wurden die unter Mohammed Tophan Pascha eingedrungenen 6000 Türken am 24. März 1649 vom Veliki knez Georg von Pavich geschlagen und ein Teil derselben über die Felswände hinabgestürzt.

gung auf Treue stattzufinden. Wenn wieder, so [genügt die Bestätigung] mit einfachem Worte.

¹⁾ onde stojeći, eig.: dort stehend.

73 e (147). Und wenn bereits einer Partei die Eidesleistung mit Mitschwörern zugesprochen wurde und die Beteiligten zur Austragung des Prozesses schreiten, müssen sich beide Parteien, welche Zahl der Mitschwörer auch beschlossen sein mag, auf den beschlossenen Ort begeben; eine Partei führt die Mitschwörer und die andere bringt die Heiligenreliquien mit den Pristaven und dem Eide. Und sollte da eine Partei nicht vollzählig mit ihren Rechtsbeweisen erscheinen, so kann sie infolgedessen den Prozeß verlieren, außer wenn ein gehöriger Grund vorliegen sollte, der ohne Hintergelung oder List als Entschuldigung dienen kann; und den Parteien steht es frei, die Termine aufzuschieben, und auch den Mitschwörern steht es frei, einen Termin aufzuschieben.

73f (148). Und nachdem bereits der unaufschiebbare Termin gekommen ist, und falls eine Partei vollzählig mit ihren Rechtsbeweisen zur Tagsatzung kommen, die andere aber nicht erscheinen sollte, so hat die erstere Partei bis zum Einbruch der Nacht zu warten und ein Feuer zu machen und die andere Partei zu rufen. Wenn sie nicht erscheint, kann sie deshalb den Prozeß verlieren, falls für ihr Nichterscheinen kein gehöriger Grund vorliegt. Wenn ein Teil, nicht aber die Partei vollzählig erscheint, kann sie ebenfalls den Prozeß verlieren.

73g (149). Falls beide Parteien am [anberaumten] Termin vollzählig erscheinen, so hat derjenige, der die Heiligenreliquien trägt, dieselben dem Pristav zu übergeben, der den Eid abzunehmen hat; und wann es bereits zur Eidesleistung kommt, — falls nicht eine andere Vereinbarung¹⁾ getroffen, sondern zur Eidesleistung geschritten werden sollte, — so gilt, wenn sich da jemand loskaufen oder losbitten und von der Partei rechtmäßig entlassen werden sollte, das so viel, wie wenn er den Eid geleistet hätte; und wenn alle, der Führer²⁾ und die Mitschwörer, durch den Eid das Recht bestätigen, so ist dieser Prozeß gewonnen; wenn aber ein Mitschwörer den Eid nicht leistet, so gilt das so viel, wie wenn keiner den Eid geleistet hätte, sofern nicht eine anderweitige Vereinbarung besteht.

¹⁾ ako bi se inako ne natakмили. Vgl. Art. 52a, Anm. 1. — ²⁾ vojka. Auf den für die Eidesleistung bestimmten Ort wurden die Mitschwörer von der betreffenden Partei geführt. Vgl. Art. 73e.

73h (150). Das Gesagte gilt bezüglich des Stammgutes und anderen beweglichen Vermögens sowie bezüglich des Blutes und der Schuld und jeder anderen Angelegenheit, d. h. wo eine Eidesleistung mit Mitschwörern stattfindet, hat sich alles nach diesem Gesetze zu richten. Und es darf in einer solchen Angelegenheit keine Hintergehung oder List und kein Betrug absichtlich¹⁾ begangen werden.

¹⁾ na poštu, ital. apposta.

Von den Strafen.

74a (151). Und von jeder Strafe gebührt eine Hälfte der Partei und die andere der Gemeinde und dem Pristav nach dem Gesetze der zehnte Teil.

Wenn es sich um einen Kmetić handelt, der einen Herrn hat, so gebührt zunächst eine Hälfte dem Herrn und die andere der Partei.

74b (152). Wie es von der Strafe bei Pfandbestellungen¹⁾ gesagt wurde: so viel jemand nach dem Gesetze, wie es sich geziemt und gesetzmäßig ist, als Pfand bestellt hat, so hohe Strafe trifft denjenigen, der sich gegen die Pfandbestellung vergangen hat.

¹⁾ osud zastavni. Vgl. Art. 9, Anm. 1, und Art. 44, Anm. 4.

74c (153). Und so gebührt von dieser Strafe und jeder Strafe eine Hälfte der Partei und die andere den Richtern, die das Urteil gefällt haben. Wenn [die Angelegenheit] gelegentlich der Begehung des Knez [ausgetragen wird], dann dem Knez und den Richtern. Wenn die Geschwornen als Richter fungieren, dann ihnen. Wenn [die Angelegenheit] vor der Versammlung [ausgetragen wird], dann der Gemeinde; — somit jenem Gerichte und jener Verhandlungsinstanz,¹⁾ vor welchen das Pfand bestellt und zuerkannt wurde.

¹⁾ onomuž sudu i pitanju. Unter *pitanje* (quaestio, actio) ist wohl die für die Behandlung der jeweiligen Angelegenheit kompetente Instanz zu verstehen.

Strafen.

75a (154). Und die Poljica beschloß noch und setzte als Gesetz in Kraft, daß jedermann, der einen anderen in einer Versammlung oder auf einem Jahrmarkte¹⁾ oder

gelegentlich einer Klageverhandlung vor dem Knez beschimpfen sollte, zu 10 *libre*²⁾ verurteilt werden soll.

¹⁾ Jagić (l. c.): *sajam, nundinae, conventus populi*. Im Statute von Kastav (Istrien) enthält der Art. 26 ein „zakon od samnja svetoga Jakova“ (Statuta lingua croatica conscripta, S. 184). Dem kroatischen *samanj* entspricht im ital. Texte desselben Statutes *fiera*. — ²⁾ Vgl. den Aufsatz Prof. Rešetars über die Münzen.

75 *b* (155). Sollte jemand einen anderen mit der Hand oder mit einem Stock oder Knüttel auf einem Jahrmarkte oder in einer Versammlung oder gelegentlich der Begehung des Knez angreifen, so soll er zu 50 *libre* verurteilt werden.

75 *c* (155). Wenn er schlagen sollte, soll er zu 100 *libre* verurteilt werden.

75 *d* (156). Wer in einer Versammlung oder auf einem Jahrmarkte oder gelegentlich der Begehung des Knez zu Waffen greifen sollte, der soll es mit der Hand büßen.

75 *e* (157). Und wer immer solche Strafen durch Bitten abwenden wollte, den trifft dieselbe Strafe.

Vom Diebstahl.

76 (158—160). Wer eines Diebstahls beschuldigt wird und den Rechtsweg betritt, um die Beschuldigung zu widerlegen, dem ist eine Eidesleistung mit Mitschwörern aufzuerlegen: wenn etwas aus dem Hause¹⁾ gestohlen wurde, so [hat der Beschuldigte] selbzwölft, wenn anderswo, dann selbsechst [zu schwören]. Falls er die Beschuldigung nicht widerlegt und für schuldig erkannt wird, so trifft ihn die früher angegebene Strafe; und der Eid muß dahin lauten, daß er weder mitbeteiligt noch mitwissend war. Falls er die Beschuldigung widerlegt und für unschuldig erkannt wird, so trifft jene Schuld und Strafe, die ihn getroffen hätte, denjenigen, der ihn, den Unschuldigen, verleumdet und dieses Verbrechens beschuldigt hat. Falls er [der Anzeiger] für schuldig erkannt werden, die Schuld aber so groß sein sollte, daß er sie mit dem Kopfe büßen müßte, und dieser [der Beschuldigte] die Beschuldigung widerlegen und für unschuldig erkannt werden sollte, so hat er [der Anzeiger] sich von ihm²⁾ mit dem vollen Blutgelde loszukaufen.

Und in der Angelegenheit eines Diebstahls kann der Eid nicht zurückgeschoben werden.

¹⁾ ispod praga, vgl. Art. 17 *a*, Anm. 1. — ²⁾ tada mu se ima oni iskupiti.

Wenn das Gestohlene¹⁾ ergriffen wird.

77 (161—162). Wer das Gestohlene²⁾ ergreift, der soll, wenn es ein Tier ist, ihm als Kennzeichen ein Stück von einem Ohr³⁾ abschneiden und zum Gericht gehen. Wenn es andere Sachen sind, so soll er sie mit einem anderen Kennzeichen versehen und feststellen und zum Gericht geben. Wenn es [der Dieb] ein Mensch ist, der einen Herrn hat, so steht diesem die Rechtsprechung zu. Man darf sich aber eigenmächtig nicht entschädigen oder [das Gestohlene] wegnehmen, außer wenn er [der Eigentümer] den Dieb ertappen und ergreifen sollte, wo er gerade sein Eigentum wegführt oder fortträgt, so würde es ihm freistehen, das Seinige zu nehmen.

¹⁾ Od kreje ka se uhati. Vgl. akad. Wörterbuch s. v. krađa, *b*. — ²⁾ Tko bi uhitio pokreju. Vgl. Anm. 1. — ³⁾ ima mu za bilig uha urizati. Vgl. auch Art. 60*b*: tadaj jednomu usici repa (so schneide einem Tier ein Stück vom Schweife ab). — Wenn ein Haustier, welches auf einem fremden Grundstücke Schaden anrichtet, vom Eigentümer des Grundstückes ertappt wird, so pflegt man noch

heute in einigen Dörfern in der Poljica, falls der Hirt den Eigentümer des Tieres nicht nennen will, dem Tier als Kennzeichen ein Stück von einem Ohr abzuschneiden (Ivanišević, Poljica, S. 411).

Von den Dieben.

78 a (163). Sollte sich ein Poljicaner finden, der Dieb wäre und in der Poljica stehlen sollte, so hat er, wenn er ein Huhn gestohlen hat, eine Ziege als Strafe zu geben; und wenn er eine Ziege oder ein Schaf¹⁾ gestohlen hat, hat er einen Ochsen oder den entsprechenden Wert zu entrichten. Und wer etwas gestohlen hat, dessen Wert 100 *libre* übersteigt, der soll gehängt werden.

¹⁾ kozu ili ini brav. Vgl. Art. 54b, Anm. 1.

78 b (164—165). Sollte ein Poljicaner anderswo stehlen, so hat er, falls keine Feindseligkeit besteht, das Doppelte zu entrichten. Sollte ein auswärtiger Dieb in der Poljica bei einem Diebstahl ertappt werden, so soll er jedenfalls gehängt werden.

78 c (166—168). Sollte sich im Dorfe ein heimischer Dieb¹⁾ finden, so trifft ihn nicht nur die Galgenstrafe, sondern auch der Verlust des sämtlichen Vermögens. Falls er ein Stammgut hat, so fällt es dem [nächsten] Verwandten²⁾ und das übrige Vermögen³⁾ der Gemeinde zu. Falls er ein Kmetić ist, so fällt eine Hälfte seines Vermögens dem Herrn und die andere der Gemeinde zu. Wer seinen Herrn bestehlen sollte, der büßt es mit dem Kopfe und dem Vermögen.³⁾ Wer den Herrn,⁴⁾ bei dem er als Gedungener Dienst genommen hat, bestehlen sollte, der ist das Doppelte schuldig.⁵⁾

¹⁾ mejusobac. Vgl. Art. 14, Anm. 1. — ²⁾ bližnjemu. Vgl. Art. 23a, Anm. 3. — ³⁾ blago. Vgl. Art. 17a, Anm. 2. — ⁴⁾ Ki li bi kreo gospodara. . . . Im vorangehenden Satze, wo es sich um den Herrn eines Kmetić handelt, heißt: Ki li bi kreo svoga go(spo)d(i)na (erst die Handschriften der jüngeren Redaktion haben auch hier „gospodara“). — ⁵⁾ dužan je duplo.

Von der Untreue.¹⁾

79 (169). Sollte ein Poljicaner, der auswärts irgendwo im Solde oder im Dienste steht, seinem Herrn gegenüber eine Untreue begehen oder ihm eine Schande antun oder ihn beschimpfen oder ihm sonst ein Leid zufügen, so soll der Schuldige verfolgt und ausgeforscht werden, es soll aber deshalb keinem von seinen Verwandten²⁾ ein Leid geschehen, vielmehr soll sein ganzer Anteil, mag es ein Stammgut oder ein bewegliches Vermögen sein, für ihn verloren sein und dem [nächsten] Verwandten³⁾ zufallen, und zwar deshalb, damit sich niemand angewöhne, solche Laster und Schandtaten zu begehen.

¹⁾ Za nevirstvo. Der Titel kommt nur in den Handschriften der jüngeren Redaktion vor. — ²⁾ nijedan njegov bližnji. Vgl. Art. 23a, Anm. 3. — ³⁾ ima upasti u bližnjega. Vgl. Art. 23a, Anm. 3.

Gesetz, betreffend die Wasserbetriebsanlagen.¹⁾

80 a (170—171). Die Mühlen oder Stampfwerke,²⁾ die alt sind und jemandem angehört haben, können nicht ohne Prozeß weggenommen werden. Wenn sie auch bereits sehr lange verwahrlost und nicht hergerichtet dastehen sollten, so ist es zu erheben, wem sie angehören und wer sie besaß: die Wasserbetriebsanlage hat den Nachkommen zuzufallen. Wenn jemand eine neue Wasserbetriebsanlage errichten will, wo früher keine war, so steht es ihm frei, falls sie auf seinem eigenen Grundstücke errichtet werden soll, auf seinem Eigentum³⁾ zu bauen; wenn [das Grundstück] aber Brüdern oder anderen Stammverwandten gemeinschaftlich angehört⁴⁾ und jemand eine

Wasserbetriebsanlage errichten will, während andere Teilhaber es nicht zulassen oder protestieren, daß die übrigen einen Anteil haben, so kann er es nicht allein ohne die übrigen tun, die dort einen Anteil haben.

¹⁾ od kolovaj. Vgl. Art. 50b, Anm. 2. — ²⁾ Kolovaje mlinške ali stupne. Vgl. Art. 50b, Anm. 2. — ³⁾ na svom. Vgl. Art. 17b, Anm. 2. — ⁴⁾ nu li je meju bratjom ali inom družinom vrvitjom. Vgl. auch Art. 33, Anm. 1, und Art. 62, Anm. 1.

80b (172). Falls aber jemand auf diese Weise auf einem gemeinsamen Grundstücke bauen sollte, ohne daß sich jemand widersetzen oder es nicht zulassen oder da-



Aufnahme von Prof. M. Kleiber.

Fig. 10. Partie bei Zakučac mit Blick auf den Fluß Cetina.

gegen protestieren würde, — falls er vielmehr ruhig ohne jede Störung gebaut und eine Mühle errichtet haben und das Rad der Mühle oder sonst einer Wasserbetriebsanlage¹⁾ bereits in Bewegung gesetzt worden sein sollte, so kann ihm [diese Mühle oder sonstige Wasserbetriebsanlage] nicht mehr aus den Händen weggenommen werden, sie kann ihm aber bei der Abmessung [der Anteile] angerechnet und in seinen Anteil einbezogen werden.²⁾ Und das [wird] deshalb [bestimmt], weil man eine Mühle weder im geheimen³⁾ errichten, noch leicht oder schnell fertigstellen kann.⁴⁾

¹⁾ i jur se obrnuo mlin ali ina kolovaja. Vgl. Art. 50b, Anm. 2. — ²⁾ da more mu se u miru postaviti i u dio njegov. Jagić (l. c.): postaviti u miru, relinquere quietum (s. v. postaviti). Wenn „u miru“ als Lokativ von *mir* (Ruhe) aufgefaßt wird, so ist die Stelle etwa folgendermaßen zu übersetzen: „... sie kann aber in Ruhe auch in seinen Anteil einbezogen werden.“ Andererseits kann man „u miru“ als Akkusativ von *mira* (mjera, Maß) auffassen und mit „u dio“ koordinieren, so daß die ganze Stelle „da more mu se u miru postaviti i u dio njegov“ als „sie kann ihm aber bei der Abmessung eingerechnet und in seinen Anteil einbezogen werden“ zu deuten wäre. — ³⁾ u tmi. Vgl. Art. 51a, Anm. 1. — ⁴⁾ Die Teilhaber können somit die Errichtung einer Wasserbetriebsanlage auf einem gemeinsamen Grundstücke rechtzeitig verhindern; falls sie es unterlassen, wird ihnen gesetzlich das Recht abgesprochen, die bereits errichtete und in Betrieb gesetzte Anlage dem Erbauer wegzunehmen.

80 c (183). Nach dem alten Gesetze ist eine Mühle aus fünf Teilen zusammengesetzt: der erste Teil entfällt auf den Grund, auf dem die Mühle errichtet ist; der zweite Teil entfällt auf das Wasser, welches zu dem Orte, wo die Mühle errichtet werden soll, geführt wird; der dritte Teil auf die Gebäude, das Haus und das Mauerwerk und das Holz und alles, was man an Holz in einer Mühle jeweils braucht; der vierte Teil auf die Mühlsteine und das Eisen und der fünfte Teil auf den Meister, der die Mühle gebaut hat und sie besitzt und herrichtet und für sie sorgt; und wem das Grundstück, d. h. der Grund und Boden am Ufer¹⁾ eines Flusses oder eines fließenden Wassers gehört, dem gehört auch die Hälfte der Flußbreite, soweit sein Grundstück das Ufer entlang reicht. Das ist ein altes Gesetz.

¹⁾ po brigu ali po kraju.

Gesetz, betreffend die Reihenfolge in der Mühle.¹⁾

81 a (226—227). In der Mühle muß nach der Reihe gemahlen werden; wer früher in die Mühle kommt und das Getreide bringt, der soll auch früher mahlen. Und es kann niemand einem anderen ohne dessen freie Einwilligung die ihm in der Reihenfolge gebührende Stelle nehmen, nur dem Eigentümer der Mühle steht es frei, ein Viertelmaß, jedoch nicht mehr, von dem als Mahlgebühr erhaltenen Getreide außerhalb der Reihenfolge zu mahlen, und zwar nicht von einem anderen, sondern von dem als Mahlgebühr erhaltenen, in der Mühle liegenden Getreide; ausgenommen ist der Fall, wenn der Eigentümer [der Mühle] einen Sack in die Mühle bringt oder schickt, — da wird die Reihe von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

¹⁾ In der ältesten Handschrift und in *a b² e² f* ist der Art. 81 *abc* nach dem Art. 111, in den Handschriften der jüngeren Redaktion *b c d e* dagegen an dieser Stelle eingetragen. Dieser Artikel ist zugleich der letzte Artikel der ältesten Handschrift, der von der ersten Hand stammt.

81 b (228). Wenn aber ein solcher Grund wie Leichenschmaus oder Mehlbeschaffung für den Krieg oder sonst ein gehöriger Grund vorliegt, kann man mahlen, ohne Reihenfolge einzuhalten, denn die Not kennt kein Gesetz.

81 c (229). Und es ist ein altes Gesetz: Einem Schmiede kann man [das Getreide] etwas früher mahlen, als an ihn die Reihe käme, weil auch in der Schmiede das Mühlisen, sobald es gebracht wird, alsogleich an die Reihe kommt.

Gesetz, betreffend die Gefangenen.

82 (174—175). Unter den übrigen Poljicaner Gesetzen besteht das Gesetz, welches von den Gefangenen spricht: Wenn es einem Gefangenen gelingen sollte, von seinem Herrn, bei dem er gefangen war, zu entfliehen, und wenn ihn ein anderer, nachdem er von ihm [von seinem früheren Herrn] entflohen war, wieder gefangen nehmen sollte, so gehört dieser Gefangene nach Ablauf einer Nacht demjenigen an, der ihn zuletzt gefangen genommen hat, ausgenommen den Fall seines [des neuen Herrn] freiwilligen Verzichtes. Sollte dieser Gefangene von demjenigen, der ihn zuerst gefangen genommen hatte, irgendwelche Sachen mitgenommen haben, so müssen ihm [dem Eigentümer] die Sachen zurückgestellt werden. Und das gilt unter den Poljicanern, hinsichtlich der Auswärtigen aber viel mehr.¹⁾

¹⁾ a od izvanjih mnogo veće. Wahrscheinlich wollte man mit diesem kurzen, etwas unklaren Satze über die Auswärtigen sagen, daß, wenn der Gefangene eines Poljicaners entflohen und bei einem Auswärtigen Zuflucht fand oder von ihm gefangen wurde, die Austragung der Angelegenheit nicht so einfach war wie unter zwei Poljicanern, wo sich der ursprüngliche Herr des Gefangenen — nach Ablauf

einer Nacht — mit bloßer Zurückstellung seiner vom Gefangenen etwa mitgenommenen Sachen begnügen mußte, ohne das Recht zu haben, vom neuen Herrn den Gefangenen oder eine Entschädigung zu fordern.

83 (176).¹⁾ und sonst trifft ihn jedenfalls die im vorstehenden erwähnte Strafe, außer wenn sie eine gegen Bezahlung sich hingebende Dirne sein und er sie so [d. h. als eine öffentliche Dirne] notzüchtigen sollte, — [in diesem Falle] trifft ihn die Strafe wegen Gewalttätigkeit, die 25 *libre*²⁾ beträgt.

¹⁾ Der Anfang dieses die Notzucht behandelnden Artikels fehlt in den Handschriften der älteren Redaktion, obwohl in den erhaltenen Handschriften an dieser Stelle kein Blatt ausgefallen ist; in den Handschriften der jüngeren Redaktion fehlt auch das in der älteren Redaktion erhaltene Bruchstück des Art. 83. Angesichts der sachlichen Verwandtschaft dieses Bruchstückes mit dem Art. 110 meinte Mesić, der erste Herausgeber des Statutes, das Bruchstück sei ursprünglich am Schlusse des Art. 110 gestanden und durch ein Versehen eines von den älteren Abschreibern von diesem Artikel losgetrennt worden (Arhiv za pov. jugosl. V, 284). Prof. Jagić verhält sich dieser Meinung gegenüber skeptisch.

Von der Schandsünde.

84 a (177). Sollte sich jemand die Schandsünde, die sodomitische Sünde heißt, zu Schulden kommen lassen, so soll die betreffende Person, ohne Unterschied, ob sich ein Mann oder ein Frauenzimmer dieser unkeuschen Sünde ergeben hat, ohne jedes Erbarmen verbrannt werden; und was das Vermögen anbelangt, darf sonst niemand etwas nehmen als derjenige, dem es gebührt.

84 b (178—179). Sollte zum Unglücke¹⁾ ein Frauenzimmer ein Kind wie immer und auf welche Art und Weise immer erwürgen, so ist sie auf jeden Fall zu verbrennen, falls sie entdeckt wird; und wenn eine solche entdeckt wird, so ist jeder mann, sowohl Mann als auch Frauenzimmer, unter der Strafe von 25 *libre*²⁾ verpflichtet, sie nach der Feststellung³⁾ zu ergreifen.

¹⁾ grihom. Vgl. Art. 32, Anm. 1. — ²⁾ Vgl. den Aufsatz Prof. Rešetar's über die Münzen. — ³⁾ kad ju obočiti. Vgl. Art. 60 d, Anm. 2.

84 c (180). Es müssen in jedem Dorfe¹⁾ zwei *Pristave* sein, die öffentlich auftreten sollen,²⁾ falls jemand solche Frauenzimmer nicht ergreifen und fesseln und vor die Gemeinde bringen wollte.

¹⁾ selo. Vgl. Art. 58, Anm. 1. — ²⁾ ka ki bila očita, eig.: die öffentlich sein sollen.

84 d (181). Sollte jemand für sie [solche Frauen] gegen eine solche Intervention kämpfen, so wird er als Mitschuldiger¹⁾ betrachtet.

¹⁾ da je drug takovu krivcu, eig.: so soll er Genosse eines solchen Schuldigen sein.

84 e (182). Falls jene *Pristave* sie [solche Frauenzimmer] nicht anzeigen¹⁾ sollten, so hat er 50 *libre* der Gemeinde Poljica zu zahlen.

¹⁾ vapiti na nje, eig.: clamare contra eas.

Vom Schaden.

85 (182). Endlich und schließlich, wenn jemand auf welche Weise immer, absichtlich oder unabsichtlich, einen anderen an Hab' und Gut, — mag es sich um ein lebendes oder bewegliches oder unbewegliches Gut oder um Getreide oder um welche Sache immer handeln, — schädigen sollte, so verlangt es die Gerechtigkeit, daß er ihm zahle und den Schaden vergüte.

Nur wenn es jemand ohne Absicht getan hat, so ist das zu berücksichtigen. Wer es aber absichtlich oder geflissentlich getan hat, den soll eine härtere Strafe treffen.

Gesetz, betreffend die Hunde.

86 a (183—185). Wer einen großen oder kleinen Hund hat, der muß im Sommer, nach dem Tage des hl. Jakobus, den großen Hund angebunden halten, damit er keine Trauben fresse, oder dem großen Hunde einen Krummstab anbinden, dessen Haken so lang ist wie der Vorderarm des Menschen; wenn es ein kleinerer Hund ist, so soll man ihm auch einen entsprechend kleineren Krummstab anbinden.

Wenn das nicht getan und ein frei umherlaufender Hund betreten wird, so steht es dem betreffenden Dorfe frei, für jede Betretung, nicht aber im Laufe eines Tages, ein zweijähriges Schaf oder eine zweijährige Ziege¹⁾ des Eigentümers dieses Hundes zu töten oder den gleichen Wert zu nehmen und für das Dorf zu verwenden.

Und außerdem, wenn ihn [den Hund] jemand in seinen Trauben ertappen sollte, steht es ihm frei, ihn zu töten; wenn er ihn mit einem Krummstab in seinen Trauben ertappen sollte, steht es ihm frei, ihn zu schlagen, aber nicht zu töten.

Das muß man bis zur Einlagerung der Weinmaische dulden.

¹⁾ brav dvizi = ein zweijähriges Schaf oder eine zweijährige Ziege. Vgl. Art. 54 b, Anm. 1.

86 b (186). Wenn sich ein Hund losreißen oder losbeißen oder auf eine andere Weise befreien, sein Eigentümer aber selbst oder eine von ihm beauftragte Person dem Hunde nachgehen oder rufen sollte, um ihn festzunehmen, so hat ihn [den Eigentümer] die im vorstehenden erwähnte Strafe nicht zu treffen.

Gesetz, betreffend die Fische.

87 (187). Wo jemand seinen Fischfang oder Teich oder eine eingefriedete Stätte hat, da hat niemand das Recht, ohne dessen [des Eigentümers] Bewilligung Fische zu fangen: [der Zuwiderhandelnde wird so behandelt,] wie wenn er ihm [dem Eigentümer des Fischfanges] das [die gefangenen Fische] aus dem Hause genommen hätte.

Jesus. Am 6. Tage [des Monates] August 1576.

88 (188). Unter die übrigen Poljicaner Gesetze hat die Poljica das Nachstehende als Gesetz aufgenommen und bestimmt, weil unter den Poljicanern verschiedene Uneinigkeiten und Unruhen und Zwistigkeiten teils wegen allerlei Angelegenheiten, teils wegen Bluttaten und Streitfragen und Skandale und weil unter vielen gewisse Bünde und Parteien aufgetaucht waren, — und so hat die Poljica am genannten Tage in einer Vollversammlung übereinstimmend und einhellig das Nachstehende beschlossen und als Gesetz in Kraft gesetzt: Es wurde Eintracht und Friede und Brüderlichkeit und Einigkeit, so wie es von je her war, fest und unabänderlich vereinbart, d. h. wo es sich um eine gemeinsame Angelegenheit handelt, steht jedermann der Rechtsweg offen,¹⁾ jedermann soll das Seinige nach dem Gesetze verlangen, wie es Brauch und Gesetz ist; was aber diesen Skandal oder verschiedene Wirren anbelangt, hat jedermann seine Angelegenheiten im Rechts- und Gesetzeswege ruhig und friedlich zu ordnen und es darf niemand — unter Strafe der den Herren und der Poljica schuldigen Treue²⁾ und bei Verlust seines ganzen Vermögens — in der Poljica Unruhe oder Zwietracht oder gewisse Bünde oder Parteien stiften, woraus Skandale oder Unruhen oder Zwistigkeiten in der Poljica entstehen könnten, oder ungehörige Verleumdungen verbreiten oder Gewalttätigkeiten antun oder Neuerungen einführen; sein bewegliches Vermögen soll der Gemeinde und das Stammgut dem [nächsten] Verwandten³⁾ zufallen, und sein Haus soll verbrannt und er in Acht und Bann erklärt werden.

1) a svakomu pravda na mistu. Vgl. Art. 66: a on more pojti naprida iziskivati misto pravdi svojoj — so kann er weiter gehen, um seinem Rechte Beachtung zu verschaffen. — 2) pod zarok on vire gospodcke i poljičke, d. h. der Täter wird als ein Treubruchiger behandelt. — 3) bližnjemu. Vgl. Art. 23a, Anm. 3.

Wenn ein Kmetić von seinem Herrn geht.

89 a (189). Und wenn ein Kmetić von seinem Herrn wegzugehen gedenkt, so hat er zunächst in seinem Hofe und Hause alles, was er an Vermögen oder Vieh oder sonstigem beweglichen Gute besitzt oder falls er unter ihm Vermögen erblich erworben hat, unter Verschuß zu bringen und seinen Herrn herbeizurufen und ihm zu sagen: „Herr, das alles gehört Gott und dir, — es steht dir frei, etwas zu belassen oder nicht zu belassen.“ Und nachdem er [der Kmetić] so getan hat, falls er [der Herr] ihm etwas nimmt, steht es ihm [dem Herrn] frei, alles oder einen Teil zu nehmen; falls er ihm aber da etwas freigibt, später steht es dem Herrn nicht mehr frei, das zu nehmen, was er ihm einmal freigegeben hat.

89 b (190). Sollte er [ein Kmetić] aber heimlich fortschleichen, so steht es dem Herrn frei, wo immer er ihn antrifft, ihm alles wegzunehmen und ihn als einen Treubruchigen zu fesseln.

89 c (191). Endlich und schließlich muß man erheben und unterscheiden, ob der Herr den Kmeten fortjagt oder ob dieser ohne Grund vom Herrn flieht: das ist verschieden zu beurteilen. Es steht einem frei, vor dem Übel zu fliehen, wenn er kann.

Vom Getreidemaße.

90 (192). In der Poljica hat überall das alte Maß zu gelten, welches um ein Fünftel größer ist als das venezianische, so daß vier Poljicaner Viertelmaße fünf [venezianische] Handelsmaße fassen, es sei denn, daß die Poljica etwas anderes, was nach ihrer Ansicht besser wäre, einvernehmlich und einhellig beschließen sollte.

Am 17. Juni 1623.

91 (250).¹⁾ In diesem Jahre versammelte sich die Poljica, die adeligen Vlasteli und die adeligen Didići, beim hl. Čubrijan²⁾ und sowohl die einen als auch die anderen setzten als ersten Grundsatz fest und beschlossen einhellig und übereinstimmend:

In der Poljica bei den sämtlichen zwölf Katunaren³⁾ soll das Getreide nach dem Viertelmaße von Spljet ausgegeben und angenommen und dieses Viertelmaß mit einem Stempel des Gaues versehen werden, und das Viertelmaß von Omiš kann als die Hälfte des neuen gegenwärtigen, vom Gaue beschlossenen Viertelmaßes von Spljet gelten.

Und es wurde noch vereinbart, daß es an dem richtigen Viertelmaße von Spljet oder dem steinernen festzuhalten sei.

¹⁾ Die Art. 91 und 92a sind in die älteste Handschrift als späterer Zusatz nach dem Art. 115 eingetragen; an derselben Stelle befinden sich die genannten Artikel in den Handschriften *a f b² e²*. Jagić hat, den Handschriften *b c d e* folgend, diese Artikel unmittelbar nach dem inhaltlich verwandten Art. 90 gesetzt. — ²⁾ Cyprianus (vgl. akad. Wörterbuch s. v. Čubrijan). — ³⁾ u svu dvanadeste katunari, d. h. in den Gebieten der sämtlichen zwölf Katunaren (= Vorsteher der zwölf *katun*). Das Fremdwort *katun* diente ursprünglich zur Bezeichnung einer (romanischen) Hirtenniederlassung. In der Poljica wurde die Bedeutung des Wortes erweitert und dahin abgeändert, daß *katun* als Bezeichnung für einzelne Distrikte der Gemeinde Poljica diente. Die Poljica bestand aus zwölf Katunen; ein *katun* konnte auch mehrere Dörfer umfassen (vgl. Anhang 1 und *Statuta lingua croatica conscripta*, S. 137).

Vom Verkaufe des Weines.

92 a (251).¹⁾ Wenn die Zeit kommt, zu der der Wein verkauft wird, darf bei den sämtlichen zwölf Katunaren²⁾ in der Poljica niemand aus seinem Dorfe in ein



Fig. 11. Mosorücken vom Veliki Tršnjevac gegen Veliki Kabal (1340 m), der höchste Berg der Poljica; im Hintergrunde die Kozik-Spitze (1318 m).

anderes Dorf den Weinhändlern entgegengehen, noch in seinem Dorfe von einem anderen die Weinhändler wegbringen, sondern mit wem er zuerst handelseinig geworden ist.³⁾ Wer dieses Gesetz übertreten und die Weinhändler wegbringen oder aus

seinem Dorfe in ein anderes Dorf den Weinhändlern entgegengehen sollte, — demjenigen, der so etwas getan hat, sollen die Poljicaner, die zufällig dabei sind, oder Auswärtige⁴⁾ den Wein verschleppen und austrinken; ohne die Strafe der Herren zu fürchten, soll es jedermann auf unsere Verantwortung frei sein, zuzugreifen.

¹⁾ In den Handschriften *a f b² e²* und im Zusatze zur ältesten Handschrift ist der Art. 92*a*, ohne einen besonderen Titel zu haben, mit dem Art. 91 vereinigt. Vgl. auch Art. 91, Anm. 1. — ²⁾ u svu dvadeste katunarih. Vgl. Art. 91, Anm. 3. — ³⁾ nego s kim se najpri pogodi. Der Sinn ist klar, während der Text — wie so oft im Poljicaner Statute — zu sehr abgekürzt ist. Es war verboten, den Weinhändlern entgegenzugehen oder sie von einem anderen Verkäufer wegzubringen; der Wein durfte also nur demjenigen verkauft werden, mit dem der Weinbauer zuerst handelseinig wurde, so daß dem abgeschlossenen Geschäfte weder auf der Seite des Verkäufers, noch auf der Seite des Käufers infolge eines früheren Geschäftes Hindernisse im Wege stehen durften. — ⁴⁾ ko bude namirnik od Poljic ili vanjanin. Ivanišević erwähnt (o. c., S. 87), daß es in besseren Häusern in der Poljica ein besonderes Zimmer gibt, das „za tuđeg čovika, prijatelja, namirnika i prolaznika“ bestimmt ist, — also ein Fremden- oder Gastzimmer. Nach dem heutigen Sprachgebrauche der Poljicaner ist *namirnik* derjenige, der ohne Einladung unverhofft, zufällig kommt (vgl. *namjeriti se*, im Poljicaner Dialekte *namiriti se* = sich zufällig einfinden, zufällig da sein). Meines Erachtens ist *namirnik od Poljic* eher — im Gegensatze zu *vanjanin* — einer aus der Poljica, der sich zufällig dort eingefunden hatte, wo Wein verschleppt werden sollte, als im allgemeinen einer, der in die Poljica zufällig gekommen war. Vgl. aber auch die Variante in *b c d e*: tada ko kodir se namirijo ili namirnik ili Poljičanin, da razjagme. Im Art. 107*c* wird es ebenfalls jedermann, der hinkommt (svak ko se namiri), gestattet, an der Verschleppung des Fleisches teilzunehmen.

92*b* (252).¹⁾ Und den Wein soll man nicht teurer als in Spljet und man soll ihn nach dem Maße von Spljet verkaufen, außer am Jahrmarkte,²⁾ und da [am Jahrmarkte] gilt das, was der Knez und der Vojvoda mit den übrigen Vorstehern jeweilig beschlossen haben. Und wer sich dagegen³⁾ vergehen oder die Gerechtigkeit nicht fürchten sollte, dem soll man zunächst seinen Wein verschleppen und [er soll] nach dem Gutdünken der Gerechtigkeit an seinem Vermögen oder Körper⁴⁾ gestraft werden.

¹⁾ Der Art. 92*b* ist nur in den Handschriften der jüngeren Redaktion enthalten. Vgl. auch Art. 91, Anm. 1. — ²⁾ sajam. Vgl. Art. 75*a*, Anm. 1. — ³⁾ od ovi (statt: od ovih), Gen. Plur. von ovaj, dieser. Wenn wir „od ovi“ als „von diesen“ auffassen, so müßte es sich auf die im vorstehenden genannten Personen beziehen. Doch da daran kaum zu denken ist, fasse ich „od ovi“ lieber als „od ovih odredaba“ (hinsichtlich dieser Bestimmungen) auf. — ⁴⁾ u njegovo življenje aliti život, kako se bude viditi pravdi. Mir ist diese Stelle nicht ganz klar. Mit dem Worte *življenje* wird heute in der Poljica das Vermögen bezeichnet (Ivanišević); *život* bedeutet in der Regel „das Leben“, aber auch „der Körper“.

Gesetz, betreffend den gedungenen Diener.

93 (193—194). Wenn jemand einen Diener welcher Art immer und zu welchem Preise immer oder für welche Arbeit immer auf ein Jahr oder auf eine kürzere oder längere Dauer dinge sollte, so bestimmt das alte Gesetz, daß es dem Herrn, falls der gedungene Diener vor Ablauf seiner Zeit ohne einen gehörigen Grund vom Herrn weggehen sollte, freistehe, ihm nichts zu zahlen. Sollte aber der Herr ihn vor Ablauf der [vereinbarten] Zeit ohne einen gehörigen Grund fortschicken, so hat er ihn für die ganze bedungene Zeit zu bezahlen.

Das war das alte Gesetz. Jetzt aber hat die Poljica das folgende mildere Gesetz in Kraft gesetzt: Falls ein gedungener Diener einige Zeit [im Dienste] bleiben sollte, ohne etwas Schlechtes oder einen Schaden anzurichten, so steht es ihm frei, den auf die im Dienste zugebrachte Zeit entfallenden Teil des Dienstlohnes vom Herrn zu verlangen und nach einer geziemenden Verabschiedung fortzugehen. Wenn andererseits ebenso ein Herr zu einer beliebigen Zeit mit seinem gedungenen Diener Abrechnung machen will, so

steht es ihm frei, ihn für die im Dienste zugebrachte Zeit zu bezahlen und zu verabschieden; und das [ist] deshalb [beschlossen worden], damit jedermann frei sei.

Nur muß man die Jahreszeiten in Betracht ziehen: denn im Winter fällt die Ernährung schwieriger als im Sommer und im Sommer ist die Arbeit mehr wert als im Winter.

Von den Grenzmalen und Grenzen.¹⁾

94 (241).²⁾ Die Poljica setzte als Gesetz in Kraft: Wer ohne Erlaubnis des Gerichtes im geheimen ein fremdes Grenzmal verwischen oder vernichten oder auch neue Grenzmale im geheimen ohne Erlaubnis des Gerichtes nach seinem eigenen Willen einschneiden oder setzen sollte, — derjenige, der diese Untat begehen sollte, soll es mit der Hand büßen und so viel von seinem Stammgute verlieren, als er vom fremden sich angeeignet hatte.

¹⁾ Od granic i mejašev. Hinsichtlich des Wortes *mejaš* vgl. Art. 57, Anm. 1. — ²⁾ In der ältesten Handschrift fehlt hier ein Blatt, so daß die Art. 94, 95a und 95b nach den übrigen Handschriften der älteren Redaktion, die alle (ebenso wie die Handschriften der jüngeren Redaktion) diesen Text enthalten, herausgegeben wurden.

Gesetz, betreffend den Wolf.

95a (242).¹⁾ Wer einem Wolfe etwas entreißt, dem gebührt das Fell und der Kopf, wenn er es ganz ²⁾ entrissen hat; wenn er es aber zerfleischt entrissen hat, gebührt ihm der Lendenbraten;³⁾ falls es lebt und nicht gebissen ist, soll er mit Getränke bewirtet werden.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Art. 94, Anm. 1. — ²⁾ *cilo*. Unter „*cilo*“ ist hier ein schon erwürgtes, aber noch ganzes, nicht zerfleischtes Tier zu verstehen. Von unversehrt gebliebenen Tieren ist im Schlußsatze die Rede. — ³⁾ *pečenica*. Noch heute ist es in der Poljica üblich, den Lendenbraten Freunden als Geschenk zu geben (Ivanišević, Poljica, S. 99). — ⁴⁾ *gre mu pitva*, eig.: es gebührt ihm eine *pitva*. Das Wort *pitva* ist eine Ableitung vom Stamme *pi-* (Verbum *piti* = trinken) mittels des Suffixes *-va* (vgl. *pastva*, *cibus* — Miklošič. Vergl. Gramm. II, 178). In Pleteršniks slowenischem Wörterbuche ist das Wort (aus *Danjko* und *Valjavec*) in der Bedeutung „der Trank, das Getränk“ angeführt. Vgl. bei Pleteršnik auch das Wort *pitvina* (das Trinken, das Getränk), welches auch dem kajkavischen Lexikographen Habdelić („*potus*“) bekannt war. In der Poljica im Dorfe Zvečanje heißt noch heute eine Quelle *Nepitve* (Ivanišević, o. c., 15).

95b (243—244).¹⁾ Wenn jemand Vögeln etwas entreißen sollte, so gilt dasselbe Gesetz wie bezüglich des Wolfes. Wer etwas, was Wasser fortgerissen hat, fangen sollte, dem gebührt, falls es das Wasser [noch] trug, eine Hälfte und die andere dem Eigentümer; falls es auf dem Grunde lag, so daß man wattend nicht dazu konnte, so gebührt es demjenigen, der es tauchend herausgebracht hat.

¹⁾ Vgl. Art. 94, Anm. 1.

Im Namen Jesu Christi, Amen.

96 (195). Im Jahre nach Seiner Geburt 1482, am 14. Tage Februars, als Herr Dujam Papalić Knez der Poljica war und zum ersten Male mit seinen Richtern und mit dem sämtlichen Hofe die Poljica bereiste und nach den Gesetzen der Poljica Recht sprach und in Donje Polje beim hl. Martin war, da nahmen die adeligen Poljicaner, die *Limići* heißen, alle diejenigen, die unter ihnen den Zehnten entrichteten und bisher am Richteramte nicht teilgenommen hatten, als Teilhaber am Richteramte unter sich auf; so nahmen sie alle diese auf und gewährten ihnen Teilnahme am Richteramte und an jeder anderen Ehre in der Poljica, wiewohl einige von ihnen dagegen waren, doch die Mehrheit beschloß es gemeinschaftlich. Und der Knez und die Richter und die

übrige Gemeinde Poljica gestatteten und bestätigten es und verfügten, es soll ins Statut eingetragen werden, daß ihnen das Richteramt für Trviži gebühre; im nachstehenden sind die Namen dieser [Aufgenommenen] angegeben: zunächst Dom David Kričković, Budačić Jurko mit seinen Brüdern, die [Familien] Bogavčić, Slidinić, Toljenović, Radinović, Jelovčić, Borovina, Zečić, Dabiživović und die Kinder des Pavao Tomasović.

Wenn jemand Plünderern etwas entreißen sollte.

97 (196). Wenn es nächtliche Plünderer sind, so wird das ebenso wie ein Diebstahl im Dorfe angesehen; wenn es aber offene Plünderer sind, wie z. B. ein Heer, so bestimmt das Gesetz, daß man [den Plünderern] nachjagen und bezüglich des Wiederentrissenen nach der vorstehenden Gesetzesbestimmung vorgehen soll.¹⁾

¹⁾ Die älteste Handschrift ist an dieser Stelle unverständlich: . . . toj nosi zakon je kako vojñni; pravo je, da se potiçi učini njih zakon ĉa bi otela. Der kursiv gedruckte Text wurde nach den Handschriften der jüngeren Redaktion (*b c d e*) übersetzt; „nach der vorstehenden Gesetzesbestimmung“ (kako je zgora) bezieht sich auf den Artikel, betreffend die Plünderungen eines Heeres, denn der Art. 98 steht in den genannten Handschriften vor dem Art. 97.

Wenn jemand einem Heere etwas entreißen sollte.

98 (197—199). Wenn jemand einem Heere etwas entriß, so bestimmte das alte Gesetz, daß die Beute, falls sie bereits ins Heer gebracht wurde, demjenigen gehören soll, der sie entrissen hatte, außer wenn es Kleider waren, — andere Sachen gehörten als Eigentum denjenigen, die sie entrissen hatten; falls [die Beute] entrissen wurde, bevor sie ins Lager gebracht wurde, so gebührte [demjenigen, der sie entrissen hatte,] ein Rettungslohn und nichts anderes.

Jetzt aber setzt die Poljica ein milderes Gesetz in Kraft, denn sofern es sich [um derartige Angelegenheiten] unter den Brüdern Poljicanern¹⁾ handelt, so kann das²⁾ nicht befolgt werden; es ist aber recht und billig, daß diejenigen, die sich der Mühe unterzogen haben, etwas als Entlohnung³⁾ erhalten; es ist gerecht, daß jede Mühe entlohnt werde. Und es soll erhoben werden, wie die Mühe und die Gefahr, ob größer oder kleiner, waren.

Das gilt, wie wir gesagt haben, unter den Poljicanern; sollte aber ein Poljicaner zugunsten eines Auswärtigen etwas entreißen, so kann er sich für die Mühe und die Gefahr, denen er sich für einen anderen und nicht für einen Bruder Poljicaner⁴⁾ unterzogen hat, höher bezahlen lassen, und insbesondere falls er [der Auswärtige] nicht ein Untertan der Herren⁵⁾ sein sollte.

¹⁾ meju bratjom Poljićani. Vgl. Art. 33, Anm. 1. — ²⁾ d. h. die Bestimmung des ersten Absatzes. — ³⁾ da bude nikoliko za poĉtenje onim. . . . Vgl. Art. 109. — ⁴⁾ za brata Poljićanina. Vgl. Art. 33, Anm. 1. — ⁵⁾ gospoĉki podložnik, d. h. ein Untertan der Venezianer.

Von der Waise.

99 (200). Wo nach den Eltern ein männliches Kind als Waise hinterbleibt, — ohne Rücksicht darauf, ob nur eine oder mehrere Waisen hinterblieben sind, — kann niemand einen, der als Waise hinterblieb, gerichtlich belangen oder gegen ihn neue Prozesse anstrengen, und zwar was das Stammgut anbelangt; falls [das verwaiste Kind] sich nicht verantworten will, so stellt es ihm frei, sich bis zum vollendeten achtzehnten Jahre nicht zu verantworten. Es geziemt sich aber auch nicht, daß [die Waise] jemanden während dieser Zeit, im Vertrauen auf ihre Waisenschaft, entweder selbst oder durch andere am Stammgute eine Gewalt antun oder Neuerungen einführen könne.

100 a (263).¹⁾ Und außerdem bestimmt unser Poljicaner Gesetz, — damit unter uns Poljicanern keine Zwistigkeiten entstehen und damit jedermann das Gesetz kenne, trugen wir in dieses Statut ein: Eine Witwe, die mit Kindern bleiben und mit ihren Kindern auf dem Gute ihres Gatten ehrlich leben würde, soll mit ihren Kindern auf dem Gute ihres Gatten bis zum Tode Unterhalt haben.

¹⁾ Die Art. 100 a, 100 b und 100 c sind nur in den Handschriften der jüngeren Redaktion enthalten.

100 b (263).¹⁾ Sollte sie wieder heiraten, so bestimmen wir, daß sie vom Gute des ersten Gatten nichts erhalte, sondern bloß die Mitgift, die sie ihm gebracht hat und die unverbraucht vorgefunden wurde, sowie eine Bagatelle, die ihr eventuell von ihrem Gatten selbst testamentarisch vermacht wurde, mitnehme.

¹⁾ Vgl. Art. 100 a, Anm. 1.

100 c (264).¹⁾ Sollte ein Sohn einer Witwe sterben, so hat die Mutter auch nach ihm nichts zu erben, sondern die Brüder; falls er keine Brüder hat, dann die Schwestern; falls er keine Schwestern hat, so erbt ihr Verwandter,²⁾ nicht aber die Mutter. Und das gilt für diejenige, die wieder geheiratet hat; welche ehrlich mit ihren Kindern lebt, für die gilt das oben Gesagte.

¹⁾ Vgl. Art. 100 a, Anm. 1. — ²⁾ . . . njivoj bližici . . .

Von den Wegen.

101 (201—202). Die öffentlichen Wege sollen jedermann offen sein, wie es das Gesetz vorschreibt, und die Breite des großen, durch den Gau führenden öffentlichen Weges soll einen Maßstock ¹⁾ betragen; und der Dorfweg muß so breit sein, daß zwei ins Joch gespannte Ochsen gehen können.

Und es darf niemand ohne Erlaubnis der Gemeinde oder des Gerichtes einen Weg einengen oder anderswohin verlegen.

¹⁾ ima biti širok jednu rozgu. Jagić (l. c.): genus mensurae, virga. Vgl. Mikalja (l. c.): palmes, sarmentum. — Herrn Pivčević verdanke ich die Mitteilung, daß nach der Aussage eines alten Poljicaners die Länge einer *rozga* drei Ellen („tri aršina“), also über zwei Meter betrug.

Wenn jemand einem Diebe etwas entreißen sollte.

102 (203). Sollte jemand einem Diebe etwas entreißen, so ist es gerecht, daß er einen entsprechenden Rettungslohn erhalte, je nach dem, was gestohlen und wie es entrissen wurde, denn es ist ein Unterschied, ob etwas zur Nachtzeit oder zur Tageszeit entrissen wurde; wenn jemand etwas entriß, indem er auf Hilferufe aus seinem Hause herbeieilte, so verdient er einen größeren Rettungslohn, als wenn jemand bloß zufällig [auf den Dieb] stieß. Oder wenn jemand den Dieb weiter und in der Richtung gegen dessen Haus [in ein anderes Gebiet] hinüber¹⁾ verfolgen sollte, so ist das Verdienst noch größer. Oder wenn er einen Kampf wagen sollte, so ist das Verdienst noch größer. Deshalb wurde es gesagt „wie es entrissen wurde“, denn es ist gerecht, daß jedermann für seine Mühe entlohnt werde.

¹⁾ onuže k njegovu domu. Vgl. Daničić, Rječnik iz knjiž. starina: *osuđe* (Präpos.) = ex hac parte und *onuđe* (Präpos.) = illac.

Vom Weingarten auf einem fremden Grundstücke.

103 (204). Wenn jemand auf einem fremden Grundstücke einen Weingarten hat und dem Eigentümer einen Teil des Ertrages¹⁾ abzuführen verpflichtet ist, so steht es dem Eigentümer frei, dem Weinbauer — falls dieser, ohne den Eigentümer des Grund-

stückes davon in Kenntnis zu setzen, im geheimen diebischerweise in diesem Weingarten Trauben lesen und vom Eigentümer in diesem Treubruche ertappt werden sollte — sowohl den Jahresertrag als auch den Weingarten wie einem Dieb wegzunehmen.

¹⁾ ima dohodak davati. Vgl. Art. 47, Anm. 2.

Von den Wässern.

104 (205—207). Ein Quellenwasser, mag es sich wo immer und auf wessen immer Grundstücke befinden, hat gemeinschaftlich zu sein.

Ein durchs Graben erreichtes Wasser ist Eigentum desjenigen, der es auf eigenem Grunde¹⁾ ausgegraben hat.

Wer das Regenwasser, solange es klein ist, auf sein Grundstück leitet, um davon einen Nutzen zu haben, muß auch ein grosses Wasser, wenn es kommt, dulden und darf es nicht ablenken und auf ein fremdes Gut²⁾ ableiten, außer wenn er sich verteidigen kann, ohne einem anderen einen Schaden zuzufügen. Wenn er erklärt, das große Wasser nicht haben zu wollen, so darf er auch das kleine nicht in Anspruch nehmen.

¹⁾ na svom, eig.: auf dem Seinigen. Die Handschrift *a* hat: na svojoj zemlji, auf seinem Grunde. Vgl. Art. 17*b*, Anm. 2. — ²⁾ na druga, eig. auf den Genossen.

Von der Tötung durch ein Tier.

105 (208—209). Sollte ein Hund jemanden beißen und er [der Gebissene] infolge dessen zum Unglücke¹⁾ sterben oder mit einem verstümmelten Körperteile davonkommen, so kann der Eigentümer des Hundes, falls er diesen Hund nimmt und dem Beschädigten oder im Falle dessen Todes dessen Nachkommen übergibt und sagt: „Da hast du den Schuldigen“, infolge dessen frei und unbehelligt bleiben. Falls er das nicht tut, so kann man den Eigentümer des Hundes wegen dieses Blutes zur Verantwortung ziehen, indem man sagt: „Dein Pflegling hat mir dies Leid getan.“

Und dasselbe gilt auch bezüglich eines Pferdes und jedes anderen Tieres, das in dieser Weise jemanden blutig verletzt hat, sofern nicht etwas anderes dabei sein sollte.

¹⁾ grihom. Vgl. Art. 32, Anm. 1.

Von den Tieren untereinander.

106 (216).¹⁾ Sollte ein Tier ein anderes Tier töten oder irgendwie verunstalten, so kann Kopf für Kopf gehen, außer wenn ein Kopf [d. h. das Tier, welches getötet oder verunstaltet hat] den anderen [das getötete oder verunstaltete Tier] an Wert weit übertreffen sollte.

¹⁾ In den Handschriften der älteren Redaktion steht dieser Artikel nach dem Art. 107*a*. Prof. Jagić hat ihn in seiner Ausgabe, den Handschriften der jüngeren Redaktion folgend, gleich nach dem sachlich verwandten Art. 105 gesetzt.

Gesetz, betreffend das Fleisch, das in einer Fleischbank verkauft wird.

107*a* (210—211). Wer in einer Fleischbank wo immer im Bereiche der Poljica Fleisch verkauft, hat es, — sofern keine andere Vereinbarung, wie z. B. eine Übereinkunft¹⁾ oder sonst ein Vertrag, besteht, als daß er es nach Gewicht verkaufen soll, — zu folgenden Preisen und nicht teurer zu verkaufen.

Zunächst:

das Fleisch von einem jungen verschnittenen Widder steht es ihm frei um einen *sodin*²⁾ ein Pfund³⁾ zu verkaufen;

das Fleisch von einem jungen verschnittenen Bock steht es ihm frei zu zehn *pinez*²⁾ zu verkaufen.

das Fleisch von einem jungen Rind bis zu zwei Jahren kann er ebenfalls zu zehn *pinez* verkaufen;

das Fleisch von einem jungen Schaf⁴⁾ bis zu einem Jahre steht es ihm frei zu dem fürs Widderfleisch festgesetzten Preise⁵⁾ zu verkaufen;

und ebenso kann man das Fleisch von einer Ziege bis zu einem Jahre zu dem fürs Fleisch eines jungen verschnittenen Bockes festgesetzten Preise verkaufen;

das übrige Fleisch welcher Art immer darf nicht teurer als zu acht *pinez* verkauft werden.

(212—213.) Das ist das Poljicaner Gesetz. Sollte sich jemand finden, der es [das Fleisch] teurer verkaufen würde, als es das Poljicaner Gesetz festsetzt, so soll er bei jeder Betretung zu fünf *libre*²⁾ verurteilt werden und das Fleisch verlieren, welches er verkauft. Und davon gebührt, [und zwar] zunächst von diesem konfiszierten Fleische eine Hälfte dem Anzeiger und die andere den Beamten, die es konfisziert haben, und von der Strafe eine Hälfte der Gemeinde und die andere den Richtern und den Beamten, welche die Strafe eingehoben haben.

Wenn es ein Kmetić ist, so gebührt die Hälfte seinem Herrn und das Übrige der Gemeinde und den Richtern und den Beamten.

Fürs Schweinefleisch besteht kein anderes Gesetz, als daß die jeweiligen Verhältnisse und die Qualität des betreffenden Fleisches maßgebend sein sollen.

(214—215.) Denjenigen wieder, die das Fleisch verkaufen, steht es frei, drei Tage zu Weihnachten und drei Tage zur Faschingszeit — nicht aber zu einer anderen Zeit — das Fleisch nach Augenmaß, ohne es abzuwägen, zu verkaufen. Das Fleisch von kranken oder verendeten Tieren oder ein verdächtiges Fleisch darf man unter der genannten Strafe von fünf *libre* auf dem Markte nicht verkaufen.

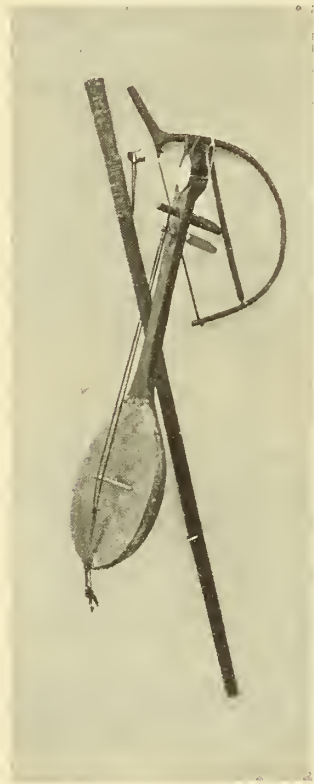


Fig. 12. Spazierstock und Gusle des Veliki knez Georg von Pavich, 1632—1655.*)

¹⁾ ne budući ki ini uvit, kako je razam volja ini koji ugovor. Über das Wort *uvit* vgl. Art. 52a Anm. 2. Aus dem Kontexte ergibt sich, daß *razam* offenbar ein Vertrag war, doch vermag ich nicht zu sagen, ob und inwieferne mit diesem Worte etwa eine spezielle Art von Verträgen bezeichnet wurde. Heute ist in der Poljica der Ausdruck „u razam“ (das Maß gestrichen voll) beim Messen kornförmiger Materien, z. B. des Getreides, üblich (Ivanišević). Es ist möglich, daß mit *razam* auch im übertragenen Sinne eine „Ausgleichung“ bezeichnet wird. — ²⁾ Vgl. den Aufsatz Prof. Rešeters über die Münzen. — ³⁾ naklajaj. Jagić (l. c.): libra, pondus. Das Wort würde im Štokavischen *naklajaj* lauten und ist vom Stamme *klad* (naklasti, auflegen) abgeleitet, so daß *naklajaj* ursprünglich wohl im allgemeinen eine gewisse aufgeschichtete, aufgelegte Menge bezeichnete. — ⁴⁾ meso od šiljegvice. Jagić (l. c.): šiljegvica, ovis juvenis. Auch heute heißt in der Poljica *šiljegovica* jedes Schaf, das noch nicht Junge

*) Der Spazierstock ist ein mit Messing beschlagener Degenstock, 1 m lang. Die schöne, vierkantige, mit einigen türkischen Zeichen versehene Klinge ist 70 cm lang. — Die Gusle, das nationale Musikinstrument, mit welchem die Heldenlieder begleitet wurden, hat 2 Saiten und ist 66 cm lang. (Stock und Gusle sind im Besitze des Unterzeichneten.)
A. v. P.

gehabt hat (Ivanišević, o. c., S. 240). — ⁵⁾ po ovnju cinu. Daß damit der fürs Fleisch eines jungen ver-
schnittenen Widders festgesetzte Preis gemeint ist, sieht man aus der parallelen unmittelbar darauf
folgenden Bestimmung betreffend das Fleisch von jungen Ziegen.

Kaufmann. ¹⁾

107 *b* (259). Ein Kaufmann, der in einem Dorfe ist, hat mit der Ware, die zu
verkaufen ist, zunächst sein Dorf ²⁾ zu bedienen; und nachdem er das Dorf ²⁾ bedient
hat, [dann erst] die Auswärtigen; sollte er anders handeln, so soll man ihm diese
Ware öffentlich verschleppen.

¹⁾ An dieser Stelle kommt der Art. 107 *b* in der Handschrift *c* (jüngere Redaktion); in die älteste
Handschrift wurde dieser Artikel von einer späteren Hand, u. zw. im Anschlusse an die Bestimmungen
betreffend den „Dieb im Dorfe“ (Art. 109) eingetragen. Der Titel „Trgovac“ hat ursprünglich wohl
„Od trgovac“ (Von den Kaufleuten) gelautet. — ²⁾ selo. Vgl. Art. 58, Anm. 1.

Vom Fleischverkauf.

107 *c* (253). ¹⁾ Das fette Ochsen- und Ziegenfleisch darf nicht teurer als zu einem
orlak ²⁾ verkauft werden; und diejenigen, die das Fleisch verkaufen, dürfen die Nieren
nicht abreißen. Sollte jemand das genannte Fleisch teurer verkaufen oder die Nieren
abreißen, so kann jedermann, der hinkommt, auf unsere Verantwortung zugreifen,
damit es [das Fleisch] verschleppt werde.

Das Schöpfenfleisch ist zu fünf *beč* ²⁾ und nicht anders zu verkaufen; zu Weih-
nachten aber und zur Faschingszeit an drei Tagen um den Preis, um welchen man kann.

¹⁾ Die Artikel 107 *c*—107 *e* sind unter den späteren Zusätzen der ältesten Handschrift und in den
Handschriften *a f b² e² b c d e* enthalten, und zwar nach den Bestimmungen, die in Jagić' Ausgabe
sub 91 und 92 gedruckt sind, so daß diese Artikel (107 *c*—107 *e*) einen Teil der im Jahre 1623 be-
schlossenen Gesetze bilden. — ²⁾ Vgl. den Aufsatz Prof. Rešetars über die Münzen.

107 *d* (254). ¹⁾ Welchen Preis der Weizen und das Korn und die Winterfrucht ²⁾
im Sommer haben, dieser Preis kann sowohl beim Verkauf als auch beim Einkauf bis
Weihnachten aufrecht bleiben; falls der Preis des Getreides nach Weihnachten steigt,
so ist im Einvernehmen vorzugehen.

¹⁾ Vgl. Art. 107 *c*, Anm. 1. — ²⁾ *ozimac* kann, streng genommen, jede Winterfrucht (*zima* = Winter)
sein. Heute scheint *ozimica* in der Poljica speziell zur Bezeichnung des Winterkorns zu dienen (Ivani-
šević, o. c., 256—257).

107 *e* (255). ¹⁾ Beim Brot, das in der Poljica gebacken wird, ist das Maß, welches
in Omiš gilt, einzuhalten, und wenn zwei Menschen vor dem Veliki Knez bezeugen,
daß das Maß kleiner ist, so ist [das Brot] auf unsere Verantwortung zu verschleppen.

¹⁾ Vgl. Art. 107 *c*, Anm. 1.

108 (256). ¹⁾ Von einem offenkundigen Verleumder, ²⁾ den das Dorf oder der Gau
nicht haben will, soll man sich ohne Erbarmen lossagen und ihn den Herren über-
geben; wenn ihm die Herren nichts tun, so überlassen wir es der Gemeinde, an ihn
— und ebenso an einen Dieb — Hand anzulegen.

¹⁾ Die Art. 108 und 109 schließen sich in den Handschriften *a b² e² b c d e* unmittelbar an den
Art. 107 *e*. In der ältesten Handschrift befinden sich diese Artikel unter den Zusätzen, doch das betreffende
Blatt ist so beschädigt, daß man einen Teil des Textes nicht lesen kann. — ²⁾ *muzuvira očita*. Jagić
(l. c.): *muzuvir*, calumniator. Noch heute wird in der Poljica — wie mir Herr Prof. Pivčević mitteilt —
mit dem Worte *muzuvir* ein Mensch bezeichnet, der das, was er gehört hat, anderen hinterbringt; im
weiteren Sinne dann ist *muzuvir* überhaupt ein schlechter, nichtswürdiger Mensch. Vgl. auch Anhang 1.

Vom Diebe im Dorfe.

109 (257—258). ¹⁾ Wenn man im Dorfe einen Dieb findet, der aus den Gärten
und Vieh aus den Hürden, aus den Weingärten, Getreide aus dem Felde stiehlt, so

soll das Dorf von ihm eine Geldstrafe eintreiben, durch die dem Dorfe eine Genugtuung geleistet wird;²⁾ je nach dem von ihm angerichteten Schaden sollen die Herren auch Intervention in Anspruch nehmen und die Geldstrafe einheben, die sie [eintreiben] können.

Und wer einem Dieb das Wort redet, soll als sein Genosse gelten, und es sollen die Herren eine Geldstrafe über denjenigen verhängen, der mit Worten oder Taten einem Diebe welche Hilfe immer leistet.

Von den Kaufleuten.³⁾

Ein Kaufmann, der in einem Dorfe ist, hat mit der Ware, die zu verkaufen ist, zunächst dieses Dorf zu bedienen, . . .⁴⁾; sollte er anders handeln, so soll man ihm diese Ware öffentlich verschleppen.

¹⁾ Vgl. Art. 108, Anm. 1. — ²⁾ da mu selo uzme globu, čim se poštuju. In seinem gewöhnlichen Sinne kann das Zeitwort *poštovati* (ehren) hier wohl nicht aufgefaßt werden. Das Substantivum *poštenje* (Ehre) und das substantivierte adjektivische Neutrum *pošteno* (pošten = ehrlich) ist im Statute in der Bedeutung „Entlohnung, Belohnung“ üblich (vgl. Art. 98, Anm. 3, und Art. 111, Anm. 1). Vielleicht kann man auch das Zeitwort *poštovati* in einem ähnlichen Sinne deuten, — etwa: entlohnen, Genugtuung leisten. — ³⁾ Der Text des Absatzes „Von den Kaufleuten“ ist nach *a b² e²* gedruckt. — ⁴⁾ . . . najprvo da služi onomu selu robom, ka je za trg, svoje selo suvenji selo, ma ne inako učiniv da mu je oni trg za jagmu opéno. Der gesperrt gedruckte Text ist offenbar entstellt. In dem denselben Gegenstand behandelnden Art. 107*b* ist statt dessen zu lesen: . . . najprvo da suvenji onom robom, ka je za trg, svoje selo; a suvenjiv selo, vanjanike; inako učiniv . . . etc.

Vom gewaltsamen Überfallen (Vergewaltigung)¹⁾ der Frauenzimmer.

110 (217–221). Sollte jemand ein Frauenzimmer gewaltsam überfallen (vergewaltigen) und notzüchtigen, so bestimmt das Gesetz zunächst, daß [der Täter] jedenfalls mit dem Kopfe zu büßen hat. Man muß jedoch in Betracht ziehen, wie und in welcher Weise und aus welchem Grunde [es geschah], sowie wer und aus welchem Stande der Mann und welches Standes die Frauensperson ist, welchen Ruf sie genießt und wie sie ist. Das muß man alles in Betracht ziehen und erwägen, wie es sich damit verhält; denn alle Umstände können nicht aufgezählt werden.

Zunächst, wenn es im allgemeinen eine beliebige Frauensperson sein und von jemandem ohne ihre Einwilligung genotzüchtigt und mit Gewalt überfallen (vergewaltigt) werden sollte, so ist er ihr das für eine Tötung zu entrichtende Blutgeld²⁾ schuldig.

Und wenn es eine verheiratete Frau oder ein verlobtes Mädchen ist, so ist dieser Gewalttäter³⁾ ihr ein für eine Tötung zu entrichtendes Blutgeld²⁾ und ihrem Manne ein weiteres solches Blutgeld schuldig.

Wenn sie aber ein lediges Mädchen und er ebenfalls unverheiratet ist und es wohl ansteht, daß sie einander heiraten, so hat er sie nach dem kirchlichen Gesetze zur Frau zu nehmen oder mit Ausstattung und Mitgift so zu versehen, daß sie standesgemäß heiraten könne, wie wenn ihr keine Schande angetan und nichts nachgesagt worden wäre.

¹⁾ Vgl. die Tabelle nach dem Art. 30, Anm. 2. — ²⁾ mrtvom krvju. Vgl. Art. 37*a*, Anm. 1. — ³⁾ razbojnik. Vgl. die Tabelle nach dem Art. 30, Anm. 2.

Gesetz, betreffend die Wildjagd.

111 (222–225). Das alte Gesetz verfügt, das jedes Tier dem Auftreiber, der es aufgetrieben hat, zufallen soll, außer wenn der Auftreiber diesen oder jenen herbeigerufen hat; in diesem Falle hat er ihm einen Teil zu geben.

Wie gesagt: jedes Tier gebührt demjenigen, der es aufgetrieben hat; nur der Bär und der Fuchs gebühren nach dem Gesetze demjenigen zu, der sie erlegt hat; aber auch denjenigen, die herbeigeeilt waren, ist eine Entlohnung¹⁾ zu geben, die Nachjagerlohn heißt.

Und wenn ein Tier auf einem fremden Grundstücke erlegt wird, so entfällt nach Gerechtigkeit aufs Grundstück der vierte Teil.

Auch der Nachjagerlohn und der Anteil am Fange sind verschieden zu bemessen; denn wenn sich einer von den Jägern mehr geplagt oder einer größeren Gefahr, z. B. im Wasser oder sonst wie, ausgesetzt hat, so gebührt ihm ein besonderer²⁾ oder besserer Teil; wenn es ein Nachjager ist, eine bessere Entlohnung.¹⁾

¹⁾ počteno. Vgl. Art. 109, Anm. 2. — ²⁾ ima mu biti izbodno ali bolji dio. Noch heute heißt in der Poljica *izbodak* der Teil, der gelegentlich der Teilung eines Vermögens aus welchem Grunde immer noch vor der Vornahme der Teilung zugunsten eines Teilhabers ausgeschieden wird (Ivanišević). Die jüngeren Handschriften haben statt „izbodno“ — „izbod“.

Von den Hexen und Zauberinnen.

112 (246).¹⁾ Sollte eine Hexe oder Zauberin oder Wahrsagerin wahrhaftig betreten werden, so ist sie bei der ersten Betretung zu prügeln; wenn sie wieder betreten wird, soll sie verbrannt werden.

¹⁾ Dieser Artikel fehlt in der ältesten Handschrift, in welcher der von der ersten Hand stammende Text mit dem in der Ausgabe Jagić' sub 81 a, b, c (vgl. Art. 81 a, Anm. 1) gedruckten Artikel betreffend die Reihenfolge in der Mühle endet. Der Artikel über die Hexen und Zauberinnen ist in allen übrigen Handschriften enthalten.

Vom gewaltsamen Mädchenraub.

113 (247—248).¹⁾ Im Namen Jesu, Amen. Im Jahre nach seiner Geburt 1605, am vierten Tage des Monates September. Jedermann soll es wissen, daß zur Zeit des Knez Herrn Stipan Nikulić und des Vojvoda Ivan Sičić die ganze geehrte Gemeinde Poljica gemeinschaftlich und einvernehmlich das Nachstehende beschlossen hat, und zwar daß kein Poljicaner ein Mädchen mit Gewalt rauben dürfe. Sollte es jemand gegen die Verfügung der geehrten Gemeinde tun und ein Mädchen mit Gewalt rauben, so soll die geehrte Gemeinde gegen sein Haus losziehen und es niederreißen, und seine ganze Habe, und zwar sowohl die Habe desjenigen, der das Mädchen geraubt hat, als auch desjenigen, der ihm dabei behilflich war, soll zugunsten der Gemeinde Poljica verfallen. Und das wurde deshalb beschlossen, weil Stipan Kačunić für seinen Sohn mit Gewalt ein Mädchen geraubt hatte, das einem andern versprochen und nach rechts umgedreht²⁾ und dem nach dem Gesetze dieser Welt der Ring auf den Finger gesteckt worden war. Und deshalb verurteilte die geehrte Gemeinde Stipan Kačunić zu fünfzig *tolor*,³⁾ den Neffen des Dom⁴⁾ Ivan zu zwanzig *tolor* und jeden Hochzeitsgast, der bei dieser Hochzeit war, zu je zehn *tolor*. Und wenn sie das in die Versammlung der geehrten Gemeinde nicht bringen, so soll die Gemeinde gegen ihr Haus losziehen und das Doppelte nehmen, und das alles soll der Gemeinde Poljica zufallen.

Und ich Dom⁴⁾ Luka Ivanišević, Kanzler der geehrten Gemeinde Poljica, habe im Auftrage geschrieben.

¹⁾ Dieser Artikel wurde in die älteste Handschrift von einer anderen Hand nachträglich eingetragen. Der Artikel ist sowohl in *a f b² e²*, als auch in *b c d e* (an einer anderen Stelle) enthalten. — ²⁾ obrnuta na oposun. In der Poljica dient noch heute das Wort *oposun* zur Bezeichnung der rechten Seite (z. B. bei einem Tuche); die Sonne bewegt sich auch „na oposun“. Die alte Poljicaner Sitte, auf die sich diese Stelle bezieht, hat sich bis heute in einigen Dörfern erhalten: das Mädchen wird bei der Verlobung vom Vater des Bräutigams zuerst dreimal „na oposun“ (nach rechts) umgedreht und erhält

erst dann den Verlobungsring (Ivanišević, o. c., S. 471). — ³⁾ Vgl. den Aufsatz Prof. Rešetars über die Münzen. — ⁴⁾ *Don*, auch *Dom* (aus *dominus*) ist noch heute in der Poljica (und überhaupt in ganz Dalmatien) vor dem Taufnamen eines Priesters üblich.

Am 15. [Tage] des Monates August 1637.

114 (249).¹⁾ Frane Kovačić verpflichtete sich unter [der Strafe von] zehn *tolor*, jeden Dieb aus seinem Stamme, falls ein solcher gefunden wird, der geehrten Justiz des Gaues jederzeit auszuliefern.

Auch Tadija Matijev, so wie es oben gesagt ist.

Pera Sirotković, so wie es oben gesagt ist.

Beim Stamme Dragišić ging es nicht: man wollte für ihren Stamm nicht gutstehen, daß es in ihrem Stamme keinen Dieb gebe; und für die anderen hätte man es getan, niemand aber wollte für Ivan Lipopivović und Jivan Miščić [gutstehen].

Matij Ugrinović für seinen Stamm, wollte aber nicht für Matij Kordić.

Und die zwei Peričić verpflichteten sich unter [der Strafe von] vierzig *tolor*, den vom Gaue entsendeten guten Männern, und zwar dem Knez Frano Sučić und dem Knez Matij Vidatović samt denjenigen guten Männern, die früher bei ihnen Ausgleich vermittelten, nicht zu widersprechen.

¹⁾ Der Art. 114 ist in die älteste Handschrift wieder von einer anderen Hand nachträglich eingetragen worden. An derselben Stelle erscheint er auch in *a f b² e²*, während er in *b c d e* vor dem Artikel betreffend die Hexen und Zauberinnen steht.

Im Jahre 1655.

115 (260).¹⁾ Als ich, Jura Sinovčić, Knez des geehrten Gaues Poljica und der geehrte Pava Bartičević Vojvoda war, erhielt ich am 1. Oktober von Dom²⁾ Marko um eines weniger als siebenzig Blätter.

Später, im Jahre 1660, als der genannte Dom Marko dieses ehrwürdige Statut übergab, fehlten zwei Blätter, nachdem ich es geliehen hatte, — wovon alle Mitglieder der Bruderschaft der Mutter Gottes von Tugari zu Zastinje Zeugen sind.³⁾

Im Jahre 1668 am Feste des heiligen Juraj übergab ich Jura Sinovčić mit dem Vojvoda Ivan Behojić dem geehrten Gaue nach dem Gesetze alles unversehrt, wie es oben angegeben ist.

¹⁾ Der Art. 115 gehört ebenfalls zu den späteren Zusätzen der ältesten Handschrift und ist auch in *a f b² e²* enthalten. — ²⁾ Vgl. Art. 113, Anm. 3. — ³⁾ *buduć ga bija zaja u svidok* (von einer Hand

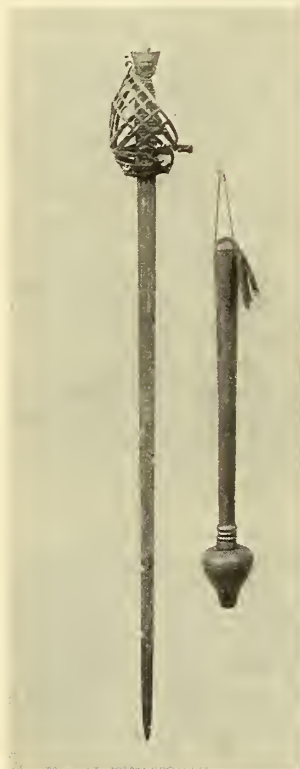


Fig. 13. Degen und Streitkolben des Veliki knez Georg von Pavich, 1632—1655.*)

*) Nach der Familienüberlieferung führte der Veliki knez Georg von Pavich diesen Degen bei der Belagerung und Einnahme der Festung Clissa durch den Generalproveditor Dalmatiens Leonhard Foscolo in der Zeit vom 16. bis 31. März 1648. Die Poljicaner waren damals Verbündete der Venezianer. Der Streitkolben wurde in diesen Kämpfen vom Veliki knez v. Pavich einem Türken abgenommen. Nach der gütigen Mitteilung des Herrn Dr. Camillo List, k. u. k. Kustos der Waffensammlung des Allerhöchsten Kaiserhauses, entspricht der Streitkolben ganz der angegebenen Zeit, er ist orientalischen Ursprunges; die Rekonstruktion des Stieles ist entsprechend. Der Degen ist 1·12 m, der Kolben 58 cm lang, letzterer wiegt 1·38 kg. (Degen und Kolben sind im Besitze des Unterzeichneten.) A. v. P.

korrigiert in *svidoci*) svi bratimi od Gospe Tugar mladi na Za(stinju) — so die älteste Handschrift. In *a b² e²* liest man: budući ga bija zaja svidočē svi bratimi . . .; und in *f*: budući ga bih ja zaja svidoci svi bratimi . . . Ich weiß nicht, worauf das Wort *mladi* (Nom. Sing. oder Plur. Mask., oder möglicherweise auch Gen. Plur. von mlad, jung) zu beziehen ist. Etwa „alle jungen Mitglieder . . .“? — *Zastinje* ist eine Häusergruppe, die zum Dorfe Tugari in der Mittelpoljica gehört.

116 (261).¹⁾ Jedes Dorf²⁾ soll im Einvernehmen mit seinem Katunar³⁾ zwei gute und rechtschaffene Brüder⁴⁾ unter Eid bestellen, welche die Befolgung dieser Anordnung sorgfältig überwachen sollen, und zwei Pristave sollen durch das ganze Jahr am Ende je zweier Monate diese unter Eid bestellten Männer im ganzen Gaue beaufsichtigen, damit sie dem Gaue angezeigt werden, falls sie die Befolgung dieser Anordnungen nicht überwachen sollten.

Alles, was wir alle einhellig beschlossen haben, senden wir, damit es jeder Kaplan an einem gebotenen Feiertage dem Volke vorlese, ob jedes Dorf dieser Anordnung zustimme. Und sie sollen dieses Schreiben nach dem Empfang unterfertigen; nachdem sie es verkündet und unterfertigt haben, sollen sie es wieder uns zurücksenden, damit wir nach Empfang diese Anordnungen ins Statut der Poljica aufnehmen.

Ich Dom⁵⁾ Bariša Kunjačić habe diese geehrten Anordnungen am Tage des heiligen Jakov dem Volke verkündet und es war allen recht und genehm und sie sagten, es sei gut, das zu befolgen.

Ich Dom⁵⁾ Matij habe dieses Schreiben den Einwohnern von Sitno verkündet und sie waren alle mit dieser Anordnung zufrieden.

Ich Dom⁵⁾ Matij Vukićević habe dieses geehrte Schreiben dem Volke verkündet, und alle stimmten zu und sagten, es sei gut und gerecht, es zu befolgen.

Ich Don⁵⁾ Tadija Žuljević habe dieses Schreiben dem Volke verkündet, und alle stimmten zu und sagten, daß es befolgt werden soll.

¹⁾ Dieser Artikel ist unter den Zusätzen am Schlusse der ältesten Handschrift, nach den von Jagić sub 91, 92a, 107c, 107d, 107e, 108, 109 und 107b veröffentlichten Bestimmungen eingetragen. Die genannten Artikel sind Bestandteile des Gesetzes vom Jahre 1623. Somit wird unter der von den Kaplänen verkündeten „Anordnung“ das ganze Gesetz vom Jahre 1623 zu verstehen sein; nach der Verkündung wurde dann diese „Anordnung“ dem Statute einverleibt. — ²⁾ selo. Vgl. Art. 58, Anm. 1. — ³⁾ skladno svojim katun arom. Vgl. Art. 91, Anm. 3. — ⁴⁾ dva dobra i prava brata. Vgl. Art. 33, Anm. 1. — ⁵⁾ Vgl. Art. 113, Anm. 3.

Anhang.¹⁾

1.

Urkunde der Versammlung.

(265.) Im Namen Gottes, Amen. Im Jahre des Herrn 1662, am 20. März.

Bei jedem adeligen Rechtsprechen und Gerichte soll man wissen, daß wir alle Poljicaner in der Vollversammlung in der Gajine²⁾ zusammenkamen und daß alle geehrte Vlasteli und geehrte Didići im Einvernehmen mit dem sämtlichen Volke, treu und einhellig unser Statut, wie es von alters her [überliefert] ist, nach dem Gesetze und den Privilegien bestätigt haben.

(266.) Und sollte sich ein Poljicaner finden, der seinen Brüdern auf welche Weise immer untreu wäre oder sie bestehlen oder verleumden³⁾ oder zu den Türken oder Räubern übergehen sollte, oder sollte es sich herausstellen, daß ein Poljicaner beim Verkaufe oder Kaufe von Menschen Hilfe leistet, oder daß er sich sonst welche Handlungen immer zu Schulden kommen ließ, die dem Volke oder den Herren schaden

könnten, [oder] sollte sich jemand der geehrten, von alters her üblichen Poljicaner Justiz widersetzen, — so wird es jedermann, der sich vergehen sollte, mit seinem Kopfe zu büßen haben, und die Gemeinde soll sein Haus niederreißen, und das bewegliche Vermögen soll der Gemeinde und das Stammgut dem [nächsten] Verwandten⁴⁾ zufallen, damit sich in Hinkunft jedermann hüte, den Brüdern und Armen ungehorsam zu sein,⁵⁾ — genau so, wie es oben gesagt ist. Und was bisher geschah, das wurde allen von den glorreichen Herren und dem geehrten Gau Poljica verziehen.

(267.) Und das wurde von allen im nachstehenden Genannten, die für ihre Dörfer Bürgerschaft und Verantwortung übernahmen, unterfertigt:

Aus Donji Dolac: Knez Ivan Šušić, Matij Radičić, Mikula Braojević, Knez Pava Stazić — diese übernehmen Bürgerschaft und Verantwortung für alle Einwohner von Donji Dolac.

Aus Gornji Dolac: Knez Mijovijo Mrčela, Ivan Čule.

Für die Einwohner von Trinbusi: Ivan Jurić, für Srijane Knez Marko Pavić und Mikula Atmača, für die Einwohner von Putišić Matij Roguljić — diese übernehmen Bürgerschaft für das sämtliche Volk der Ober-Poljica.⁶⁾

Aus Kostanje: Knez Frane Gojsalić, Jura Mandalinić, Stipan Mandalinić, Petar Marasović, aus Smolonje Ivan Milavić — diese übernehmen Bürgerschaft für den Katun von Kostanje.

Aus Zvečanje: geehrter Knez Pava Sičić, Ivan Božić, Luka Stanić, Andrija Alfirević, Mihovijo Banjakušić — diese übernehmen Bürgerschaft wie die übrigen.

Čičla: Knez Ivan Dragičević und Jura Dragičević, Ivan Lelanović, Luka Domljanović, Ivan Kragujević — diese übernehmen Bürgerschaft für ihr Dorf Čičla.

Aus Gata: geehrter Vojvoda Ivan Beojević, Knez Pava Bartičević, Matij Kuhačević, Marko Jakovičić aus Nakljice — diese übernehmen Bürgerschaft für Gata und Nakljice wie die übrigen.

Dubrova: geehrter Knez Jura Sinovčić, Vojvoda Stipan Bašić, Tadija Čotić — diese übernehmen Bürgerschaft für das Dorf Dubrova wie die übrigen.

Aus Sitno geehrter Knez Jura Mijanović und alle Dorfeinwohner versprachen, daß sie selbst, falls sich jemand finden sollte, der undankbar⁷⁾ wäre, den Undankbaren eigenhändig gefangen nehmen und dem geehrten Gaue übergeben werden.

Aus Srinjine: geehrter Knez Ivaniš Novaković und Katunar⁸⁾ Ivaniš Delisina, Pava Haljinović, Petar Mužinić, Mikula Bulić, Ivan Radilović — diese übernehmen Bürgerschaft für den Katun Srinjine.

Duče und Truše: Stipan Katičić, Pava Vojinović, Knez Šimun Franičević Baričić; dieser verschrieb mit seiner Unterschrift für seinen Bruder das kleine und große Vermögen zugunsten der Gemeinde, und die übrigen übernehmen Bürgerschaft für den Katun Duče.

Aus Jesenice: Ich Grgur Tomin übergebe mein ganzes Vermögen der Gemeinde des Gaues, falls ich Räuber werde. Auch ich Grgur Hercegović und ebenso zwei Stipišić und Matij Aljinović, Mikula Jerčić und Pava Matijašev und Stipan Remetić und Stipan Zoljević — alle im vorstehenden Genannten verschrieben, ebenso wie Grgur Tomin, mit ihrer Unterschrift ihr ganzes Vermögen, falls sie Räuber werden sollten.

Und Tadija Jerčić verbürgte sich für seinen Neffen und Petar Stipišić für seinen Schwager Matij Haljinović. Und wir alle Dorfeinwohner des Katun Jesenice werden, falls jemand sich vergehen sollte, den ganzen Gau gegen die schlechten Leute zur Hilfe rufen.

Für Postrana: Knez Pava Milunović, Jure Banjić, Matij Bagatinović, der Schmied Reljić — diese übernehmen Bürgerschaft und Verantwortung fürs Dorf Podstrana wie die übrigen.

(268.) Und zu dieser Zeit war Knez Veliki geehrter Herr Jura Sinovčić und geehrter Vojvoda Ivan Beojević; Prokuratoren: geehrter Knez Ivaniš Novaković und geehrter Stipan Bašić; Katunaren: aus Donji Dolac Knez Ivan Šušić, aus Gornji Dolac Knez Mihovija Mrčelić, aus Kostanje Knez Frane Gojsalić, aus Zvečanje Knez Pava Sičić, aus Čičla Knez Jura Dragičević, aus Gata Knez Pava Bartičević, aus Dubrova geehrter Knez Jura Sinovčić, aus Sitno Knez Jura Mijanović, aus Srinjine Knez Ivaniš Delisina, aus Duće Knez Stipan Katičić, von Jesenice Knez Frane Sučić, von Postrana Pava Milunović.

Ich Marko Žuljević, beedeter Kanzler, habe im Auftrage geschrieben.

¹⁾ Die im „Anhange“ enthaltenen Bestimmungen kommen nur in den Handschriften der jüngeren Redaktion vor und sind nach den Art. 112 und 114 eingetragen. — ²⁾ Der Name Gajine (gaj = Wald ist in der heutigen Poljica sehr häufig. Ivanišević erwähnt unter diesem Namen eine Häusergruppe, die zum Dorfe Sitno gehört (o. c., S. 6), einen Bach bei Jesenice und einen bei Tugari (ib., S. 14), einen Wald bei Postrana (S. 18) und mehrere Felder (bei den Dörfern Postrana, Jesenice und Sitno; ib., S. 18 bis 19). Im vorliegenden Falle ist wohl das Tal *Gajine* bei Tugari gemeint. — ³⁾ I ako bi se koji Poljičanin naša . . . ali muzuvir bratimski. Über die Bedeutung des Wortes *muzuvir* vgl. Art. 108, Anm. 2. — ⁴⁾ bližnjemu. Vgl. Art. 23a, Anm. 3. — ⁵⁾ za neka se svaki ima čuvati unapridak i neposluha bratimskoga i siromaškoga. In den jüngeren Teilen des Statutes wird die Gesamtheit der Poljicaner stellenweise „Brüder und Arme“ oder nur „Arme“ genannt. Vgl. Anhang 6, Anm. 2 und 4. — ⁶⁾ za vas puk gornji, eig.: fürs ganze obere Volk. Die Teilung in gornja (Ober-), donja (Unter-) und sridnja (Mittel-) Poljica ist im Volke auch heute üblich. — ⁷⁾ neharan. Vgl. im akad. Wörterbuche *haran*, *gratus*, von *har*, *gratia*. Die Tat eines Poljicaners, die geeignet war, „puku ali gospodi“ (dem Volke oder den Herren) Schaden zuzufügen, kann wohl von der Gemeinde als Undank und der Täter selbst als „neharnik“ (ein Undankbarer) aufgefaßt werden. Andererseits ist es fraglich, ob *neharan* in unserem Falle nicht mit *har* (Sorgfalt) in Zusammenhang zu bringen sei (cf. akad. Wörterbuch s. v. 2. *har*, 2. *haran*), so daß dann *neharan* „nachlässig, saumselig (einer, der sich um die Vorschriften des Gesetzes nicht kümmert)“ bedeuten würde. Allerdings darf man nicht außer Acht lassen, daß *har* und *haran* in dieser Bedeutung in äußerst wenigen Fällen und im akad. Wörterbuche nur bei einem Schriftsteller (Budinić) belegt sind. — ⁸⁾ Vgl. Art. 91, Anm. 3.

2.

Am 15. Januar 1664.

(269.) Indem die allgemeine Versammlung mit den Vorstehern und Kaplänen zu Gata beisammen war, beschlossen wir alle einvernehmlich und übereinstimmend wie folgt: Nachdem die Herren alle unsere Gesetze und Begründungen und das Statut bestätigt haben, so beschließen wir, dieselben auf immerwährende Zeiten aufrecht zu erhalten, wie es von alters her war.

(270.) Und wir treffen eine neue Bestimmung: Welcher Katunar,¹⁾ trotzdem er benachrichtigt wurde, in der Versammlung nicht erscheint, soll jedesmal zwei *tolor*²⁾ zahlen; wer nicht zufrieden sein sollte, hat das Doppelte zu zahlen.

(271.) Und außerdem beschlossen wir und trugen ins Statut ein: Wenn man eine Sache dreißig Jahre lang ohne Prozeß ungestört besitzt, so soll das für immer gültig und wirksam sein, außer wenn ein gehöriger Grund vorgebracht werden sollte.

¹⁾ Vgl. Art. 91, Anm. 3. — ²⁾ Vgl. den Aufsatz Prof. Rešetars über die Münzen.

3.

Grenze gegen die Hercegovina.

Am 10. [Tage] des Monates Februar 1665.

(272.) Man soll die Grenzen wissen, wie weit die Hercegovina nach der Hembra¹⁾ und nach dem Zeugnisse alter Männer, und zwar des Matij Ugrinović, der fünfundneunzig

Jahre alt ist, und des Knez Jura Mijanović, der neunzig Jahre alt ist, reicht. Und diese erklärten auf Treue und Seele als wahr, daß die alten Grenzen sind wie folgt:

Alte Grenzen.²⁾

Stojni Kamen, unter dem Kamen gleich gerade zum Meere, und hinauf längs des Flusses Vrilo Žrnovnice, gerade Pećinica, Grenze auf dem Ošlji rbat, die Grenze das Wasser Sedrenik,³⁾ Peć auf der Krivice,⁴⁾ die Grenze Kučišća, die Grenze zum [Berg] Konjevoda,⁵⁾ die Grenze Trnova Kamenica, die Grenze Tartarica Kamenica, die Grenze Obišeni Dub, daneben ist die Grenze Vladavić dubrava, zur Burg des Baraković, gegen den Osten über [das Gebirge] Samoleći zum Mali Konačnik, zur Cetina unterhalb [der Burg] Nućak, längs der Cetina flußabwärts Takala, Mostine, Perućica, Gubavica, längs der Cetina, die unterhalb [der Stadt] Omiš ins Meer mündet.

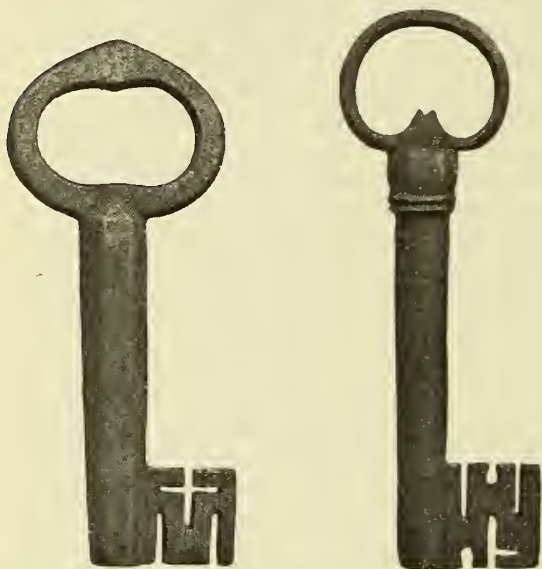


Fig. 14. Schlüssel der Festung Clissa bei Spalato aus dem Jahre 1596.*)

¹⁾ po hembri (*d e*: embri, *b*: eбри) i po sviđočbi stari ljudi. Jagić: hembra, institutum. Das akad. Wörterbuch (s. v. hembra) zitiert unter dem Worte *hembra* nur unsere Stelle und bezeichnet dessen Bedeutung und Ursprung als unbekannt. Herr Pivčević teilt mir mit, er habe das Wort *hembra* noch in einer nicht veröffentlichten Poljicaner Urkunde gefunden, wo es zur Bezeichnung einer türkischen Urkunde diene; augenblicklich könne er mir über die betreffende Stelle, wo das Wort vorkommt, keine nähere Auskunft geben. Herr Prof. Rešetar hat mich auf Grund einer Mitteilung Herrn Hofrates Prof. Karabacek darauf auf-

merksam gemacht, daß neben dem arab.-türk. 'ibra, 'ibret (vgl. auch im Wörterbuche der südslawischen Akad. s. v. ibret) auch eine Form 'ebra (Instruktion, behrendes Beispiel) besteht, aus der unser ebra — embra — hembra (alle drei Formen sind in den Handschriften des Poljicaner Statutes belegt; vgl. čobo > čombo) entstanden sein könnte. — ²⁾ Vgl. die von einer späteren Hand in die älteste Handschrift (nach dem Art. 29) eingetragenen Grenzen. — ³⁾ e Sedrnik, *d* pod Sedrenik (unter Sedrenik). — ⁴⁾ *d*: peć u Krivicah. — ⁵⁾ Cf. die alten Grenzen (nach dem Art. 29), Anm. 6.

4.

(273.) Es soll jedermann wissen, daß wir dieses ehrwürdige Statut aus dem alten ins vorliegende, ohne etwas auszulassen oder hinzuzufügen, treu und richtig, vielmehr —

*) Am 7. April 1596 drang Johann v. Alberti mit einer Schar Uskokken in die türkische Feste Clissa ein und nahm sie mit dem Veliki knez der Poljica Paul v. Pavich, der mit 200 Poljicanern seinem Freunde v. Alberti zu Hilfe geeilt war, den Türken für Kaiser Rudolf II. ab. Die Poljicaner mit ihrem Veliki knez bildeten dann den Hauptteil der Besatzung. Nach heldenmütiger Verteidigung, nachdem das Entsatzheer unter dem kaiserl. General Georg Baron Lenković am 26. Mai 1596 vor Clissa geschlagen worden (wobei auch der Bischof von Zengg Peter Dominis fiel) und die Feste vollends ausgehungert war, erfolgte Freitag den 31. Mai mittags die Übergabe derselben gegen freien Abzug der Verteidiger mit Waffen, Gepäck und Verwundeten zu Lenković Schiffen nach Vinišće bei Traù und sodann nach Zengg. Vgl. meine Beitr. zur Gesch. der Rep. Poljica in diesen Mitt. X, 1907, S. 224—253. Aus dieser Zeit stammen die zwei Festungsschlüssel, die in der Domkapitalkasse in der Sakristei des Domes zu Zengg als Erinnerung an den Heldenkampf bei Clissa aufbewahrt werden. Der eine Schlüssel ist 17, der andere 18 cm lang.

damit man es besser verstehe — kroatisch und lateinisch ¹⁾ abgeschrieben haben, [und zwar] einvernehmlich alle geehrten Vlasteli und geehrten Didići und mit dem sämtlichen Volke. Und das geschah unter der Regierung des geehrten Herrn Knez Jura Sinovčić, des Knez Veliki, und des geehrten Vojvoda Ivan Behović, mit den übrigen Vorstehern und dem Volke, wie es oben [geschrieben] ist.

Am 20. Februar 1665 in der Provinz Poljica.

Ich Marko Žuljević, beedeter Kanzler der sehr geehrten Gemeinde des Gaues Poljica, habe das ganze [Statut] vom Anfange, ohne etwas hinzuzufügen oder auszulassen, treu und richtig geschrieben und abgeschrieben.

¹⁾ . . . pripisismo ovi p. statut iz staroga u ovi virno i pravo, ni uzmaknuv ni primaknuv, nego da se bolje razumi, rvacki i latinski . . . Wo von der Sprache die Rede ist, bedeutet *latinski* „lateinisch“, aber auch „italienisch“ (vgl. akad. Wörterbuch s. v. latinski und Latini 5). Im vorliegenden Falle, wo es heißt, daß das Statut „kroatisch und lateinisch“ abgeschrieben wurde, hat man an „lateinische“ Buchstaben im Gegensatze zu den „kroatischen“, d. h. dem in der Poljica außerhalb der Kirche allgemein üblichen cyrillischen Alphabet gedacht.

5.

Am 21. Dezember 1670.

(274.) Zur Zeit des Knez Veliki, des geehrten Herrn Juraj Sinovčić, und des Vojvoda geehrten Matij Kuhačić wurde auf dem üblichen Orte unter Gradac ¹⁾ nach dem alten Gesetze und mit den Geistlichen ²⁾ eine häuserweise beschickte Versammlung ³⁾ abgehalten. Und zur selben Zeit hatten der glorreiche Herr Kaiser ⁴⁾ und der Doge Frieden geschlossen, indem sie Kandia für Kljis ⁵⁾ und für andere Ortschaften übergeben hatten. ⁶⁾ Zu dieser Zeit wollten die Türken, daß wir ihnen gehören sollen, und die Lateiner wollten, wir sollen ihnen gehören, während wir immer unter der Herrschaft von Kljis standen. Deshalb haben wir alle, die Geistlichen und die Vorsteher, mit dem sämtlichen Volke auf Treue und Seele einhellig in der Versammlung beschlossen, in unseren Häusern zu bleiben und an unser Gesetz uns zu halten; ⁷⁾ und darum verbieten wir alle jedermann, von welchem Stande er auch immer sein mag, dem Türken oder dem Christen ⁸⁾ auf welche Art und Weise immer was immer für eine Sache, mag es Geld oder eine andere Ware sein, zu geben oder geben zu lassen oder darein einzuwilligen, bis man gesehen hat, unter wessen Herrschaft der genannte Gau bleiben wird, und bis die Grenzen im Grenzgebiete festgesetzt worden sind; und es soll niemand vor welchen Herren immer wegen einer Missetat beschuldigt werden, da alles, was bisher von den Vorstehern des genannten Gaues getan wurde, im Einvernehmen mit dem ganzen Volke und mit dessen Willen geschah; wer immer anders handeln sollte, den wird die im alten Gesetze, im vorliegenden Statute auf dem Blatte 41, enthaltene Strafe im vollen Maße treffen und diese Strafe wird am Schuldigen, wie es oben [gesagt] ist, ohne jedes Erbarmen vollzogen werden. Und falls diese oder jene ⁹⁾ Herren — was Gott behüten möge — gegen uns zornig werden sollten, so müssen wir im Notfalle einander helfen.

Ich Marko Žuljević, beedeter Kanzler der löblichen Gemeinde des Gaues Poljica, habe im Auftrage geschrieben.

¹⁾ „Pod Gracem“ (unter Gradac, bei Gata) fanden in der Regel die Poljicaner Versammlungen und auch alljährlich am Tage des heil. Georg die Wahl des Poljicaner Knez statt. — ²⁾ s redovnici. Vgl. Art. 55 a, Anm. 3. — ³⁾ zbor podimni. Das Wort *dim* (Rauch) kann auch heute ein Haus und die in einer Hausgemeinschaft lebenden Menschen bezeichnen. — ⁴⁾ čestiti gñ. car ist der türkische Sultan. — ⁵⁾ b e: Klis. — Klis liegt nördlich von Poljica in einer strategisch sehr vorteilhaften Lage. — ⁶⁾ Nach dem zwischen den Venezianern und dem Sultan im Jahre 1669 abgeschlossenen Frieden fiel

Kandia den Türken und Klis den Venezianern zu — 7) da stojimo na naših kuća i u našem zakonu. — 8) Turčinu ni kaurinu. — 9) gospoda gornja ali donja, eig.: die oberen oder die unteren Herren, d. h. die Türken oder die Venezianer, — wohl nach der geographischen Lage.

6.

Am 12. des Monates Oktober 1676.

(282.) Es soll jedermann wissen, daß alle geehrten Vlasteli und geehrten Didići sich auf dem Oblik beim heil. Jadra¹⁾ versammelt hatten, [und zwar]: geehrter Herr



Fig. 15. Ludwig I., König von Ungarn, 1342–1382.¹⁾

Knez Veliki, geehrter Knez Pava Sučić, und geehrter Vojvoda Mihovijo Petrović und geehrte Prokuratoren: geehrter Knez Ivaniš Vicićević und geehrter Knez Luka Brnićević und geehrter Knez Frane Gojsalić und geehrter Knez Jura Bašić, und alle geehrten Katunaren: geehrter Knez Stipan Stazić und geehrter Knez Tadija Žuljević und geehrter Knez Frane Gojsalić und geehrter Knez Pava Stanić und geehrter Knez Jura Dragićević und geehrter Knez Matij Vuković und geehrter Knez Tadija Čotić und geehrter Knez Jura Mijanović und geehrter Knez Marko Barić und geehrter Knez

¹⁾ Bild aus dem unter König Ludwig I. 1358 geschriebenen *Chronicon Hungariae* (pag. 1) der k. k. Hofbibliothek zu Wien (Manuskriptenabteilung, Codex 405). König Ludwig entsendete zwischen 1342 und 1350 die ungarisch-kroatischen Edelleute Georg Rajčić und Dražoe (später Dražoević) — die Stammherren der Familien, aus denen das Oberhaupt der Republik zu wählen war — in die Poljica. (Vgl. meine Beitr. zur Gesch. der Rep. Poljica, diese Mitt. X, 1907, S. 191.)

Vicko Novaković und geehrter Knez Pava Sučić und geehrter Knez Mikula Vlaho. Und die sämtlichen im vorstehenden Genannten sagten und beteuerten auf ihre Treue und Seele, daß sie an der Eintracht der Armen²⁾ stets festhalten werden; und falls jemand mit den Brüdern nicht halten³⁾ und einer Untreue überführt werden sollte, so hat er als treubruchig seinen Brüdern gegenüber zu gelten, und es soll ins Statut eingetragen werden, daß er ein Treubruchiger ist und mit dem Kopfe zu büßen hat und daß sein Haus aus der Versammlung und aus jedem Rate der Brüder und Armen⁴⁾ für immer ausgeschlossen sein soll.

Ich Dom⁵⁾ Ivan Lozić, derzeit Kanzler des geehrten Gaues Poljica, habe im Auftrage und in Befolgung des Befehles geschrieben.

¹⁾ Jadra = Andreas (vgl. akad. Wörterbuch s. v. Jadra). Unter den von Srinjine führenden Wegen wird auch „Oblik“ erwähnt (Ivanišević, o. c., S. 71). — ²⁾ da će biti vazda u sklad siromaški. Vgl. Anhang 1, Anm. 5. — ³⁾ i ako bi se tko šnao (wohl: našao) izvoran između braće. Die Bedeutung des Wortes *izvoran* ist Jagić (l. c.) unklar; im akad. Wörterbuche findet sich kein zweites Beispiel, welches das Adjektivum *izvoran* in unserem Falle erklären würde, — als wahrscheinliche Bedeutung wird „nevjeran“ (untreu) angenommen, aber auch die Möglichkeit eines Schreibfehlers vermutet. — ⁴⁾ ni u nijedno više bratimsko ni siromaško. Vgl. Anhang 1, Anm. 5. — ⁵⁾ Vgl. Art. 113, Anm. 3.

7.

(275.) Da über den geehrten Vojvoda Stipan Stazić und sein geehrtes Haus das ungebührliche Gerücht, er sei kein Didić, aufgetaucht war, so hielten wir in dieser Angelegenheit eine Versammlung der Didići auf dem Kozjik¹⁾ ab und öffneten das Statut und es wurde nach dem Statute und nach dem Gesetze der ganzen Versammlung festgestellt, daß Stazić ein echter geehrter Bruder Didić ist und daß aus ihrem Stamme auch bisher geehrte Richter genommen wurden. Und dieses Gerücht ging vom Knez Ivan Sinovčić aus, hat sich aber nicht als wahr erwiesen.

¹⁾ Unter dem Namen *Kozjik* finde ich bei Ivanišević (o. c., S. 8 und 19) einen Gipfel im Mosorgebirge im Gebiete des Dorfes Donji Dolac und außerdem je ein Feld bei Dubrava und bei Gata.

8.

Im Jahre 1685.

(276.) Im Gesetze von Poljica soll es bekannt sein, daß Sučić am Tage des heil. Arnir, ohne einen Grund zu haben, dem Marko Kuhačić die Nase abgeschnitten hat, welcher Nase wegen der Gau Poljica ein großes Vermögen verlor; der geehrte Gau entschied und beschloß übereinstimmend und einvernehmlich, daß er und sein Haus und ihr Geschlecht im Gaue Poljica aus dem Rate und vom Richteramte für immer ausgeschlossen sein sollen.

Der geehrte Gau beschloß wie folgt: Wenn jemand vorbringen oder dafür sprechen sollte, daß er [Sučić] begnadigt werde, so soll dieser Mensch mit Steinen getötet und er soll ebenso wie Sučić ins ehrwürdige Statut eingetragen werden.

9.

Am 19. August 1725.

(277.) Da es zu dieser Zeit bekannt wurde, daß Frane Sučić die geehrte Provinz Poljica verrät, beschloß deshalb die ganze Versammlung der geehrten Provinz Poljica, [ins Statut] einzutragen, daß sowohl er als auch seine Nachkommen in der Provinz Poljica aus dem Rate — wie es oben [geschrieben] ist — für immer ausgeschlossen sein sollen, und bestätigte das erste obige Blatt.

Ich Marko Barić, Prokurator und Kanzler der geehrten Provinz Poljica, habe im Auftrage der ganzen glorreichen Versammlung der Poljica zu Urkund des oben Gesagten geschrieben.

10.

Am 19. August 1725.

(278.) Da sich in vergangener Zeit aus der Provinz Poljica aus dem Dorfe Čazin Dolac ein gewisser Perme Markićević auf der Insel Brač häuslich niederließ, und da es festgestellt wurde, daß dieser Perme mit seinen Söhnen in den Notfällen dieser Provinz diese Provinz verrät, so beschloß deshalb der ganze geehrte Gau und die Vollversammlung der geehrten Provinz Poljica, daß der genannte Perme und seine Nachkommen aus dem Rate der Provinz Poljica, wie es unser Gesetz bestimmt, für immer ausgeschlossen sein sollen.

III. Münzen im Statute der Poljica.

Von Prof. Dr. Milan Rešetar.

Die im Statute der Poljica erwähnten Münzen sind ohne Zweifel größtenteils venezianische Münzen, denn diese waren bereits lange vor dem Zustandekommen der ältesten erhaltenen Redaktion des Statutes (1440) in Dalmatien im Umlauf und gewannen gewiß noch mehr an Verbreitung, als im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts das dalmatinische Küstenland in die Hände Venedigs fiel. Was speziell die Poljica anbelangt, kann man wohl annehmen, daß dort das venezianische Geld infolge der im Jahre 1420 erfolgten Eroberung der in ökonomischer Beziehung für die Poljicaner äußerst wichtigen Stadt Spalato durch die Venezianer und noch mehr seit dem Jahre 1444, als auch die Poljica selbst die Oberhoheit Venedigs anerkannt hatte, die Oberhand gewann. Wenn man aber auch mit Recht die Münzen, die im Statute von Poljica und besonders in dessen späteren Zusätzen erwähnt werden, für venezianische Münzen halten kann, so darf man höchstwahrscheinlich nicht annehmen, in der Poljica sei die venezianische Rechnungsweise üblich gewesen. In Venedig rechnete man im alltäglichen Leben nach Liren (*libbre*): eine Lira zerfiel in 20 *soldi* (*soldini*) und ein *soldo* in 12 *piccioli* (*bagattini*, *oboli*). Anfangs war die Lira eine ideale Münze, denn erst im Jahre 1472 wurde die Prägung von Liren in Angriff genommen. Ihr Wert war keineswegs feststehend und nahm im Laufe der Zeit stets ab, weil das Gewicht der venezianischen *soldi* und *piccioli*, später auch der Lira selbst, immer kleiner und dem Silber mehr Kupfer beigegeben wurde. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts betrug der Wert einer Lira etwas über 1½ Kronen, gegen Ende des 18. Jahrhunderts bloß eine halbe Krone unserer gegenwärtigen Währung! Obwohl aber in Dalmatien (ausgenommen Ragusa, das ein eigenes Rechnungssystem hatte) insbesondere seit der venezianischen Eroberung venezianische oder von den Venezianern für Dalmatien oder für einzelne dalmatinische Städte geprägte Münzen im Umlaufe waren, war dennoch nicht die venezianische, sondern die dalmatinische Lira (*lira di Dalmazia*) als Rechnungsgrundlage üblich. Der Wert der dalmatinischen Lira und ihr Verhältnis zur venezianischen war keineswegs feststehend, doch kann man sagen, daß sie ungefähr um mehr als ein Drittel kleiner war als die venezianische Lira, so daß z. B. im Jahre 1736 der Wert eines goldenen venezianischen Dukaten 22 venezianische oder 36 dalmatinische Lire betrug (vgl. V. Lazari, *Le monete dei possedimenti veneziani di oltremare e di terraferma*, Venezia 1854, S. 16 u. 22). Als daher die venezianische Regierung im Jahre 1687 dalmatinische Lire (*lirette per la Dalmazia e Albania*) zu prägen begann, waren dieselben bedeutend leichter als die venezianischen: die venezianische *liretta nuova*, die man im Jahre 1675/76 zu prägen angefangen hatte, wog 3·765 g, die dalmatinische dagegen bloß 2·93 g, — und auch das Silber der dalmatinischen Lire war bedeutend schlechter als dasjenige der venezianischen (vgl. V. Padovan, *Le monete della repubblica veneta*, Venezia 1879, S. 79 u. 112). Während also der Wert der dalmatinischen Lira ungefähr um ein Drittel geringer war, zerfiel auch sie in 20 *soldi* (*soldini*), weshalb die geprägte dalmatinische Lira die Zahl XX als Zeichen trug, daß ihr Wert 20 *soldi* beträgt. Ein *soldo* der dalmatinischen Lira zerfiel ebenfalls in 12 *bagattini*, denn die Münze, die einen halben *soldo* wert war und die die Venezianer im Jahre 1620 für Dalmatien zu prägen begannen, trägt die Zahl „6“, d. h. 6 *bagattini*

(vgl. Padovan, o. c., S. 112). Woher nun dieser Unterschied im Werte der venezianischen und der dalmatinischen Lira? Meines Wissens hat bisher niemand versucht, diese Frage zu beantworten; leider habe auch ich keine Daten und kann deshalb nur eine Vermutung aussprechen. Bevor Dalmatien endgültig unter die Venezianer kam, also vor dem Anfange des 15. Jahrhunderts, waren in Dalmatien (d. h. im alten Kroatien, das zu Beginn des 12. Jahrhunderts mit Ungarn in ein Unionsverhältnis getreten war) ohne jeden Zweifel ungarische Münzen und — nachdem um die Mitte des 13. Jahrhunderts auch in (dem alten) Slawonien (zwischen der Drave und der Save) Prägung von Münzen in Angriff genommen wurde — auch slawonische Denare (lat. *denarii banales*) im Umlaufe. Wahrscheinlich waren besonders die letzteren auch in Dalmatien sehr üblich und deshalb hat sich ihr Name in der Form *bànica* oder *bánovac* in Dalmatien und der Herzegowina bis heute erhalten, wo dieser Name bis vor kurzem ein Zehnkreuzerstück bezeichnete und gegenwärtig zur Bezeichnung eines Zwanzighellerstückes dient (im Wörterbuch der Südslawischen Akademie wird nur angegeben, daß im kroatischen Küstenlande ein Zehnkreuzerstück *banica* oder *banic* heißt). Der Wert dieser ungarischen und slawonischen *banovci* war ungefähr um ein Drittel geringer als der Wert der venezianischen *soldi*, sie wurden aber in Dalmatien anstatt der letzteren angenommen und ausgegeben, so daß auf diese Weise das bessere venezianische Geld vom schlechteren ungarischen (slawonischen) Gelde verdrängt wurde. Da nun der venezianische Senat sah, daß die ungarischen Denare, „die nicht einmal 8 *bagattini* wert sind, im Verkehr für einen (venezianischen) *soldo* (= 12 *bagattini*) gelten“, faßte er im Jahre 1410 und dann wieder im Jahre 1414 den Beschluß, für Dalmatien eigene *soldi* zu prägen, die ungefähr nur zwei Drittel des für die gewöhnlichen venezianischen *soldi* verwendeten Silbers enthalten sollten (vgl. N. Papadopoli, *Le monete di Venezia*, I. Bd., Venezia 1893, S. 295). Der Wert der dalmatinischen Lira, glaube ich also, war deshalb um ein Drittel geringer als der Wert der venezianischen Lira, weil die Grundlage der ersteren die ungarischen und slawonischen Denare (*banovci*) bildeten, deren Wert ebenfalls ungefähr um ein Drittel geringer war als der Wert der venezianischen *soldi*.

Nach meiner Ansicht ist daher unter der *libra* des Statutes der Poljica überall die dalmatinische und nicht die venezianische Lira zu verstehen. Da wir nun wissen, daß der Wert einer dalmatinischen Lira zwei Drittel einer venezianischen Lira betrug, so ergibt sich, daß die dalmatinische Lira um das Jahr 1440 ungefähr eine Krone wert war. Das ist natürlich — ebenso wie hinsichtlich der venezianischen Lira — in dem Sinne zu verstehen, daß der Wert des in einer Lira enthaltenen Silbers ungefähr so viel betrug. Der praktische Wert war selbstverständlich größer, denn um ein Geldstück, dessen Gehalt an Silber einer Krone gleich war, konnte man um die Mitte des 15. Jahrhunderts viel mehr kaufen als heute um eine Krone, denn die Preise waren kleiner, beziehungsweise das Geld war teurer. In eine Vergleichung der damaligen Preise mit den gegenwärtigen kann ich mich nicht einlassen.

Neben der *libra*, die im Statute oft erwähnt wird, werden in demselben noch einige Münzen, und zwar *beč*, *bolanča*, *dinar*, *orlak*, *pinez*, *so(l)din* und *tolor* erwähnt. Von diesen Münzen kommen *sodin*, *beč* und *pinez* nur im „Gesetze, betreffend das Fleisch“ (Art. 107), das wohl aus dem Jahre 1623 stammt und die Bestimmung enthält, daß ein Pfund Fleisch von einem jungen verschnittenen Widder um einen *sodin*, von einem jungen verschnittenen Bock um zehn *pinez* (Art. 107 a) und das Schöpsenfleisch zu fünf *beč* (Art. 107 c) verkauft werden darf. Ein *sodin* war, wie es bereits gesagt wurde, der zwanzigste Teil einer Lira, und da der Wert einer venezianischen Lira um die Zeit ungefähr 75 Heller betrug,

so war eine dalmatinische Lira ungefähr eine halbe Krone und ein *sodin* der dalmatinischen Lira ungefähr $2\frac{1}{2}$ Heller wert. Da nun das Widderfleisch einen *sodin* und das Bockfleisch zehn *pinez* kostete, so folgt daraus, daß der Wert von zehn *pinez* etwas kleiner war als ein *sodin*, — die „*pinezi*“ sind also ohne Zweifel *bagattini*, deren zwölf einen *soldo* ausmachten, so daß zehn *pinez* ungefähr zwei Hellern entsprechen. Wir wissen, daß ein *beč* ein halber *soldo* war, — fünf *beč* waren also $2\frac{1}{2}$ *soldi* oder ungefähr $6\frac{1}{2}$ Heller. Die Münzen *sodin* und *beč* wurden von den Venezianern für Dalmatien seit dem Jahre 1620 (vgl. Padovan, o. c., S. 112), *pinez* (d. h. *bagattini*) für einzelne dalmatinische Städte bereits seit dem Ende des 15. Jahrhunderts (vgl. Padovan, o. c., S. 115) geprägt. Das Wort *pinez* kommt im Statute auch im Art. 52 c vor, da wird aber damit das Geld im allgemeinen bezeichnet. Nur einmal wird im Statute (Art. 60 a, also im alten Teile des Statutes) der *dinar* erwähnt, und ich glaube, daß darunter der ungarische *denarius* oder der slawonische *banovac*, d. h. der alte zwanzigste Teil der dalmatinischen Lira, an dessen Stelle später von den Venezianern der *soldino* eingeführt wurde, zu verstehen sei. Das sind also einheimische, während *orlak* und *tolor* ausländische Münzen sind. Hinsichtlich des *orlak* bin ich deshalb dieser Meinung, weil diese Münze ohne Zweifel nach dem „*orao*“ (Adler) benannt wurde, und meines Wissens gab es zu der Zeit keine slawonische, ungarische oder venezianische Münze, die das Bild eines Adlers trug. Wenn dieses Gesetz nicht aus dem Jahre 1623 wäre, würde ich der Meinung hinneigen, unter dem *orlak* sei der Denar der Patriarchen von Aquilea zu verstehen, der tatsächlich das Bild eines Adlers trug und bis zum 15. Jahrhunderte auch in unseren Gegenden sehr oft zu sehen war. So aber halte ich diese Meinung nicht für stichhältig, um so mehr als auch der Wert nicht entspricht: in dem betreffenden Artikel wird nämlich verfügt, daß „das fette Ochsen- und Ziegenfleisch“ nicht teurer als zu einem *orlak* und das Schöpsenfleisch nicht teurer als zu fünf *beč* zu verkaufen sei, — der Wert eines *orlak* mußte also mehr als fünf *beč* oder $2\frac{1}{2}$ *soldini* betragen, während der Denar von Aquilea ungefähr dem venezianischen *soldo* entsprach. Es ist daher unter dem *orlak* wahrscheinlich ein österreichischer oder deutscher Groschen zu verstehen, da auch diese das Bild eines Adlers trugen. Der *tolor* ist selbstverständlich ein Taler (bis zum 18. Jahrhundert kommt in den serbo-kroatischen Texten ziemlich oft die Form *tolor* statt *talir* vor). Was für ein Taler aber damit gemeint war, ist schwer zu sagen, denn an den Stellen, wo der *tolor* erwähnt ist (Art. 113, 114 und Anh. 2), wird nichts Näheres gesagt; aller Wahrscheinlichkeit nach war es der ungarische oder der österreichische Taler, dessen Wert fünf Kronen betrug. Und so hätten wir nur noch die *bolanča*! Nach der *libra* wird sie im Statute am häufigsten erwähnt (Art. 5 b, 24, 48, 60 a, 70 b), und doch kann man über ihren Wert nichts Bestimmtes sagen. Mit Sicherheit kann nur behauptet werden, daß die *bolanča* kleiner war als der *dinar*, denn der Art. 60 a bestimmt, daß, falls Großvieh in einem fremden Weingarten angetroffen wird, „für jeden Kopf“ ein *dinar*, für jedes Stück Kleinvieh dagegen eine *bolanča* zu zahlen sei, — somit wäre eine *bolanča* kleiner als der zwanzigste Teil einer *libra*. In den zwei Artikeln aber, in denen für denjenigen, der auf Vorladung vor dem Gerichte nicht erscheint, Strafen festgesetzt werden (Art. 5 b und 70 b), beträgt die Strafe für die Nichtbefolgung der ersten Vorladung zehn *bolanče* und für die Nichtbefolgung der zweiten Vorladung eine *libra*. Da nun in solchen Fällen die Strafen gewöhnlich verdoppelt werden, so hätte eine *libra* zwanzig *bolanče*, — eine *bolanča* wäre also einem *dinar* gleich, was auch durch den Art. 48 eine Bestätigung erfahren würde, denn nach der Bestimmung dieses Artikels mußte man dem Kanzler für eine Urkunde fünf *bolanče*, für eine Sentenz zehn *bolanče*

(das Doppelte) und für eine Stuhllurkunde eine *libra* (wieder das Doppelte?) zahlen. Das stimmt aber mit der Bestimmung des Art. 60 *a*, nach welcher eine *bolanča* kleiner als ein *dinar*, d. h. kleiner als der zwanzigste Teil einer *libra* wäre, nicht überein. Die Sache wird noch unklarer, wenn wir die Bedeutung der *bolanča* in anderen Denkmälern verfolgen, denn aus dem Wörterbuche der Südslawischen Akademie und aus Jagić' Ausgabe des Statutes von Vinodol (Petersburg 1880, S. 11, Anm. 7) ergibt sich, daß im 14. und 15. Jahrhundert im kroatischen Küstenlande auch *tuste* (dicke) *bolanče* bekannt waren, — es gab also wohl auch *tanke* (dünne) *bolanče*. Die *bolanča* wird auch von unseren Dichtern des 16. Jahrhunderts erwähnt: so spricht P. Zoranić von „maljhna ustanca bolančom razrizana“ (ein kleiner Mund mit einer *bolanča* durchgeschnitten), — folglich war die *bolanča* eine kleine Münze (vgl. das Wörterbuch der Südslawischen Akademie). Noch wichtiger ist es, daß auch in den Komödien M. Držić', des bekannten ragusanischen Schriftstellers des 16. Jahrhunderts, einige dort auftretende Cattaraner (nicht aber Ragusaner!), so oft sie jemanden beschimpfen wollen, „bestijo od tri bolanče“ oder „beko (ital. becco) od tri bolanče“ sagen (vgl. Stari pisci hrvatski VII, 368—370). Da nun die Ragusaner in ähnlichen Fällen „od tri mjed“ (o. c., S. 242 u. 379) sagen, und da in Ragusa *mjed* eine kleine Kupfermünze war (30 *mjed* = 1 Groschen), so kann man wohl annehmen, die *bolanča* sei in Cattaro dasselbe, was *mjed* in Ragusa, also eine kleine Kupfermünze gewesen. Das wird auch durch ein in Ragusa im Jahre 1697 notiertes Sprichwort (zugleich die letzte Erwähnung der *bolanča*!) bestätigt: Zaludu je, da je Kotor za bolanču, a bolanče nije — Es nützt nichts, daß man Cattaro um eine *bolanča* kaufen kann, falls man keine *bolanča* hat (Daničić, Poslovice, S. 154). Ich glaube also nicht irrezugehen, wenn ich annehme, die *bolanča*¹⁾ des Poljicaner Statutes sei dasselbe was *bagattino* und *pinez* (im Art. 107 *a*). Andererseits aber gebe ich gerne zu, daß es notwendig wäre, die Frage betreffend den Wert der Münzen in Dalmatien sowohl vor als auch unter der venezianischen Herrschaft auf Grund alter Denkmäler und erhaltener Münzen selbst gründlich zu studieren.

¹⁾ In Antals „Glossarium mediae et infimae latinitatis regni Hungariae“ (Lipsiae MCMI) wird s. v. *bolanč* die Vermutung ausgesprochen, eine *bolanča* komme dem Viertel eines Denar gleich.



Fig. 16. Staatssiegel der Poljica, $\frac{3}{4}$ nat. Gr. — Messing in Eisen gefaßt, mit Asphaltgriff. Im Besitze des Herrn Mato Bilić in Dolnji Dolac, Poljica. A. v. P.

Sachregister zum Statute der Poljica.¹⁾

- Abgabefreiheit: 20, 48.
 Abkaufsrecht: 51 *b—d*, 52 *c*.
 Acht und Bann: 36 *a*, 88.
 Adelige (v. auch Vlastele und Didići): 8, 14, 15, 39 *a—c*, 44, 66, 72 *b*, 91, 96.
 Angriff (v. auch Schlägerei): 28, 75 *b*.
 Ansiedlungen: 58.
 Appellationen: 4 *b*, 19, 22, 64 bis 66.
 Auflehnung gegen die Gemeindegewalt: 55 *d*, Anhang 1 (266).
 Ausstoßung aus dem Rate der Gemeinde: Anhang 6 (282), 8 (276), 9 (277), 10 (278).
 Bänkelsänger: 49 *c*.
 Beichte: 32.
 Benefizien (kirchliche): 31.
 Berufungen: v. Appellationen.
 Beschimpfung: 43, 44, 75 *a*.
 Beute (einem Heere entrissene —): 98.
 Bewegliches Vermögen: v. Vermögen.
 Blutgeld: 20, 35 *a b c*, 37 *a—e*, 39 *a*, 41 *a*, 67 *c*, 76, 110.
 Blutschande: 49 *c*.
 Bluttaten: 13, 36 *a—h*, 37 *a* bis *e*, 61, 73 *h*, 88, 105.
 Brotmaß: 107 *e*.
 Didići (v. auch Adelige): 21, 23 *a*, 24, 55 *a*, 66, 91, Anhang 1 (265), 4 (273), 6 (282), 7 (275).
 Diebstahl: 14, 15, 16, 17 *a*, 17 *b*, 26, 37 *d*, 65, 76, 77, 78 *a—c*, 102, 109, 114, Anhang 1 (266).
 Diener: 78 *c*, 79, 93.
 Dirnen: 83.
 Dorffluren: 56 *a b*, 57, 59 *a—d*.
 Drohung: 29.
 Eid: 7, 16, 17 *a*, 17 *b*, 73 *a—h*, 76, 116.
 Eindringen ins Haus: 37 *e f*, 42, 46.
 Einsetzungsgebühr: 68 *b*.
 Erbschaften: 36 *a*, 49 *a—c*, 100 *b c*.
 Ersitzung: 62, 73 *a*, Anhang 2 (271).
 Felder: 54 *d*, 59 *c d*, 60 *a—e*, 109.
 Feuertod: 55 *a*, 84 *a b*, 112.
 Fischfang: 87.
 Fleischverkauf: 107 *a c*.
 Frauen (v. auch Witwen): 42, 43, 110.
 Galgenstrafe: 23 *a b*, 37 *b d*, 78 *a—c*.
 Gärten: 54 *a—c*, 109.
 Gefangene: 82.
 Geldstrafen: 5 *b*, 12, 20, 21, 24, 27, 28, 35 *a b c*, 37 *a—e*, 39 *a*, 41 *a*, 42, 44, 45, 46, 55 *d*, 60 *a b*, 67 *c*, 70 *b*, 75 *a* bis *c*, 76, 83, 107 *a*, 109, 110, 113, Anhang 2 (270).
 Gerichtsstuhl der Poljica (dessen Kompetenz): 4 *a*.
 Geschworene: 22, 74 *c*.
 Getreidefelder: v. Felder.
 Getreidemaß: 90, 91.
 Getreidepreise: 107 *d*.
 Gewalttaten: 9, 10, 13, 21, 34, 37 *f*, 41 *a b*, 42, 44, 45, 65, 83, 88, 99, 110.
 Grenzen der Poljica: (262) [zwischen den Art. 29 und 30 eingeschaltet], Anhang 3 (272).
 Grenzmale: 94.
 Grundstücke, Verpfändung der —: 47.
 Güter, bewegliche und unbewegliche: 50 *a—c*.
 Harač (Abgabe): 20, 48.
 Haus, Eindringen ins —: 37 *e f*, 42, 46.
 Hexen: 112.
 Hühner: 53, 54 *c d*.
 Hunde: 86 *a b*, 105.

¹⁾ Im großen Wirrwarr des Statutes möge dieses Register zur Orientierung beitragen. Vielfach habe ich mich bei der Bestimmung der Schlagwörter nicht so sehr an den Wortlaut, sondern an den Sinn einzelner Bestimmungen gehalten. Als Nichtjurist darf ich hoffen, daß man — angesichts des Mangels an rechtsgeschichtlichen Studien über das Statut der Poljica — meine Fehler und Versehen in diesem Versuche einer Übersicht des Materials nicht allzu streng beurteilen wird. T. Matić.

Insulte: 39*a*—*c*, 43.
Jagd: 111.

Kanzler: 48, 113, Anhang 1
(268), 4 (273), 5 (274), 6
(282), 9 (277).

Katun: Anhang 1 (267).

Katunar: 91, 92*a*, 116, An-
hang 1 (267), 2 (270).

Kaufleute: 107*b*, nach 109.

Kindesmord: 84*b*—*e*.

Kirchenangelegenheiten: 31.

Kirchenbann: 32.

Klis: Anhang 5 (274).

Kmet, kmetić: 14, 15, 22,
23*a b*, 39*b c*, 44, 66, 72*b d*,
74*a*, 78*c*, 89*a*—*c*, 103, 107*a*.

Knez der Poljica: 1—3, 5*a*, 9,
10, 13, 14, 18, 19, 51*a*,
55*a*, 56*c*, 63*a*, 64, 66, 68*c*,
69*a b*, 74*c*, 75*a b d*, 92*b*,
96, 107*e*, 115.

Knez von Spljet (Spalato): 64,
66.

Körperverletzungen: v. Ver-
letzungen.

Kremeničani (ein Stamm): 3.

Ladungen zum Gerichte: 5*a b*,
13, 14, 24, 63*a b*, 67*a*, 69*b*,
70*a b*.

Leibesstrafen: 39*c*, 44, 67*c*,
75*d*, 92*b*, 94, 112.

Limići (ein Stamm): 3, 96.

Mädchenraub: 113.

Martolosen: 23*ab*.

Menschenverkauf: Anhang 1
(266).

Mitgift: 49*c*, 100*b*, 110.

Mitschwörer: 16, 17*a*, 17*b*,
65, 67*a*, 73*a*—*h*, 76.

Mord: 36*c*, 37*b*, 41*a*.

Mühlen: 80*a*—*c*, 81*a*—*c*.

Notzucht: 83, 110.

Omiš (Almissa): 91, 107*e*.

Pfand: 9, 44, 47, 71*b*, 74*b c*,
114, Anhang 1 (267).

Plünderung: 23*a b*, 29, 97.

Pristav: 1, 2, 5*a*, 7, 9, 52*c*,
63*a b*, 67*a*—*c*, 68*a*—*e*,
69*a b*, 70*a*, 71*a*, 72*a*—*c*,
73*a e g*, 74*a*, 84*c e*, 116.

Prokuratoren: 6, 11—15, 21,
63*b*, 65, 70*b*, Anhang 9
(277).

Prozeßführung: 5*a b*, 6, 7, 34,
63*a b*, 73*a*—*h*. — V. auch
Appellationen, Eid, Ladun-
gen und Mitschwörer.

Prügelstrafe: 112.

Rache: v. Vergeltung.

Raub: 26, 37*b*, 41*a* [Räuber
v. auch Anhang 1 (266),
(267)].

Raubvögel: 95*b*.

Rettungslohn: 95*a b*, 97, 98,
102.

Richter: 2, 3, 5*a*, 9, 10, 14,
21, 22, 24, (262) [zwischen
den Art. 29 und 30 einge-
schaltet], 56*c*, 63*a*, 66, 68*e*,
69*b*, 74*c*, 96, 107*a*, An-
hang 7 (275), 8 (276).

Rückkaufsrecht: 51*b*.

Ruhestörungen: 88.

Schadenersatz: 85.

Schätzer (hominesboni): 35*b c*,
38, 40, 51*e*.

Schlagen: 13, 37*f*, 41*a b*, 42,
75*c*.

Schlägerei: 35*a c*, 38, 43.

Schmied: 81*c*.

Schulden: 33, 68*b*, 69*a b*,
70*a b*, 71*a b*, 72*a*—*d*, 73*h*.

Schweine: 54*b*, 60*c*—*e*.

Selbstmord: 32.

Sodomitismus: 84*a*.

Spljet (Spalato): 64, 66, 91,
92*b*.

Stämme der Poljica: 3, 11, 96.

Stammgut: 5, 8, 21, 23*ab*, 27,
33, 34, 36*a c*, 49*a*, 51*a*—*e*,

52*b c*, 58, 59*a*, 61, 62,
63*ab*, 66, 67*b*, 68*ab*, 70*b*,
71*a*, 73*abcdh*, 78*c*, 79, 88,
94, 99, Anhang 1 (266).

Stampfwerke: 80*a*.

Statut der Poljica: 30, 40, 47,
96, 100*a*, 115, 116, An-
hang 1 (265), 2 (269, (271),
4 (273), 5 (274), 6 (282),
7 (275).

Steinigung (Todesstrafe): An-
hang 8 (276).

Tausch: 52*a*—*c*.

Teilung des Vermögens: 33,
59*a*.

Testierungsfreiheit: 49*a*—*c*.

Tiere, Verletzungen durch —:
105, 106.

Tisemiri (ein Stamm): 3.

Todesstrafe: 23*ab*, 36*a*, 37*bd*,
55*a*, 78*a*—*c*, 84*ab*, 110,
112, Anhang 1 (266), 6
(282), 8 (276).

Tötung: 26, 29, 36*a*—*h*, 37*a*
bis *c*, 41*a*, 105.

Türken: 20, 23*ab*, Anhang 1
(266), 5 (274).

Überfall: 41*a b*, 44, 110.

Untreue im Dienste: 79, 89*a*,
103.

Venezianer: 8, 30, 55*a*, 98,
Anhang 1 (266), 2 (269), 5
(274).

Verbannung: 8.

Verbrennung(Todesstrafe): 55*a*,
84*a b*, 112.

Vergeltung (Rache): 36*e*—*g*,
37*c*, 39*a*.

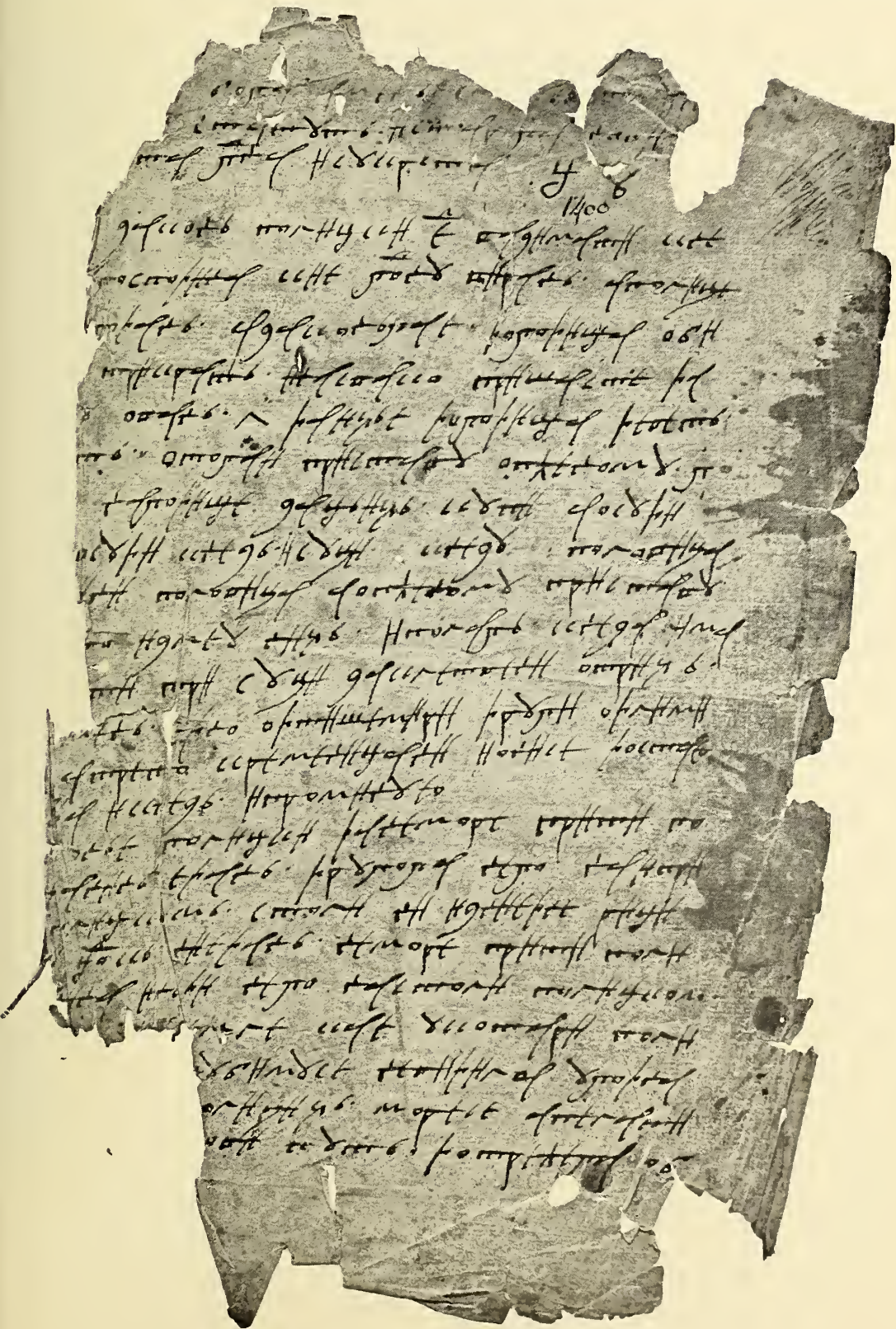
Vergewaltigung: 83, 110.

Verkauf: 51*a*—*e*, 67*a*.

Verletzungen (v. auch Wun-
den): 35*a b c*, 38, 40, 41*a*,
105, Anhang 8 (276).

Verleumder: 108, Anhang 1
(266).

- Vermögen, bewegliches: 18, 23 *ab*, 33, 52 *a*, 61, 66, 68 *b*, 71 *a*, 73 *h*, 78 *c*, 79, 85, 88, 89 *a*, Anhang 1 (266).
- Vermögensangelegenheiten, Kompetenz in —: 21.
- Vermögensstrafen: 2, 8, 9, 14, 15, 23 *ab*, 53, 54 *a—d*, 60 *b* bis *d*, 68 *b*, 72 *ac*, 74 *a—c*, 78 *a—c*, 79, 86 *ab*, 88, nach 109, 92 *ab*, 94, 103, 106, 107 *abce*, 113, Anhang 1 (266), — v. auch Geldstrafen.
- Verrat: 8, 23 *ab*, 55 *a—c*, Anhang 1 (266), 6 (282), 9 (277), 10 (278).
- Versammlung: 13, 14, 15, 26, 30, 51 *a*, 55 *a d*, 64, 66, 69 *a*, 74 *c*, 75 *ab d*, 88, 113, Anhang 1 (265), 2 (269), (270), 5 (274), 6 (282), 7 (275), 9 (277), 10 (278).
- Verstümmelung als Strafe: 39 *c*, 44, 67 *c*, 75 *d*, 94.
- Verzichtleistung: 61.
- Viehschaden: 54 *ab*, 60 *a—c*.
- Vierteilung (Todesstrafe): 37 *b*.
- Vlah, vlašić: 23 *a*, 25.
- Vlastele (v. auch Adelige): 21, 23 *a*, 24, 55 *a*, 66, 91, Anhang 1 (265), 4 (273), 6 (282).
- Vojvoda: 20, 72 *a*, 92 *b*.
- Vorkaufsrecht: 51 *a*, 52 *b*.
- Vorladungen: v. Ladungen.
- Waffenmißbrauch: 75 *d*.
- Wahrsagerinnen: 112.
- Waisen: 99, 100 *a*.
- Wälder: 13, 56 *a—c*, 59 *ac*.
- Warensteuern: 58.
- Wasserbetriebsanlagen: 80 *abc*.
- Wasserrecht: 80 *c*, 95 *b*, 104.
- Wege: 13, 101.
- Weide: 56 *ab*, 57, 59 *a—d*.
- Weingärten: 53, 54 *a—c*, 60 *a* bis *d*, 86 *a*, 103, 109.
- Weinverkauf: 92 *ab*.
- Witwen: 100 *a—c*.
- Wolf: 95 *a*.
- Wueher: 32.
- Wunden: 28, 35 *abc*, 36 *h*, 40, 41 *a*.
- Zauberinnen: 112.
- Zehnte, der: 12, 20, 31, 96.
- Zoll: 58.
- Zurückweisung einer Amtsperson: 68 *b*, 72 *ac*.



Das erste Blatt des Statutes der Poljica.

101

Verordnung über die Viehschaden.

In dem Namen Gottes Amen. Wir, die Herren Bürgermeister und Rat der Poljica, haben beschlossen, dass alle Einwohner dieser Gemeinde verpflichtet sind, ihre Viehweiden so zu halten, dass keine Schäden an den Feldern der Nachbarn entstehen können. Insbesondere ist es untersagt, das Vieh auf den Feldern zu weiden, bevor die Ernte geerntet ist. Sollten Schäden an den Feldern festgestellt werden, so ist der Eigentümer verpflichtet, diese zu ersetzen. Diese Verordnung tritt am 1. Mai in Kraft.

Wir, die Herren Bürgermeister und Rat der Poljica, haben beschlossen, dass alle Einwohner dieser Gemeinde verpflichtet sind, ihre Viehweiden so zu halten, dass keine Schäden an den Feldern der Nachbarn entstehen können. Insbesondere ist es untersagt, das Vieh auf den Feldern zu weiden, bevor die Ernte geerntet ist. Sollten Schäden an den Feldern festgestellt werden, so ist der Eigentümer verpflichtet, diese zu ersetzen. Diese Verordnung tritt am 1. Mai in Kraft.

Wir, die Herren Bürgermeister und Rat der Poljica, haben beschlossen, dass alle Einwohner dieser Gemeinde verpflichtet sind, ihre Viehweiden so zu halten, dass keine Schäden an den Feldern der Nachbarn entstehen können. Insbesondere ist es untersagt, das Vieh auf den Feldern zu weiden, bevor die Ernte geerntet ist. Sollten Schäden an den Feldern festgestellt werden, so ist der Eigentümer verpflichtet, diese zu ersetzen. Diese Verordnung tritt am 1. Mai in Kraft.

Wir, die Herren Bürgermeister und Rat der Poljica, haben beschlossen, dass alle Einwohner dieser Gemeinde verpflichtet sind, ihre Viehweiden so zu halten, dass keine Schäden an den Feldern der Nachbarn entstehen können. Insbesondere ist es untersagt, das Vieh auf den Feldern zu weiden, bevor die Ernte geerntet ist. Sollten Schäden an den Feldern festgestellt werden, so ist der Eigentümer verpflichtet, diese zu ersetzen. Diese Verordnung tritt am 1. Mai in Kraft.

Kapitel betreffend den Viehschaden (Statut der Poljica, Kap. 60 a, b).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina](#)

Jahr/Year: 1912

Band/Volume: [12_1912](#)

Autor(en)/Author(s): Pavich Alfons v. Pfauenthal

Artikel/Article: [Statut der Poljica. 324-403](#)